

V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/163	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	337
57/164	Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie	338
57/165	Förderung der Jugendbeschäftigung	339
57/166	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	340
57/167	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	341
57/168	Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern	343
57/169	Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	344
57/170	Weiterverfolgung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts	345
57/171	Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	346
57/172	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	347
57/173	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	348
57/174	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems	351
57/175	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	357
57/176	Frauen- und Mädchenhandel	358
57/177	Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft	363
57/178	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	364
57/179	Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre	367
57/180	Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen	369
57/181	Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen.....	372
57/182	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	374
57/183	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	378
57/184	Neue internationale humanitäre Ordnung	382
57/185	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	383
57/186	Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	383
57/187	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	384
57/188	Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie	385
57/189	Mädchen	386
57/190	Rechte des Kindes	389
57/191	Ständiges Forum für indigene Fragen	400
57/192	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	401
57/193	Indigene Bevölkerungsgruppen und Fragen	403
57/194	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	404
57/195	Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	406
57/196	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	412
57/197	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	414

V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/198	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	415
57/199	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	416
57/200	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	424
57/201	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	427
57/202	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte	428
57/203	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	431
57/204	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	433
57/205	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	435
57/206	Menschenrechtserziehung	437
57/207	Vermisste Personen	438
57/208	Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz	439
57/209	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen	441
57/210	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	442
57/211	Menschenrechte und extreme Armut	445
57/212	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)	447
57/213	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	451
57/214	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	455
57/215	Die Frage des Verschwindenlassens von Personen	458
57/216	Förderung des Rechts der Völker auf Frieden	460
57/217	Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen	462
57/218	Schutz von Migranten	463
57/219	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	466
57/220	Geiselnahme	467
57/221	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit	468
57/222	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	470
57/223	Recht auf Entwicklung	472
57/224	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	475
57/225	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha	477
57/226	Recht auf Nahrung	479
57/227	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung	482
57/228	Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer	483
57/229	Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	485
57/230	Die Menschenrechtssituation in Sudan	486
57/231	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	490
57/232	Die Menschenrechtssituation in Irak	492
57/233	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo	495
57/234	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan	499

RESOLUTION 57/163

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/544, Ziffer 10)¹.

57/163. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm² sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung³ den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

in Anbetracht und in Bekräftigung der auf den großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen, so in diesem Zusammenhang auch der Anerkennung des Beitrags der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, darunter die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene In-

ternationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, sowie der in den einschlägigen Erklärungen der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern und betonend, wie wichtig die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵ ist, der sich auf drei vorrangige Aktionsrichtungen konzentriert: ältere Menschen und Entwicklung, Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter und Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung von den Staats- und Regierungschefs eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm² enthaltenen Verpflichtungen, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung zu stellen, und gelobt wurde, die Armut zu beseitigen und eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration zu fördern, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu verwirklichen;

3. *bekräftigt außerdem* die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Beschlüsse über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die in den Weiteren Initiativen für soziale Entwicklung³ enthalten sind;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶ A/57/115.

4. *erkennt an*, dass viele der in den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Ziele und Verpflichtungen erfolgreich in die Ergebnisse späterer internationaler Konferenzen und Gipfeltreffen eingeflossen sind, namentlich in diejenigen der Millenniums-Versammlung⁴, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷, der Zweiten Weltversammlung über das Altern⁵ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸, und dass die Einbindung der sozialen Entwicklungsziele in alle diese Bereiche Ausdruck des dauerhaften und festen Bekenntnisses zur Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels für soziale Entwicklung ist;

5. *fordert* die zügige Verwirklichung der in den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Ziele und Verpflichtungen;

6. *erkennt an*, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der während der letzten zehn Jahre abgehaltenen großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die soziale Entwicklung zwar weiter fördern werden, dass jedoch auch eine stärkere und wirksamere internationale und regionale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Teilhabe, größere soziale Gerechtigkeit und eine größere Ausgewogenheit in den Gesellschaften erforderlich sein werden;

7. *erklärt erneut*, dass es zur Verwirklichung und Weiterverfolgung der Kopenhagener Erklärung, des Aktionsprogramms und der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bedarf und dass es sicherzustellen gilt, dass diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

8. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Verpflichtungen und Zusagen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie

in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

9. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für soziale Entwicklung zur Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und der in Genf vereinbarten Weiteren Initiativen, bekräftigt, dass die Kommission dabei nach wie vor die Hauptverantwortung tragen wird, und bittet die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, ihre Arbeit auch künftig zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen, wobei unter anderem die Notwendigkeit einer integrierten und koordinierten Weiterverfolgung aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen ist.

RESOLUTION 57/164

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)⁹.

57/164. Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999 und 56/113 vom 19. Dezember 2001 betreffend die Verkündung, Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie und seines zehnten Jahrestags,

feststellend, dass die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie ein fester Bestandteil der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung bis 2004 sind,

sowie feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Gipfeltreffen und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie entsprechende weltweite Pläne und Aktionsprogramme dazu auffordern, der Familie so viel Schutz und Hilfe wie nur irgend möglich zu gewähren, eingedenk dessen, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Menschenrechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, und feststellend, wie wichtig es ist, dass Berufs- und Familienleben miteinander vereinbar sind,

sich dessen bewusst, dass sich die weltweit zu beobachtenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen auf Familien auswirken und dass die Ursachen und Folgen dieser Trends auf die Familien aufgezeigt und analysiert werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen auf lokaler und nationaler Ebene im Interesse der Familien wahrnehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie 2004¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *bekräftigt ihre Bitte* an alle Staaten, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um nach Bedarf einzelstaatliche Mechanismen zur Vorbereitung, Begehung und Weiterverfolgung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie einzurichten, insbesondere zum Zweck der Planung, Anregung und Abstimmung der Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags befassen, und bei der Verwirklichung der Ziele des zehnten Jahrestags mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die mit Familienfragen befassten Organisationen, *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um die Ziele des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen, indem sie eine Familienperspektive in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen;

4. *beschließt*, dass die Hauptaktivitäten zur Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie größtenteils auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden sollen und dass das System der Vereinten Nationen die Regierungen bei diesen Anstrengungen unterstützen soll;

5. *nimmt Kenntnis* von der großen Studie über die wichtigsten familienbezogenen Trends, die der Generalversammlung zu Beginn des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Dezember 2003 vorgelegt werden soll;

6. *ruft* zur Durchführung einer konzertierten Werbe-, Informations- und Medienkampagne für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene *auf*;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie Anfang Dezember 2003 einzuleiten;

8. *beschließt*, anknüpfend an die Veranstaltungen, die am 15. Mai 2004 anlässlich des Internationalen Tages der Familie stattfinden werden, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2004 eine Plenarsitzung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu widmen;

9. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu übernehmen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf allen Ebenen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/165

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹¹.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰ A/57/139 und Corr.1.

57/165. Förderung der Jugendbeschäftigung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des von den Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹² getroffenen Beschlusses, Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden,

unter Hinweis auf die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung *und diese bekräftigend,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von der 1998 auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedeten Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme¹³ Kenntnis nahm, in der wichtige Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung festgelegt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/117 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die Initiative des Generalsekretärs zur Schaffung eines Netzwerks für Jugendbeschäftigung begrüßte und ihn bat, derartige Initiativen weiter zu verfolgen,

aner kennend, dass Jugendliche einen Aktivposten bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung darstellen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit und -unterbeschäftigung überall auf der Welt sowie ihre tiefgreifenden Auswirkungen auf die Zukunft unserer Gesellschaften,

sowie aner kennend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Jugendbildung und die Schaffung eines günstigen Umfelds tragen, das die Jugendbeschäftigung fördert,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Hochrangigen Gruppe des Netzwerks des Generalsekretärs für Jugendbeschäftigung und ihren grundsatzpolitischen Empfehlungen¹⁴;

2. *legt den Mitgliedstaaten nahe,* einzelstaatliche Überprüfungen und Aktionspläne in Bezug auf die Jugendbeschäftigung zu erstellen und Jugendorganisationen und Jugendliche an diesem Prozess zu beteiligen, unter anderem unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen in dem

Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹⁵;

3. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation im Kontext des Netzwerks für Jugendbeschäftigung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und der Weltbank sowie anderen zuständigen Sonderorganisationen die Regierungen auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Erstellung einzelstaatlicher Lageberichte und Aktionspläne zu unterstützen und eine weltweite Analyse und Evaluierung der diesbezüglichen Fortschritte durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, namentlich über die durch das Netzwerk für Jugendbeschäftigung erzielten Fortschritte, Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/166

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹⁶.

57/166. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

¹⁵ Resolution 50/81, Anlage.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe Resolution 55/2.

¹³ Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴ Siehe A/56/422.

erneut erklärend, dass die Primarschulbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationalstaatsbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen,

davon überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Stufe der Grundbildung darstellt, die ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben im 21. Jahrhundert ist,

in Bekräftigung dessen, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Armutsbeseitigung beiträgt,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über einen internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁸;

2. *begrüßt* den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen;

3. *appelliert* an alle Regierungen, den politischen Willen dafür zu verstärken, ausreichende innerstaatliche Ressourcen zu mobilisieren, integrativere grundsatzpolitische Entscheidungsstrukturen auszuarbeiten und innovative Strategien zu konzipieren, um die ärmsten und randständigsten Gruppen zu erreichen und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu verwirklichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen einzelstaatlichen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung der Alphabetisierungsmaßnahmen zusammenzuführen;

5. *appelliert* an alle Regierungen und berufsständischen Organisationen, die staatlichen und professionellen Bildungs-

einrichtungen in ihren Ländern zu stärken, um ihre Kapazitäten auszubauen und die Qualität des Bildungswesens zu verbessern;

6. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen, so nach Bedarf auch durch die 20/20-Initiative¹⁹;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zu verstärken;

8. *beschließt*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Koordinierungsfunktion dabei übernehmen soll, die im Rahmen der Dekade auf internationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen in einer Weise anzuregen und voranzutreiben, die den laufenden Prozess der Bildung für alle ergänzt und mit diesem abgestimmt ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht über die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" den Unterpunkt "Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle" aufzunehmen.

RESOLUTION 57/167

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/546, Ziffer 8)²⁰.

¹⁹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffer 88 c).

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Ukraine, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁸ Siehe A/57/218 und Corr.1.

57/167. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/24 vom 10. November 1999, 54/262 vom 25. Mai 2000, 56/118 vom 19. Dezember 2001 und 56/228 vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung der Grundsätze und Handlungsempfehlungen des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns²¹, den sie sich in ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982 zu eigen gemacht hat, sowie der 1991 von der Generalversammlung verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen²², die auf den Gebieten der Selbstständigkeit, der Teilhabe, der Betreuung, der Selbstverwirklichung und der Würde als Leitlinie dienen,

nach Behandlung des Berichts der Zweiten Weltversammlung über das Altern, die vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehalten wurde²³,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Spaniens für die Ausrichtung der Weltversammlung und für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft,

1. *begrüßt* den Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern²³;

2. *macht sich* die Politische Erklärung und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002 *zu eigen*, die am 12. April 2002 von der Zweiten Weltversammlung über das Altern im Konsens verabschiedet wurden²⁴;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

4. *appelliert* an die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu ergreifen;

5. *anerkennend*, dass der fortschreitende weltweite Alterungsprozess in Bezug auf die drei vorrangigen Aktionsrichtungen des Aktionsplans von Madrid, nämlich ältere Menschen und Entwicklung, Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter sowie Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds, Maßnahmen auf allen Ebenen erfordert;

6. *bekräftigt*, dass das Ziel des Aktionsplans von Madrid darin besteht, sicherzustellen, dass die Menschen überall auf der Welt in Sicherheit und Würde alt werden können und dass sie in der Lage sind, als vollberechtigte Bürger weiter einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten;

7. *erkennt an*, dass Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid von einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen den Regierungen, allen Teilen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor sowie von einem förderlichen Umfeld abhängen, das unter anderem auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen, einschließlich der nationalen und internationalen Ebene, beruht;

8. *bekräftigt*, dass verstärkte internationale Zusammenarbeit eine wesentliche Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur vollen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid darstellt, und ermutigt daher die internationale Gemeinschaft, die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren weiter zu fördern;

9. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken, ihre Verfahren für die Vergabe von Krediten und Zuschüssen zu überprüfen und anzupassen, um zu gewährleisten, dass ältere Menschen als Entwicklungsressource anerkannt werden und dass sie bei ihren Politiken und Projekten im Rahmen der Bemühungen zur Unterstützung der Entwicklungs- und Transformationsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid berücksichtigt werden;

10. *begrüßt* die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Akteure an der Zweiten Weltversammlung über das Altern, ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans von Madrid und ihre Beiträge im Rahmen von Parallelveranstaltungen, die von der Regierung Spaniens organisiert wurden, und fordert die maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, ihre zur Unterstützung des Plans durchgeführten Forschungsarbeiten fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu erwägen, um die institutionellen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verbessern, namentlich auch durch die Aufrechterhaltung und Stärkung der Koordinierungsstellen zur Frage des Alterns, im Lichte der in dem Plan vorgesehenen Aufgaben;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Kontext der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel für das der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zugehörige Programm zur Frage des Alterns

²¹ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

²² Resolution 46/91, Anlage.

²³ Abgedruckt in: *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9).

²⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁵ A/57/93.

zu veranschlagen, damit das Programm seine Aufgabe als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Frage des Alterns effizient und wirksam wahrnehmen und den Aktionsplan von Madrid unter anderem durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Politikentwicklung und -umsetzung sowie durch das Eintreten für die durchgängige Berücksichtigung von Fragen des Alterns im Aufgabenbereich der Entwicklung erleichtern und fördern kann;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalkommissionen zur Überprüfung der Ziele und Handlungsempfehlungen des Aktionsplans von Madrid im Hinblick auf seine Umsetzung in regionale Aktionspläne sowie zur Unterstützung einzelstaatlicher Institutionen, auf ihr Ersuchen, bei der Umsetzung und Überwachung ihrer Maßnahmen zur Frage des Alterns;

14. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung als die für die Weiterverfolgung und Beurteilung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid verantwortliche Stelle, die Einbeziehung der in dem Plan enthaltenen verschiedenen Dimensionen des Alterns der Bevölkerung in ihre Tätigkeit zu erwägen und die Überprüfungs- und Beurteilungsmodalitäten auf ihrer einundvierzigsten Tagung im Jahr 2003 zu prüfen;

15. *begrüßt* es, dass das Programm zur Frage des Alterns einen "Fahrplan" für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid ausarbeitet, und bittet alle maßgeblichen Akteure, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten und anderen Akteure *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten und die Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern zu unterstützen, namentlich durch technische Zusammenarbeit, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Politische Erklärung und den Aktionsplan von Madrid so weit wie möglich zu verbreiten, so auch unter allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/168

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)²⁶.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

57/168. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/120 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung²⁷ mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise zu fördern, und die Mitgliedstaaten ermutigte, unter Berücksichtigung von Artikel 30 des Übereinkommens angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte benötigen,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

bekräftigend, dass die Verabschiedung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eine bedeutende Entwicklung im internationalen Strafrecht darstellt und dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle wichtige Instrumente für die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind,

²⁷ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle²⁸;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle bereits ratifiziert haben, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, das rasche Inkrafttreten dieser Rechtsinstrumente im Einklang mit ihren Resolutionen 55/25 und 55/255 sicherzustellen;

3. *lobt* das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für seine Tätigkeit zur Förderung der Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

4. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Vorschläge des Zentrums betreffend Maßnahmen zur Förderung des raschen Inkrafttretens und der zügigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

5. *begrüßt außerdem* die finanzielle Unterstützung, die einige Geber geleistet haben, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu fördern, und bittet die Mitgliedstaaten ferner, ausreichende freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte benötigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum weiterhin mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle wirksam fördern zu können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Zentrums, der der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/169

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)²⁹.

57/169. Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/61 vom 4. Dezember 2000, in der sie beschloss, einen Ad-hoc-Ausschuss für die

²⁸ E/CN.15/2002/10.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption einzusetzen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 über das Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption, in der sie beschloss, dass der mit ihrer Resolution 55/61 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss zur Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ein umfassendes und wirksames Übereinkommen aushandeln soll, das bis zur endgültigen Festlegung des Titels als "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" bezeichnet wird, und den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Finanzmitteln sowie die Rückführung dieser Finanzmittel in ihre Ursprungsländer und ihre Resolution 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

mit Lob für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, das Problem der Korruption in einem weltweiten Forum anzugehen, sowie für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die verschiedenen die Korruption betreffenden Rechtsinstrumente und Normen anzuwenden, namentlich die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften³⁰ und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger³¹,

in Anbetracht dessen, dass die Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 55/61 und 56/260,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption bisher erzielt hat, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, den Abschluss seiner Arbeiten bis Ende 2003 anzustreben;

2. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Mexikos an, eine Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens auszurichten;

3. *beschließt*, die Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens Ende 2003 in Mexiko einzuberufen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz auf hoher politischer Ebene für einen Zeitraum von drei Tagen vor Ende des Jahres 2003 einzuplanen und dafür zu sorgen, dass sie im

³⁰ Resolution 51/191, Anlage.

³¹ Resolution 51/59, Anlage.

Einklang mit Resolution 40/243 der Generalversammlung organisiert wird;

5. *ersucht* das Zentrum für Internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³², gemeinsam mit der Regierung Mexikos und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Organisation der Konferenz auf hoher politischer Ebene auszuarbeiten, die den hochrangigen Delegierten die Möglichkeit bieten, Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zu erörtern, insbesondere Folgemaßnahmen im Hinblick auf die wirksame Umsetzung und auf künftige Arbeiten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung;

6. *bittet* alle Staaten, möglichst hochrangige Regierungsvertreter zu der Konferenz auf hoher politischer Ebene zu entsenden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung, das als Sekretariat der Konferenz auf hoher politischer Ebene fungieren wird, alle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um die Konferenz wirksam und angemessen zu organisieren.

RESOLUTION 57/170

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)³³.

57/170. Weiterverfolgung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000, mit der sie sich die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu eigen machte, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen Staaten, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger teilnahmen, verabschiedet wurde und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/60 vom 4. Dezember 2000, in der sie die Regierungen nachdrücklich aufforderte, sich bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität, und um die Aufrechterhaltung eines

gut funktionierenden Strafjustizsystems von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses³⁴ leiten zu lassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/261 vom 31. Januar 2002, in der sie mit Dank von den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung Kenntnis nahm, die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten sind, und in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bat, die Umsetzung der Aktionspläne weiterzuverfolgen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben,

unterstreichend, welche Bedeutung den Aktionsplänen als Leitlinien für die Erfüllung und Weiterverfolgung der in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zukommt,

nach Kenntnisnahme der Tatsache, dass die Aktionspläne ein breites Spektrum von Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege widerspiegeln,

in dem Bewusstsein, dass eine wirksame Weiterverfolgung der Aktionspläne die Anwendung dieser Regeln und Normen fördern könnte und gleichzeitig dazu beitragen würde, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf lange Sicht wirksam zu begegnen,

1. *bittet* die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Aktionspläne für die Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die in der Anlage zu der Resolution 56/261 enthalten sind, sorgfältig zu prüfen und sich gegebenenfalls von ihnen leiten zu lassen, wenn sie darangehen, Rechtsvorschriften, Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene auszuarbeiten;

2. *ersucht* das Sekretariat, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwölften Tagung über die Ergebnisse der Erörterungen Bericht zu erstatten, die es gemäß Resolution 56/261 mit den Instituten, die dem Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angehören, über ihren möglichen Beitrag zur Umsetzung der Aktionspläne geführt hat;

3. *ersucht* den Exekutivdirektor des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³⁵, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen seiner Berichte über die Arbeit des Zentrums für internationale

³² Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁴ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

³⁵ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

Verbrechensverhütung über die bei der Weiterverfolgung der Aktionspläne erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

4. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, bei der Ausarbeitung von Empfehlungen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gemäß Resolution 56/119 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2001 die bei der Weiterverfolgung der Wiener Erklärung und der Aktionspläne erzielten Fortschritte sowie die neuen Entwicklungen, die zwischenzeitlich auf den von der Wiener Erklärung erfassten Gebieten stattgefunden haben, zu berücksichtigen.

RESOLUTION 57/171

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)³⁶.

57/171. Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, dass der Elfte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2005 abzuhalten ist,

eingedenk der in Ziffer 2 der Resolution 56/119 festgelegten Leitlinien für die Abhaltung und das Neue Format der Kongresse der Vereinten Nationen sowie der Ziffern 29 und 30 der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die der Resolution 46/152 als Anlage beigelegt sind,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 56/119 die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Kongresse der Vereinten Nationen auf ihrer elften Tagung Empfehlungen zum Elften Kongress, einschließlich Empfehlungen betreffend das Hauptthema, die Organisation der Runden Tische und der Fachtagungen der Sachverständigengruppen sowie den Ort und die Dauer des Kongresses, auszuarbeiten und diese Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen,

in Anerkennung dessen, dass die Kongresse der Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über ihre elfte Tagung³⁷ und von ihrer Erörterung der Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege³⁸;

2. *beschließt*, dass das Hauptthema des Elften Kongresses "Synergien und Antworten: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege" lauten wird;

3. *schlägt vor*, im Plenum des Elften Kongresses die folgenden Themen zu erörtern, und vermerkt, dass die Mitgliedstaaten diese Themen präzisieren sowie auf den künftigen inter-sessionellen Sitzungen der Kommission zusätzliche Themen vorschlagen können, die auf ihrer zwölften Tagung endgültig festzulegen sind:

- a) Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität;
- b) Korruption: Bedrohungen und Tendenzen im 21. Jahrhundert;
- c) Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung;
- d) Normen, die wirken: Fünfzig Jahre Normsetzung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

4. *schlägt außerdem vor*, die folgenden Fragen auf Fachtagungen im Rahmen des Elften Kongresses zu behandeln, und vermerkt, dass die Mitgliedstaaten diese Fragen präzisieren sowie auf den künftigen inter-sessionellen Sitzungen der Kommission zusätzliche Fragen für Fachtagungen vorschlagen können, die auf ihrer zwölften Tagung endgültig festzulegen sind:

- a) Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität: Die Rolle des Privatsektors;
- b) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung;
- c) Menschenrechte in der Strafrechtspflege;

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2002/30 und Corr.1).

³⁸ *Ebd.*, Kap. VII.

- d) Wiedergutmachende Justiz: Beteiligung der Gemeinwesen, Diversion und andere Alternativmaßnahmen;
- e) Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus;
- f) Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität;
- g) Maßnahmen gegen die Geldwäsche;
- h) Bekämpfung der Korruption;
- i) Verbrechensverhütungsstrategien für gefährdete Jugendliche;
- j) Auslieferung: derzeitige Praxis und Wege zur Überwindung von Hindernissen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung regionaler Vorbereitungstreffen für den Elften Kongress zu erleichtern;
6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Institutsverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Elften Kongress zu erstellen und der Kommission zur Prüfung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;
7. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Thailands an, den Elften Kongress auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Thailands Konsultationen aufzunehmen und der Kommission auf ihrer zwölften Tagung Bericht zu erstatten;
8. *beschließt*, dass der Elfte Kongress höchstens acht Tage, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, dauern wird;
9. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf dem Elften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- und andere Minister, die Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abgeben und an themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teilnehmen;
10. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen, den Programmen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufständischen Organisationen *nahe*, mit dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung³⁹ bei den Vorbereitungen für den Elften Kongress zusammenzuarbeiten;

³⁹ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 mit den nötigen Mitteln für die Vorbereitung des Elften Kongresses auszustatten und dafür zu sorgen, dass im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Abhaltung des Kongresses zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die am wenigsten entwickelten Länder an den regionalen Vorbereitungstreffen für den Elften Kongress und an dem Kongress selbst teilnehmen können;

13. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zwölften Tagung das Programm für den Elften Kongress fertigzustellen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwölften Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/172

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)⁴⁰.

57/172. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/122 vom 19. Dezember 2001 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴¹,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

⁴¹ A/57/135.

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bedien-

steten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/173

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)⁴².

57/173. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/123 vom 19. Dezember 2001 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Be-

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Swasiland, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

kämpfung der Kriminalität, namentlich der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen, der Geldwäsche, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie des unerlaubten Handels damit, des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien sowie der kriminellen Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind, eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können,

in Anerkennung der Anstrengungen, die derzeit auf Regionalebene in Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege unternommen werden, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die vom 26. bis 28. Februar 2002 in Bali (Indonesien) abgehalten wurde⁴³, sowie der siebenten Regionalen Konferenz über Migration, die vom 28. bis 31. Mai 2002 in Antigua (Guatemala) als Teil des Puebla-Prozesses stattfand,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Übereinkommen der Vereinten Nationen und andere Rechtsinstrumente und Leitlinien in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit verabschiedete,

betonend, wie wichtig das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle ist, die einen Meilenstein bei der Bekämpfung und Verhütung der organisierten Kriminalität, einer der schwerwiegendsten Gefahren für die Demokratie und den Frieden in der heutigen Zeit, darstellen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁴⁴ verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, Vorschläge zur Stärkung der Unterabteilung Terrorismusverhütung im Büro der Vereinten Nationen in Wien abzugeben und der Generalversammlung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen,

eingedenk der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

unter Hinweis auf die der Resolution 56/261 der Generalversammlung vom 31. Januar 2002 als Anlage beigefügten Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002, mit der die Generalversammlung das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption festlegte,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002 mit dem Titel "Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Rahmen der Tätigkeit des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus",

unter Begrüßung der bisher erzielten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption,

sich dessen bewusst, dass dem Zentrum aus am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungs- und Transformationsländern sowie Ländern in Postkonfliktsituationen immer mehr Anträge auf technische Hilfe zugehen,

⁴³ Siehe A/57/64.

⁴⁴ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

mit Dank für die von bestimmten Mitgliedstaaten in den Jahren 2001 und 2002 bereitgestellten Finanzmittel, dank deren das Zentrum seine Kapazitäten zur Durchführung einer höheren Zahl von Projekten ausbauen konnte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 56/123 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁴⁵;

2. *bestätigt*, wie wichtig die Arbeit des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die Erfüllung seines Mandats ist, namentlich die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und die Bereitstellung technischer Hilfe auf Antrag, wodurch die Tätigkeit des Ausschusses des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus ergänzt wird, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung⁴⁶, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 ersuchte;

3. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

4. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Kontrolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme;

5. *begrüßt* das Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die drei weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, dieses Arbeitsprogramm stärker bekannt zu machen und das Zentrum zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

⁴⁵ A/57/153.

⁴⁶ A/57/152 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2 und Add.2.

6. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Transformationsländern und Ländern in Postkonfliktsituationen behilflich sein kann;

7. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende Aktivitäten entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

8. *bittet* alle Staaten, die operative Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege durch freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu unterstützen, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen⁴⁷, einschließlich der Maßnahmen, die in den in der Resolution 56/261 als Anlage beigefügten Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts umrissen sind;

9. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Res-

⁴⁷ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

sources energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

12. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

13. *bittet* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank sowie andere internationale Finanzierungsorganisationen, stärker mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft werden und dass die Sachkenntnisse des Zentrums im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung der Korruption und mit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, in vollem Umfang genutzt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

15. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um ihr rasches Inkrafttreten sicherzustellen;

16. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet worden sind, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann, unter anderem durch die Organisation einer Unterzeichnungsveranstaltung im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption seine Arbeit entsprechend den Bestimmungen der Resolution 56/260 abschließen kann, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, sich um den Abschluss seiner Arbeit bis Ende 2003 zu bemühen;

19. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/174

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/548, Ziffer 8)⁴⁸.

57/174. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998, 54/132 vom 17. Dezember 1999, 55/65 vom 4. Dezember 2000 und 56/124 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹, in der die führenden Politiker der Welt

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

den Beschluss trafen, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu unternehmen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und erfreut über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵⁰, dem Aktionsplan⁵¹ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵³ zum Ausdruck kommt,

tief besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen der Staaten, der zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor eine Herausforderung mit weltweiten Dimensionen darstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, ernsthaft bedroht,

sowie tief besorgt darüber, dass die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, untergraben, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden sind und nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme, die demokratischen Institutionen sowie die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten darstellen, insbesondere derjenigen, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktheilung erschwert,

äußerst beunruhigt über die Gewalttätigkeit und die Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine erweiterte internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle

Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien und anderer Arten synthetischer Drogen, der unerlaubte Handel damit und ihr unerlaubter Konsum sowie die Beteiligung Minderjähriger daran rasch und auf breiter Ebene zunehmen und dass auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen zunimmt, deren Drogenkonsum früher einsetzt und die Zugang zu vorher nicht benutzten Stoffen haben,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung genannt sind, und die Leitlinien und Elemente begrüßend, die die Suchtstoffkommission dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle für die Erstellung der künftigen Berichte über die Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung empfohlen hat⁵⁴,

erfreut über die am 15. März 2002 erfolgte Verabschiedung der Resolution 45/7 der Suchtstoffkommission über die Vorbereitungen für den Tagungsteil auf Ministerebene ihrer sechs- und vierzigsten Tagung⁵⁵, dessen Hauptthema die Bewertung der erzielten Fortschritte und der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der Zielvorgaben sein wird, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung genannt sind,

hervorhebend, wie wichtig der Aktionsplan für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, der ein neues weltweites Konzept einführt, das gemäß dem Grundsatz einer gemeinsam getragenen Verantwortung ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage hält, und wie wichtig der Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁶ ist, der anerkennt, welche Bedeutung der Verringerung des Angebots als fester Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie zukommt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale

⁵⁰ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵¹ Resolution 54/132, Anlage.

⁵² Resolution S-20/3, Anlage.

⁵³ Resolutionen S-20/4 A-E.

⁵⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Anlage; und ebd., 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschnitt C, Resolution 44/2.

⁵⁵ Ebd., 2002, *Supplement No. 8* und Korrigenda (E/2002/28 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschnitt C.

⁵⁶ Resolution S-20/4 E.

Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁷ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸,

in der Erkenntnis, dass die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und der unerlaubte Handel damit häufig mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Landes zusammenhängt und dass angemessene Maßnahmen auf der Grundlage einer gemeinsam getragenen Verantwortung und einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit erforderlich sind, um alternative und nachhaltige Entwicklungsaktivitäten in den betroffenen Gebieten dieser Länder zu unterstützen, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

besorgt darüber, dass nachsichtige Politiken im Hinblick auf den Gebrauch unerlaubter Drogen, die nicht mit den internationalen Drogenkontrollverträgen im Einklang stehen, die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Weltrogenproblems behindern könnten, und in diesem Zusammenhang daran erinnernd, wie wichtig es ist, die einschlägigen internationalen Verpflichtungen⁵⁹ zu erfüllen,

unter Begrüßung der am 27. Juni 2001 auf der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁶⁰, namentlich der Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Drogenkonsum und HIV-Infektion, sowie der Resolution 45/1 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2002 über HIV/Aids im Kontext des Drogenmissbrauchs⁵⁵,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁵⁸ Ebd. Vol. 1019, Nr. 14956.

⁵⁹ Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1019, Nr. 14956) und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5)).

⁶⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

in der Erkenntnis, dass der Einsatz neuer Technologien und der elektronischen Medien, einschließlich des Internet, der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit neue Chancen eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Gemeinwesenorganisationen, eine aktive Rolle spielt und einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leistet und ermutigt werden sollte, dies auch weiterhin zu tun,

in dem Bewusstsein, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können,

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert alle Staaten auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶² zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

⁶² Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung und den damit zusammenhängenden Dokumenten⁶³ vorgesehen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan⁵¹ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

3. *erkennt an*, welche Rolle das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Entwicklung maßnahmenorientierter Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung übernehmen kann, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, der Suchtstoffkommission auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten und fünfundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe, insbesondere in ih-

⁶³ Siehe Resolution S-20/2, Anlage, sowie den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage (Resolution 54/132, Anlage), die Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, namentlich den Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen (Resolution S-20/4 A), die Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (Resolution S-20/4 B), die Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit (Resolution S-20/4 C), die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (Resolution S-20/4 D) und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung (Resolution S-20/4 E).

ren Resolutionen 44/16 vom 29. März 2001⁶⁴ und 45/17 vom 15. März 2002⁶⁵;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, so auch innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, um die innerstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen;

6. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesengestützte Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei der Förderung und Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung durch öffentliche Informationskampagnen weiterhin eng zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen um die Senkung der Drogennachfrage;

7. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, wobei die einzelstaatlichen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen sind;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung⁵⁰ und in der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶⁵;

9. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *auf*, die Durchführung des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁶ durch die von dem unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen betroffenen Staaten sowie die Durchführung der Resolution 45/14 der Suchtstoffkommission vom

⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28, Rev.1)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁶⁵ Resolution S-20/4 B.

15. März 2002 über die Rolle der alternativen Entwicklung bei der Drogenkontrolle und der Entwicklungszusammenarbeit⁵⁵ zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, insbesondere den Geberstaaten sowie den Staaten, in denen Programme für eine nachhaltige alternative Entwicklung durchgeführt werden, das Gleichgewicht von Rechtsdurchsetzungs- und Verbotsmaßnahmen, Ausmerzungsmaßnahmen und alternativer Entwicklung zu achten und ihre wirksame Koordinierung zu gewährleisten, um das Ziel der Beseitigung oder der beträchtlichen Reduzierung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen zu erreichen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Märkte für Produkte zu öffnen, die im Rahmen alternativer Entwicklungsprogramme erzeugt werden und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Armutsbekämpfung erforderlich sind;

13. *legt* den Staaten *nahe*, auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten, Regionen oder Ländern einsetzt oder dorthin verlagert wird;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, eingedenk der bevorstehenden fünfjährigen Evaluierung der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung im Jahr 2003 ihre Antworten zu den Fragebogen für ihre zweijährlichen Berichte an die Suchtstoffkommission über ihre Anstrengungen zur Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 vorzulegen, wie in der auf der Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung festgelegt, im Einklang mit den Bestimmungen in den Leitlinien, die die Kommission auf ihrer zweiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung verabschiedet hat;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den Beobachtern *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass sie auf dem Tagungsteil auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission angemessen vertreten sind, und sich aktiv an diesem Tagungsteil zu beteiligen;

16. *legt* der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

17. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, auch weiterhin in alle ihre Politiken, Programme und Aktivitäten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und ersucht

das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine solche Perspektive aufzunehmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche unter anderem durch Informations- und Aufklärungsprogramme für die Gefahren zu sensibilisieren, die der Konsum von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Stoffe, sowie von Tabak und Alkohol mit sich bringt, mit dem Ziel, ihren Konsum zu verhüten und die nachteiligen Auswirkungen ihres Missbrauchs zu verringern;

19. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

20. *fordert* alle Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, wo dies angezeigt ist, um gegen die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen, neben anderen damit zusammenhängenden Verbrechen, vorzugehen, indem sie die internationale Zusammenarbeit verstärken und sicherstellen, dass das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁶ in vollem Umfang durchgeführt wird;

21. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁷ und der drei dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁶⁸, des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁶⁹ und des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit⁷⁰, und ermutigt alle Staaten, diese Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

22. *betont* die Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen im Rahmen eines umfassenden, ausgewogenen und koordinierten Ansatzes, der Angebotskontrolle und Nachfragesenkung einschließt, wie im Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung

⁶⁶ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Kap. IV, Ziffer 24.

⁶⁷ Resolution 55/25, Anlage I.

⁶⁸ Ebd., Anlage II.

⁶⁹ Ebd., Anlage III.

⁷⁰ Resolution 55/255, Anlage.

über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage vorgesehen, und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Verbindungen zwischen Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Terrorismus hin;

23. *erkennt an*, dass den Staaten, die am meisten vom Drogentransit betroffen sind, Unterstützung gewährt werden muss, im Einklang mit der Resolution 2002/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002, in der der Rat das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle ersuchte, im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge weiterhin denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten benannt werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *unterstreicht* die Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung und als Leitungsorgan des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zukommt;

2. *begrüßt* die Resolution 45/17 der Suchtstoffkommission⁵⁵, die eine Tagung der Kommission außerhalb der kalendernmäßigen Tagungen vorsieht, sofern entsprechende Dienste ohne zusätzliche Kosten für die Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, um Fragen im Zusammenhang mit der leitenden Rolle der Kommission im Haushaltsverfahren des Programms zu untersuchen;

3. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen kohärent ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

4. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

5. *fordert* die zuständigen Sonderorganisationen, Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse

einzu beziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird und dass die Prioritäten der Staaten dabei berücksichtigt werden;

IV

Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁷¹, des Weltweiten Aktionsprogramms⁷², der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Programms so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen 44/16⁶⁴ und 45/17⁵⁵ der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt technische Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie

⁷¹ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

⁷² Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁵¹ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² zu erfüllen;

e) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

f) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

g) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle seine Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushalts-

mittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die fünfjährige Evaluierung der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, vorzulegen, auf der Grundlage des Berichts der Suchtstoffkommission über ihre sechsvierzigste Tagung und dieser Resolution.

RESOLUTION 57/175

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Niederlande, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷³ A/57/127.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Mexiko, Spanien und Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/175. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000 und 56/125 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 56/125 beschloss, eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, der Generalversammlung Empfehlungen über die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau vorzulegen,

1. begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁷⁵, in dem die Arbeitsgruppe unter anderem den Auftrag des Instituts auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Frau bestätigte und betonte, dass das Institut reformiert und neu belebt werden muss;

2. schließt sich den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Instituts an und ersucht den Generalsekretär, die von der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht empfohlenen Maßnahmen durchzuführen⁷⁶;

3. beschließt, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/125 eingerichteten Arbeitsgruppe zu verlängern, damit sie die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär weiterverfolgen kann;

4. erkennt an, dass die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen als Teil des in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1997⁷⁷ umrissenen Reformprogramms und im Einklang mit den Empfehlungen in Abschnitt VI.D des Berichts durchzuführen sind;

5. fordert das Institut nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zur Mobilisierung von Mitteln zu verstärken und ein breiteres Spektrum von Finanzierungsquellen zu erschließen, darunter auch private Stiftungen sowie organisations- und institutionsübergreifende Partnerschaften;

6. betont, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förde-

rung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

7. legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere während der kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. ersucht die Arbeitsgruppe, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Vorabbericht über die Weiterverfolgung der Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den entsprechenden Schlussbericht vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) unverzüglich und im Benehmen mit der Arbeitsgruppe einen Direktor zu ernennen, der aus Bewerbern auszuwählen ist, die unter anderem auf den Gebieten Gleichstellungsfragen und Sozialforschung Kenntnisse und Sachverstand vorweisen können;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/176

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁸.

57/176. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁸¹, dem Übereinkommen gegen

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁸⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁵ A/57/330 und Add.1.

⁷⁶ A/57/330, Ziffer 57.

⁷⁷ A/51/950.

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸³ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁸⁴ dargelegt sind,

erfreut über die Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁵ durch die Generalversammlung, insbesondere des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das am 18. Januar 2002 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Generalversammlung das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶ verabschiedete, das am 22. Dezember 2000 in Kraft trat,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, die von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, sowie auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸⁷, die Schlussfolgerungen über Gewalt gegen Frauen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 13. März 1998 verabschiedet wurden⁸⁸, sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei⁸⁹, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁹⁰ auf ihrer fünfzigsten Tagung am 21. August 1998 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹¹, insbesondere auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Ergebnisse und Verpflichtungen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich der Weltkonferenz über Menschenrechte⁹², der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹³, des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹⁴, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁵ und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder⁹⁶ sowie ihrer Folgeprozesse,

anerkennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁷, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung im November 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹⁸ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁹⁹ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg¹⁰⁰, verabschiedet hat,

in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

erneut erklärend, dass sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung sowie moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Transformationsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von ei-

⁸² Resolution 39/46, Anlage.

⁸³ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁴ Siehe Resolution 48/104.

⁸⁵ Siehe Resolution 54/263.

⁸⁶ Resolution 54/4, Anlage.

⁸⁷ Resolution 317 (IV).

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Corr.1)*, Kap. I.

⁸⁹ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19 und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

⁹⁰ Im Folgenden umbenannt in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁹⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁹⁸ Resolution 55/25, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Ebd., Anlage III.

nem Staat in den anderen verbracht werden, und feststellend, dass auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind,

sich dessen bewusst, dass die Opfer des Frauen- und Kinderhandels noch stärker benachteiligt und ausgegrenzt werden, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte und der Tatsache, dass sie Opfer sind, mangelt, und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und bewusstseinsbildender Maßnahmen bedürfen,

aner kennend, wie wichtig bilaterale, subregionale und regionale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, um gegen das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, innerhalb ihrer jeweiligen Region anzugehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, auszuarbeiten,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Menschenhandels, bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfe für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie bei der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer,

in der Erkenntnis, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich die internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

sowie in der Erkenntnis, dass ein umfassendes, disziplinübergreifendes Präventions-, Heilungs- und Wiedereingliederungskonzept benötigt wird und dass alle Akteure, namentlich Gerichtspersonal und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Einwanderungsbehörden, Opfer des Menschenhandels und ihre Angehörigen, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, bei der Erarbeitung eines solchen Konzepts zusammenarbeiten sollen,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internet für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, der Kinderpornogra-

fie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

in ernster Besorgnis über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Frauen- und Kinderhandel profitieren,

erneut betonend, dass die Regierungen Opfern des Menschenhandels eine den Menschenrechtsnormen entsprechende normale humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatter und die Nebenorgane der Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Organe der Vereinten Nationen und die internationalen, zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen haben, um das Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung das Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert' definiert"¹⁰² zu behandeln, darunter auch Themen im Zusammenhang mit dem Frauen- und Mädchenhandel;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

5. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, durchzusetzen und zu

¹⁰¹ A/57/170.

¹⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 7 (E/2002/27)*, Kap. I, Abschnitt B, Beschlussentwurf III.

verstärken, um alle Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende, gegen diesen Handel gerichtete Strategie zu bekämpfen und zu beseitigen, die unter anderem den Kapazitätsaufbau, Gesetzgebungsmaßnahmen, Präventionskampagnen, den Informationsaustausch, die Unterstützung, den Schutz und die Wiedereingliederung der Opfer sowie die strafrechtliche Verfolgung aller beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, umfasst, und gegebenenfalls einzelstaatliche Aktionspläne und -programme zur Verbesserung des Schutzes der Opfer des Frauen- und Mädchenhandels aufzustellen;

6. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, beispielsweise des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹⁸ und der dazugehörigen Protokolle, insbesondere des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁹⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁸³, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸⁵ sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihres Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen und Initiativen, einschließlich regionaler Initiativen, zur Bewältigung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels durchzuführen, wie beispielsweise den Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹⁰³, die Initiativen der Europäischen Union zu einer gesamt-europäischen Politik und Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, Finnland¹⁰⁴ zum Ausdruck kamen, sowie die Tätigkeiten des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Internationalen Organisation für Migrationen auf diesem Gebiet;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter samt

¹⁰³ Siehe A/C.3/55/3, Anlage.

¹⁰⁴ Siehe Schlussfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates von Tampere (SN 200/99). Unter www.europa.eu.int auf dem Internet verfügbar.

den Mittelsleuten, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

9. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

10. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie für die diesbezüglichen Gesetze, Vorschriften und Strafen zu schärfen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein Verbrechen ist, damit dem Frauen- und Kinderhandel die Nachfrage entzogen wird;

11. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogrammen und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

12. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu Gunsten der körperlichen und seelischen Wiederherstellung und der sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

13. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

14. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass die Behandlung von Opfern des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie alle Maßnahmen gegen den Menschenhandel, insbesondere diejenigen, die seine Opfer betreffen, unter voller Achtung der Menschenrechte dieser Opfer erfolgen und mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung sowie der Verfügbarkeit geeigneten Rechtsschutzes, im Einklang stehen;

16. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu Schutz sowie zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben;

17. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

18. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu beseitigen;

19. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Organisationen der Massenmedien, mit den Regierungen bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu kooperieren;

20. *betont*, dass die Beseitigung des Frauen- und Kinderhandels ein globales Herangehen erfordert und dass es in dieser Hinsicht wichtig ist, Daten systematisch zu erfassen und umfassende Studien anzufertigen, unter Verwendung noch zu erarbeitender gemeinsamer Methoden und international festgelegter Indikatoren, um die Erhebung aussagekräftiger und vergleichbarer Werte zu ermöglichen, und legt den Regierungen nahe, mittels dieser gemeinsamen Methoden und Indikatoren systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die In-

formationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlerringen gehört;

21. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

22. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Stress und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Einwanderungs- und andere in Betracht kommende Beamte in der Verhütung des Menschenhandels auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer, so auch zum Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, liegen soll, sowie um sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Menschenrechts-, Kinder- und Gleichstellungsfragen Rechnung trägt, und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

24. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte⁸¹, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹⁰⁵, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Auseinandersetzung

¹⁰⁵ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge betreffend ein künftiges internationales Jahr oder Jahr der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, aufzunehmen, mit dem Ziel, ihre Würde und ihre Menschenrechte zu schützen.

RESOLUTION 57/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹⁰⁶.

57/177. Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989 über ältere Frauen, ihre Resolution 56/126 vom 19. Dezember 2001 über die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft, die Resolution 1982/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Mai 1982 über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns, die Ratsresolutionen 1986/26 vom 23. Mai 1986 und 1989/38 vom 24. Mai 1989 über ältere Frauen sowie die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung¹⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁸ und die Er-

klärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁹, insbesondere ihre Bestimmungen betreffend ältere Frauen,

erneut erklärend, dass die Politische Erklärung und der Internationale Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ ein breites Spektrum sozialer, politischer und wirtschaftlicher Empfehlungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Frauen enthalten,

in der Erkenntnis, dass die Zahl der älteren Frauen die der älteren Männer übersteigt, und zwar mehr noch mit zunehmendem Alter, und dass die Situation älterer Frauen bei den zu ergreifenden politischen Maßnahmen überall auf der Welt Priorität haben muss,

sich dessen bewusst, dass es zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern unerlässlich ist, die unterschiedlichen Auswirkungen des Alterns auf Frauen und Männer anzuerkennen und in alle Politiken, Programme und Rechtsvorschriften eine Geschlechterperspektive einzubeziehen,

sowie sich dessen bewusst, dass die Frauen in allen Regionen der Welt die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen und eine wichtige menschliche Ressource darstellen, deren Beitrag zur Gesellschaft nicht voll anerkannt wird,

in Anerkennung dessen, dass ältere Frauen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend die Verantwortung für die Betreuung und Unterstützung der mit HIV/Aids infizierten oder davon betroffenen Menschen übernehmen,

in Bekräftigung dessen, dass Altern und Behinderung eine doppelte Herausforderung darstellen, dass ältere Menschen spezielle gesundheitliche Bedürfnisse haben und dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Zahl älterer Frauen ihre Gesundheitsanliegen besonderer Aufmerksamkeit und weiterer Erforschung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass nur wenige Statistiken zur Situation älterer Frauen vorhanden sind, und in Anerkennung dessen, dass Daten, namentlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, von wesentlicher Bedeutung für die Politikplanung und -bewertung sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen aller Altersgruppen, insbesondere ältere Frauen, nach wie vor unter Diskriminierung und mangelnden Chancen, vor allem Bildungschancen, leiden,

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, China, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Kenia, Kuba, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Namibia, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

¹⁰⁸ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9).

hervorhebend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Schaffung eines der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bürger förderlichen Umfelds tragen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹⁰ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹¹ und fordert Anstrengungen zur Umsetzung des weltweiten Aktionsplans, dessen Ziel es ist, die mit der alternden Weltbevölkerung zusammenhängenden Herausforderungen, insbesondere was ältere Frauen betrifft, zu bewältigen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen weiterhin Rechnung zu tragen;

3. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass für Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte sichergestellt werden müssen;

4. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich bei Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

5. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

6. *begrüßt* es, dass das Valencia-Forum mit Fachleuten aus Forschungs- und akademischen Kreisen im April 2002 die Forschungsagenda zu Altersfragen für das 21. Jahrhundert verabschiedet hat, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ zu unterstützen;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben, indem sie vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben

und bei Entscheidungsprozessen übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss der Menschenrechte und der Lebensqualität älterer Frauen zu gewährleisten und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

8. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse, Perspektiven und Erfahrungen älterer Frauen in alle Entwicklungspolitik und -programme Eingang finden;

9. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die zunehmende Verantwortung älterer Frauen für die Betreuung und Unterstützung der von HIV/Aids betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/178

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹¹².

57/178. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/229 vom 24. Dezember 2001 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹¹ A/57/93.

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹³ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung¹¹⁴ und dem Ergebnisdokument¹¹⁵ der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll¹¹⁷,

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁸ den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte der Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und anerkennend, dass sich die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹¹⁹ sowie des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹²⁰ gegenseitig verstärken,

erfreut über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die verbleibenden Herausforderungen,

sowie erfreut über die zunehmende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf einhundertsechzig beläuft,

ferner begrüßend, dass am 22. Dezember 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Kraft getreten ist,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing¹²¹ enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine sechszwanzigste und siebenundzwanzigste Tagung¹²²,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹²³ über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁶;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹¹⁷ in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf nunmehr neunundvierzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

¹¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹¹⁴ Resolution S-23/2, Anlage.

¹¹⁵ Resolution S-23/3, Anlage.

¹¹⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹¹⁷ Resolution 54/4, Anlage.

¹¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹²⁰ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

¹²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/57/38)*.

¹²³ A/57/406 und Corr.1.

5. *begrüßt außerdem* die Abhaltung und den erfolgreichen Ausgang der ersten informellen Tagung der Vertragsstaaten am 17. Juni 2002 in New York;

6. *begrüßt es ferner*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Regeln für seine Tätigkeit gemäß dem Fakultativprotokoll als Teil seiner überarbeiteten Geschäftsordnung angenommen hat¹²⁴;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

8. *begrüßt es*, dass der Ausschuss die überarbeiteten Richtlinien für die Berichterstattung¹²⁵, insbesondere für die Länge der Staatenberichte und ihre strukturelle und inhaltliche Straffung, verabschiedet hat;

9. *erinnert an* die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, um ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

10. *legt dem Sekretariat nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

11. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

12. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass der Ausschuss die große Zahl der von ihm noch nicht behandelten Berichte während seiner vom 5. bis 23. August 2002 abgehaltenen außerordentlichen Tagung erfolgreich behandelt hat;

13. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens geleistet hat;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Ver-

tragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

15. *würdigt* die Bemühungen des Ausschusses um eine höhere Effizienz seiner Arbeitsmethoden sowie die Abhaltung des Seminars über die Arbeitsmethoden des Ausschusses vom 22. bis 24. April 2002 in Lund (Schweden) und legt dem Ausschuss nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

16. *würdigt außerdem* die Teilnahme des Ausschusses an der ersten gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechts-Vertragsorgane über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem Prozess der Staatenberichte, die vom 26. bis 28. Juni 2002 in Genf stattfand;

17. *legt dem Ausschuss nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

20. *legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein, und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten nahe, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

21. *legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

22. *begrüßt es*, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38), Anhang I.

¹²⁵ Ebd., Siebenhundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/57/38), Anhang.

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/179

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹²⁶.

57/179. Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁷ verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹²⁸, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹²⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹³⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien¹³¹, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³³ sowie auf das Ergebnisdokument der Sondertagung der General-

versammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹³⁴,

eingedenk dessen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre ein Menschenrechtsproblem darstellen, dass Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

betonend, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich die Verbrechen wegen verletzter Ehre, als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

sich dessen bewusst, dass ein unzureichendes Verständnis der tieferen Ursachen jeglicher Gewalt gegen Frauen, namentlich der Verbrechen wegen verletzter Ehre, die in vielen verschiedenen Formen auftreten, sowie unzulängliche Daten über derartige Gewalt fundierte grundsatzpolitische Analysen auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene sowie die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt erschweren,

zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen Opfer dieser Verbrechen sind, wie in den entsprechenden Abschnitten der Berichte des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschrieben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den entsprechenden Teilen des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹³⁵,

betonend, dass solche Verbrechen mit sämtlichen religiösen und kulturellen Werten unvereinbar sind,

eingedenk der Resolution 2002/52 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002¹³⁶,

betonend, dass die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, erfordert, und dass sich die gesellschaftliche Einstellung grundlegend ändern muss,

unterstreichend, dass die Ermächtigung der Frau und ihre wirksame Teilhabe an den Entscheidungs- und Politikgestaltungsprozessen zu den unverzichtbaren Instrumenten der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gehören,

¹³⁴ Resolution S-23/3, Anlage.

¹³⁵ E/CN.4/2002/83, Ziffern 21-37.

¹³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁷ Resolution 217 A (III).

¹²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹²⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹³⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹³¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³² Siehe Resolution 48/104.

¹³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

1. *begrißt*

a) die Aktivitäten und Initiativen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der diese Verbrechen betreffenden einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, der wirksamen Anwendung dieser Gesetze sowie pädagogischer, sozialer und sonstiger Maßnahmen, einschließlich einzelstaatlicher Informations- und Sensibilisierungskampagnen, sowie die Aktivitäten und Initiativen von Staaten, die auf die Beseitigung aller sonstigen Formen der Gewalt gegen Frauen gerichtet sind;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unter anderem in Form von Projekten unternehmen, um das Problem der Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre anzugehen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu koordinieren;

c) die Arbeiten, die von der Zivilgesellschaft, namentlich von nichtstaatlichen Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen unternommen werden, um das Bewusstsein für solche Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen zu schärfen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen weiterhin Opfer von Verbrechen wegen verletzter Ehre werden, dass in allen Regionen der Welt derartige Gewalt weiter vorkommt und viele verschiedene Formen annimmt, und dass die Täter nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹³³ sowie das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung¹³⁴ umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, die viele verschiedene Formen annehmen, durch gesetzgeberische, administrative und programmatische Maßnahmen weiter zu verstärken;

c) Fälle von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zügig und gründlich zu untersuchen, wirksam strafrechtlich zu verfolgen und zu dokumentieren und die Täter zu bestrafen;

d) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht geduldet werden;

e) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre verhütet und bekämpft werden müssen,

mit dem Ziel, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Begehung solcher Verbrechen zulassen, zu ändern, unter anderem unter Beteiligung führender Vertreter der Gemeinwesen;

f) die Bemühungen der Medien um die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu fördern;

g) Maßnahmen und Programme zu fördern, zu unterstützen und durchzuführen, die darauf abzielen, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zu vermitteln, so auch durch die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, wie etwa Polizisten, Justizbeamte und Juristen, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Anzeigen solcher Verbrechen unparteiisch und wirksam nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz tatsächlicher und potenzieller Opfer zu gewährleisten;

h) die Arbeit der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Bewältigung dieses Problems auch weiterhin zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken;

i) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, Rechtsberatung und Gesundheitsdienste erhalten und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

j) Anzeigen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre wirksam nachzugehen, indem sie unter anderem institutionelle Mechanismen schaffen, stärken oder erleichtern, sodass Opfer und andere Personen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;

k) statistische Informationen über das Vorkommen derartiger Verbrechen zu sammeln und zu verbreiten, so auch nach Alter aufgeschlüsselte Informationen;

l) falls ihre Berichtspflichten dies vorsehen, in ihre Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane, namentlich an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, gegebenenfalls Informationen über rechtliche und grundsatzpolitische Maßnahmen aufzunehmen, die sie im Rahmen ihrer Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre verabschiedet und durchgeführt haben;

4. *bittet*

a) die internationale Gemeinschaft einschließlich der zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, sich mit diesem Problem gegebenenfalls weiter auseinanderzusetzen;

c) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gemäß der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" zu behandeln;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Frage der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, einen auf der Grundlage aller verfügbarer Daten erstellten Sachbericht zum Thema dieser Resolution aufzunehmen, der eine Analyse der tieferen Ursachen dieser Verbrechen, statistische Belegdaten, sofern vorhanden, und Informationen über die von den Staaten ergriffenen Initiativen enthält.

RESOLUTION 57/180

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹³⁸.

¹³⁷ A/57/169.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

57/180. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹³⁹ enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument¹⁴⁰ aufgeführt sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/127 vom 19. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/50 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002 über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen¹⁴¹, insbesondere ihrer Ziffer 14, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfassende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit¹⁴² und die am 25. Juli 2002 im Sicherheitsrat abgehaltene öffentliche Aussprache über Frauen und Frieden und Sicherheit¹⁴³,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie aus Transformationsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

mit Befriedigung über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel, 50 Prozent der freien Stellen mit

¹³⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴² S/2002/1154.

¹⁴³ Siehe S/PV.4589 und Corr.1 und S/PV.4589 (Erste Wiederaufnahme).

weiblichen Kandidaten zu besetzen, erreicht oder überschritten haben,

erfreut über den 4-prozentigen Anstieg der Zahl der Frauen in der Rangstufe D-2, womit der Frauenanteil in dieser Rangstufe 22,3 Prozent beträgt, jedoch ihre Besorgnis darüber bekundend, dass der Frauenanteil auf anderen herausgehobenen Positionen im Sekretariat seit 1998 insgesamt zurückgegangen ist und bei den Untergeneralsekretären nur noch 10,5 Prozent und bei den Beigeordneten Generalsekretären 12,5 Prozent beträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass unter den einundfünfzig Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern des Generalsekretärs nur eine Frau ist, und ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringend, dass die Zahl der Leiterinnen von Organisationen der Vereinten Nationen um die Hälfte, von sechs auf drei, gesunken ist und dass auch der Prozentsatz der zu Friedensmissionen abgestellten Frauen zurückgegangen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung¹⁴⁴,

besorgt über die Feststellung des Amtes für interne Aufsichtsdienste, dass der Anteil der Frauen, die die Organisation verlassen, von 42 Prozent im Jahr 1998 auf 48 Prozent im Jahr 2001 gestiegen ist, dass in den meisten Rangstufen Frauen weniger häufig wieder eingestellt werden als Männer und dass die Organisation angesichts dieser Prozentzahlen ihr Ziel der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern ohne konzentrierte Bemühungen um die Rekrutierung von Frauen und um die Bindung der derzeitigen weiblichen Bediensteten an die Organisation wahrscheinlich nicht erreichen wird,

feststellend, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in einigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁵ und den darin beschriebenen Maßnahmen;

2. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht wurde, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu erzielen;

3. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, unter voller Ach-

tung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Transformationsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in vier Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

5. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär sich nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung von Beijing¹⁴⁶ und der Aktionsplattform¹³⁹ enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

c) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit, namentlich den Austausch der besten Verfahrensweisen, zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

d) dass im Rahmen des neuen Personalauswahlsystems¹⁴⁷ beschlossen wurde, die Hauptabteilungs- und Bereichsleiter im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarungen für die Verwirklichung der Gleichstellungsziele in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen der Hauptabteilungen verantwortlich zu machen;

e) dass weiterhin Koordinierungsstellen für Frauen im System der Vereinten Nationen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und

¹⁴⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴⁷ Siehe ST/AI/2002/4.

¹⁴⁴ Siehe A/56/956.

¹⁴⁵ A/57/447.

vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal am Amtssitz und im Feld haben;

f) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, eindringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta

a) weiter innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungs- und Transformationsländern, anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen und Hauptabteilungen zu ermutigen, die bestehenden informationstechnischen Ressourcen und Systeme und die sonstigen herkömmlichen Methoden zur Verbreitung von Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen wirksamer zu nutzen und die Listen potenzieller Bewerberinnen besser zu koordinieren;

c) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen weiterhin genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Einstellung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Einstellungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist;

d) es den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern eindringlich nahe zu legen, auch künftig weibliche Bewerber auszuwählen, wenn sie über die gleichen oder bessere Qualifikationen als die männlichen Bewerber verfügen, und die Leistungen der Manager bei der Verwirklichung der Zielwerte für eine bessere Vertretung von Frauen in wirksamer Weise zu fördern, zu überwachen und zu beurteilen;

e) während des Auswahlprozesses Konsultationen der Hauptabteilungs- und Bereichsleiter mit den Koordinierungsstellen für Frauen in den Hauptabteilungen zu fördern und si-

chierzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen und effektiven Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal haben;

f) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, entsprechend der Aktionsplattform von Beijing die Festlegung und Verwirklichung von Gleichstellungszielen in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen wirksam zu unterstützen, zu überwachen und zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu den Informationen sicherstellt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt werden;

g) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Mitarbeiter, Frauen wie Männer, entspricht, unter anderem durch die aktive Verfolgung einer angemessenen Politik zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, etwa durch Regelungen für Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Laufbahnförderung, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten, die Unterstützung der Tätigkeiten von Frauennetzwerken und -organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die verstärkte Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

h) sich auch künftig um die weitere Stärkung der Politik gegen Belästigung, einschließlich sexuelle Belästigung, zu bemühen, indem er unter anderem die umfassende Umsetzung der Richtlinien für die Anwendung dieser Politik am Amtssitz und im Feld, so auch in Friedenssicherungseinsätzen, sicherstellt, und ersucht ferner darum, dass die von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für den Gebrauch in Friedenssicherungs- und sonstigen Feldmissionen ausgearbeitete Anweisung betreffend sexuelle Belästigung sowie die von dem Büro der Sonderberaterin über Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der institutionellen Arbeitsgruppe für das System der Vereinten Nationen auszuarbeitenden nutzerfreundlichen Richtlinien betreffend sexuelle Belästigung so bald wie möglich herausgegeben werden;

i) die wahrscheinlichen Ursachen für die schleppende Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen, die in Ziffer 56 seines Berichts¹⁴⁵ genannt sind, weiter zu analysieren, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, und mehr Frauen zu residierenden Koordinatorinnen und auf andere hochrangige Stellen zu ernennen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an die Organisation zu binden, die interinstitutionelle Mobilität zu fördern und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

9. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", die die Verbesserung der Stellung der Frauen im System der Vereinten Nationen betreffen¹⁴⁰, auch künftig umzusetzen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem aus Entwicklungs- und Transformationsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Bewerberinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

c) regelmäßig mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl auf Positionen in zwischenstaatlichen, Sachverständigen- und Vertragsorganen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

d) mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl zu Richtern oder auf andere hohe Positionen an internationalen Gerichtshöfen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch aktuelle Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz von Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über den anteilmäßig nach Geschlecht aufge-

schlüsselten natürlichen Personalabgang in allen Organisationseinheiten und in allen Rangstufen sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen.

RESOLUTION 57/181

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/550, Ziffer 12)¹⁴⁸.

57/181. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁴⁹, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁵⁰, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁵¹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung¹⁵², die Erklärung¹⁵³ und die Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verab-

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁴⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁰ Siehe Resolution 2263 (XXII).

¹⁵¹ Siehe Resolution 48/104.

¹⁵² Siehe Resolution 1904 (XVIII).

¹⁵³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵⁴ Ebd., Anlage II.

schiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁵⁵, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/68 vom 4. Dezember 2000,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁵⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵⁹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁰, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁶¹ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁶²,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁶³,

ferner in Bekräftigung der Forderung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat,

hervorhebend, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Instrument für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁴;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen verschiedener Formen von Gewalt und Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat;

3. *betont*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶³ umschriebenen Verbrechen, Hindernisse für die Förderung und Ermächtigung der Frau darstellen, und bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und ihre Wahrnehmung beeinträchtigt oder verhindert;

4. *betont außerdem*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen behandelt werden müssen, einschließlich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

5. *begrüßt* die konkreten rechtlichen und umfassenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die derzeit durchgeführt oder geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einleitung verschiedener Initiativen, Strategien und Aktionspläne, zu deren Zielen unter anderem Gewaltbekämpfung und -prävention, Förderung, Information, Gesetzgebung, Schutz und Wohlergehen der Frau, Bildung und Forschung, Stärkung der Wirtschaftskraft der Frau sowie die Achtsamkeit gegenüber den verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen gehören;

7. *bekräftigt*, dass die Sensibilisierung und das Engagement für die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zugenommen haben, begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, die von den Regierungen zu ihrer Verhütung und Beseitigung ergriffen wurden, und fordert, dass der weiteren Stärkung derartiger Maßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird;

¹⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁵⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁵⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁶⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁶¹ Resolution 39/46, Anlage.

¹⁶² Resolution 45/158, Anlage.

¹⁶³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶⁴ A/57/171.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sensibilisierung und die Präventivmaßnahmen für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im öffentlichen oder im privaten Leben, zu verstärken, indem sie öffentliche Kampagnen anregen und unterstützen, um das Bewusstsein für die Unannehmbarkeit und für die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen zu schärfen, unter anderem durch Aufklärungs- und Medienkampagnen in Zusammenarbeit mit Pädagogen, führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie den elektronischen und den Printmedien;

9. *bekundet ihre Anerkennung* für die von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, sowie von Einzelpersonen geleistete Arbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Kosten aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch weiterhin zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴ sowie das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umzusetzen;

11. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

12. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

13. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, ein-

schließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 57/182

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/550, Ziffer 12)¹⁶⁵.

57/182. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/203 vom 22. Dezember 1995, 51/69 vom 12. Dezember 1996, 52/100 vom 12. Dezember 1997, 53/120 vom 9. Dezember 1998, 54/141 vom 17. Dezember 1999, 55/71 vom 4. Dezember 2000 und 56/132 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁶⁶ und die vorgeschlagenen Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der bestehenden Hindernisse und Herausforderungen,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁶⁷ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt im Hinblick auf die Herbeiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

hervorhebend, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen,

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁶ Resolution S-23/2 Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

unter Begrüßung der erhöhten Aufmerksamkeit für die Situation von Frauen und Mädchen sowie der Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihre Folgeprozesse, und in Bekräftigung ihrer Zusage, auf den diesbezüglich erreichten Fortschritten aufzubauen,

sowie unter Begrüßung der Aufmerksamkeit für die Situation von Frauen und Mädchen sowie der Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁶⁸, der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern¹⁶⁹, der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltenen siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷⁰ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁷¹,

betonend, wie wichtig der Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 ist, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen einer seiner Arbeitstagungen vor 2005 der Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung der am 18. Juli 1997 vom Rat verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in alle Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen¹⁷² zu widmen,

mit Besorgnis feststellend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisier-

¹⁶⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁷⁰ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

¹⁷² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

te Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹⁷³ noch nicht in Kraft getreten sind,

in Bekräftigung der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter und gleichzeitig Kenntnis nehmend von der am 25. Juli 2002 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache über Friedenssicherung und Gleichstellungsfragen¹⁷⁴,

1. *bekräftigt* die Ziele und Verpflichtungen in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁶⁷ sowie in der politischen Erklärung und den weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁶⁶;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sowie die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte¹⁷⁵;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, auch künftig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die in den oben genannten Dokumenten aufgeführten Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

5. *fordert* die Regierungen und alle anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, auch künftig eine Gleichstellungsperspektive in die Umsetzung und die Folgemaßnahmen zu den jüngsten Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen sowie in künftige Berichte zu diesem Thema zu integrieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seine jährlichen und fünfjährigen Berichte über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁶ eine Bewertung der Fortschritte bei der Förderung des Ziels der Gleichstellung von

¹⁷³ Resolution 55/25, Anlagen I-III und Resolution 55/255, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe S/PV.4589 und Corr.1 und S/PV.4589 (Erste Wiederaufnahme).

¹⁷⁵ A/57/286.

¹⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

Frauen und Männern aufzunehmen, vor allem in Bezug auf die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und Empfehlungen zur Verbesserung der Messung und des Erfassungsumfangs der Indikatoren abzugeben, sodass die Fortschritte in Richtung auf die Gleichstellung über einen längeren Zeitraum hinweg bewertet werden können;

7. *begrüßt* die Einberufung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der 2003 in Genf und 2005 in Tunis stattfinden soll, und legt den Regierungen und allen anderen Interessengruppen nahe, eine Gleichstellungsperspektive in die Vorbereitungsprozesse und die Ergebnisdokumente zu integrieren;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

9. *bekräftigt außerdem*, dass die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung im Rahmen eines integrierten und koordinierten Folgeprozesses zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive fester Bestandteil aller seiner Tätigkeiten und der seiner Nebenorgane ist, aufbauend auf den am 18. Juli 1997 durch den Rat verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2¹⁷², und begrüßt in dieser Hinsicht die Aufnahme der Frage der durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive in seine Tagesordnung, die Behandlung der jährlichen Fortschritte bei der Integration der Gleichstellungsperspektive sowie die Aufmerksamkeit, die der Rat in den Ergebnissen seiner Arbeitstagung 2002 der Gleichstellungsperspektive widmete;

11. *ermutigt* den Rat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen verstärkt um den Aufbau einer regelmäßig zu aktualisierenden Datenbank zu bemühen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organisationen oder Organen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, und die Verbreitung von Informationen über diese Programme und Projekte sowie die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frau durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

12. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu den Folgemaßnahmen und zur Überprüfung der künftigen Umsetzung der in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung eingegangenen Verpflichtungen, bekräftigt, dass der Kommission in dieser Hinsicht auch künftig eine zentrale Rolle zukommen wird, und legt den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft nahe, ihre Arbeit auch weiterhin zu unterstützen;

13. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, und fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region;

14. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen;

15. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass es ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

16. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muss, namentlich durch die volle Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung entgegenstellen;

17. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive fördern sollte, so auch durch die Arbeit der Abteilung Frauenförderung und des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsstellen und -beauftragten;

18. *erklärt außerdem erneut*, dass den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, wie etwa dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, eine entscheidend wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt, und erkennt an, dass den Gleichstellungssachverständigen im gesamten System der Vereinten Nationen diesbezüglich ebenfalls eine wichtige Rolle zukommt;

19. *dankt* allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Anstrengungen zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und -beilegung;

20. *erkennt an*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt und wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Regierungen nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und bei der Durchführung von Entwicklungsaktivitäten und Friedensprozessen, namentlich der Konfliktverhütung und -beilegung, dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten und zu unterstützen, so auch indem sie eine Gleichstellungsperspektive in diese Prozesse der Vereinten Nationen integrieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration der Gleichstellungsperspektive in ihre Tätigkeitsbereiche erhalten, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, sowie eine angemessene weiterführende Ausbildung auf diesem Gebiet sicherzustellen;

22. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuss, sicherzustellen, dass alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne konsequent und deutlich sichtbar eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigen;

23. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷⁷, in ih-

re Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

24. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷⁸ und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹⁷³, vor allem des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Berichte an die Generalversammlung eine Gleichstellungsperspektive aufzunehmen, um die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der Formulierung der Grundsatzpolitik zu unterstützen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Gleichstellungsperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

29. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷⁷ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁷⁸ Resolution 54/4, Anlage.

RESOLUTION 57/183

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁷⁹.

57/183. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/135 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁰ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁸¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁸² und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁸³, die von der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁸⁴ auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des Beschlusses CM/Dec.667 (LXXVI) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. Juni bis 6. Juli 2002 in Durban (Südafrika) abgehaltenen sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses AHG/Dec.165 (XXXVII) betreffend den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 57/2 der Generalversammlung vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und erklärend, dass internationale Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁸⁶ unverzichtbar ist, vor allem soweit sie sich auf Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bezieht,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸⁷ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁸⁸, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in Anerkennung dessen, dass die in den genannten Übereinkünften verankerten grundlegenden Prinzipien und Rechte ein solides Rechtsschutzregime bilden, das es Millionen von Flüchtlingen ermöglicht hat, Schutz vor bewaffneten Konflikten und Verfolgung zu finden,

in diesem Zusammenhang die Erklärung *begrüßend*, die auf der am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf abgehaltenen Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und/oder seines Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Ausdruck ihres gemeinschaftlichen Bekenntnisses zu einer umfassenden und wirksamen Durchführung des Abkommens und des Protokolls verabschiedet wurde¹⁸⁹,

unter Hinweis auf den Umfassenden Umsetzungsplan, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedete, und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit den Plan auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 6. bis 8. Juli 2000 in Lomé billigte¹⁹⁰,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

¹⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Schweden, Spanien, Suriname und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁸⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁸¹ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁸² A/54/682, Anlage I.

¹⁸³ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁴ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

¹⁸⁵ Siehe A/56/457, Anlage I.

¹⁸⁶ A/57/304, Anlage.

¹⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁸⁹ HCR/MMSP/ 2001/10, Anhang I.

¹⁹⁰ Siehe A/55/286, Anlage I, Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

die Beiträge anerkennend, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Anerkennung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie anerkennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um großen Flüchtlingsströmen vorzubeugen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken, gleichzeitig gegen die Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Hilfsvorkehrungen vorgehen und diesbezügliche Initiativen unterstützen muss,

mit Dank anerkennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

zutiefst besorgt über die nach wie vor kritische humanitäre Lage in den afrikanischen Ländern, insbesondere am Horn von Afrika und im südlichen Afrika, die unter anderem durch anhaltende Naturkatastrophen, namentlich Dürren, Überschwemmungen und Wüstenbildung, verschärft wird, wodurch die Vertreibung von Menschen ausgelöst oder beschleunigt werden kann,

mit großer Sorge feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greueltaten und anderen Konfliktfolgen sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹¹ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁹²;

¹⁹¹ A/57/324.

¹⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/57/12).

2. stellt mit Besorgnis fest, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. ermutigt die afrikanischen Staaten, die vollinhaltliche Umsetzung und Weiterverfolgung des Umfassenden Umsetzungsplans sicherzustellen, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁰ vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedete;

4. fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

5. spricht dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen ihre Anerkennung für die Führungskompetenz aus, die er seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt des Hohen Kommissars für die fortwährenden Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

6. nimmt Kenntnis von der Ministererklärung der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und/oder seines Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Ausdruck ihres gemeinschaftlichen Bekenntnisses zur vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung des Abkommens¹⁸⁷ und des Protokolls¹⁸⁸;

7. begrüßt den Beitrag, den der Prozess der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz dazu leistet, den internationalen Rahmen für den Rechtsschutz der Flüchtlinge zu stärken und die Staaten besser dafür auszurüsten, den Herausforderungen in einem Geist des Dialogs und der Zusammenarbeit zu begegnen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schutzagenda¹⁹³;

8. erklärt erneut, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen

¹⁹³ Ebd., Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anhang IV.

schen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

9. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertriebungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

10. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzertierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktbeilegung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

13. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

14. *begrüßt* den Beschluss der afrikanischen Staats- und Regierungschefs, die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und

Vertriebenen in Afrika im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁸⁶ anzugehen;

15. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

16. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

17. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

18. *verurteilt* jegliche Ausbeutung von Flüchtlingen, insbesondere ihre sexuelle Ausbeutung, und fordert, dass diejenigen, die für solche beklagenswerten Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

19. *begrüßt* den Beschluss des Amtes des Hohen Kommissars, einen Verhaltenskodex für das humanitäre Personal einzuführen, der die Ausbeutung von Flüchtlingen, vor allem die sexuelle Ausbeutung, verhindern soll;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente

und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstokung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiedersiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiedersiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Anerkennung fest, dass einige afrikanische Länder Wiedersiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, in Absprache mit den Gastländern finanzielle und materielle Hilfe für die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme in Gebieten, die Flüchtlinge aufgenommen haben, bereitzustellen, die je nach Sachlage sowohl den Flüchtlingen als auch den Gastgemeinden zugute kommen;

26. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen und sozioökonomischen Folgen anzugehen;

27. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffenen Umwelt und Infrastruktur in Asylländern bereitzustellen;

28. *bekundet ihre Besorgnis* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und for-

dert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den wachsenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

29. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

31. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

32. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

33. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁹⁴ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

34. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars

¹⁹⁴ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2003 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/184

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁹⁵.

57/184. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/73 vom 4. Dezember 2000 und die ihr vorausgehenden Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet¹⁹⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷ und seinen früheren Berichten¹⁹⁸ mit den Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen sowie auf die Anlage der Resolution,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuss und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten im Rahmen der internationalen Antwortmaßnahmen auf Notsituationen fortlaufend unternehmen,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und dass nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potenziellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär großes Gewicht auf die Förderung der strikten Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte legt,

aner kennend, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor auf humanitärem Gebiet übernehmen können,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine anhaltenden Bemühungen auf humanitärem Gebiet und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, ihn bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung, die den neuen Realitäten und Herausforderungen entspricht, zu unterstützen, namentlich bei der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen;

2. *fordert* die Regierungen auf, Sachverstand und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die wesentlichen Bestandteile einer solchen Ordnung und Agenda festgelegt, ihre Struktur geplant und die erforderlichen ergänzenden Tätigkeiten durchgeführt werden können;

3. *bittet* den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in Situationen bewaffneter Konflikte und in komplexen Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;

4. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet ein besseres Verständnis, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Toleranz zwischen den Ländern und Völkern erleichtern und so zu einer gerechteren und gewaltfreien Welt beitragen wird;

5. *erkennt an*, dass die institutionellen Vorkehrungen und Maßnahmen der staatlichen und nichtstaatlichen Organe weiter verstärkt werden müssen, damit diese wirksamer und rascher auf aktuelle humanitäre Probleme reagieren können;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zur Antwort auf komplexe humanitäre Krisensituationen zu stärken;

7. *ermutigt* den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organe, Hilfe und Unterstützung für die nationalen und internationalen Bemühungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen auf humanitärem Gebiet zu begegnen und menschliches Leid zu lindern;

8. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeiten und seine Zusammenarbeit mit dem Sekreta-

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Jordanien, Kasachstan, Kuwait, Libanon, Pakistan, Suriname und Thailand.

¹⁹⁶ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74 und 53/124.

¹⁹⁷ A/57/583.

¹⁹⁸ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Corr.1, A/51/454, A/53/486 und A/55/545.

riats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und in Notsituationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/185

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁹⁹.

57/185. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2002/288 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰⁰, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 19. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰¹ und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2002 an den Generalsekretär²⁰² enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von einundsechzig auf vierundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2003 zu wählen.

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Benin, Gambia, Jemen, Katar, Kenia, Kroatien, Libanon, Malta, Nigeria, Sudan und Zypern.

²⁰⁰ E/2002/8.

²⁰¹ E/2002/7.

²⁰² E/2002/75.

RESOLUTION 57/186

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰³.

57/186. Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/104 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, dass konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von internationalem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für einen weiteren, am 1. Januar 2004 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt außerdem*, spätestens auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2008 hinaus beibehalten werden soll;

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

3. *beschließt ferner*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Vorschläge des Hohen Kommissars zur Stärkung der Kapazitäten des Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats auf der Grundlage seines im Benehmen mit dem Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär erstellten Berichts zu prüfen.

RESOLUTION 57/187

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰⁴.

57/187. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes²⁰⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/57/12).*

²⁰⁶ Ebd., *Beilage 12A (A/57/12/Add.1).*

Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶;

2. *begrüßt* die wichtige Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars und sein Exekutivausschuss im Verlauf des Jahres geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Schlussfolgerung über den zivilen und humanitären Charakter des Asyls²⁰⁷, der Schlussfolgerung über die Aufnahme von Asylsuchenden im Rahmen einzelner Asylsysteme²⁰⁸ sowie den Fortschritten in Bezug auf die Anerkennung des wichtigen Beitrags der Gastländer, die Entwicklungsländer sind, begrüßt außerdem die Bedeutung, die der Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁰⁹ beigemessen wird, begrüßt ferner die aktive Mitarbeit des Amtes des Hohen Kommissars in der Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen sowie bei der Formulierung einer Politik in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und legt dem Amt des Hohen Kommissars nahe, derartige Praktiken auch weiterhin zu bekämpfen, und begrüßt die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars erneut unternimmt, um dauerhafte Lösungen für das Problem der Flüchtlinge zu fördern;

3. *stellt fest*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹⁰ und das dazugehörige Protokoll von 1967²¹¹ durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Erklärung, die von der am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens abgehaltenen Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens und/oder seines Protokolls verabschiedet wurde²¹², als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertvierundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Ver-

²⁰⁷ Ebd., Kap. III, Abschnitt C.

²⁰⁸ Ebd., Abschnitt B.

²⁰⁹ A/57/304, Anlage.

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

²¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

²¹² HCR/MMSP/2001/10, Anhang I.

tragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt vierundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen²¹³ sind und dass sechsundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit²¹⁴ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

6. *begrüßt* den Beitrag, den der Prozess der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz dazu leistet, das internationale Rahmenwerk für den Rechtsschutz von Flüchtlingen zu stärken und die Staaten besser dafür auszurüsten, die Herausforderungen in einem Geist des Dialogs und der Zusammenarbeit zu bewältigen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schutzagenda²¹⁵;

7. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

8. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

9. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirt-

schaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

10. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

11. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

12. *erkennt an*, dass dem Amt des Hohen Kommissars rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung²¹⁶ und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragenen Mandat auch künftig erfüllen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von dem Amt erlassenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/188

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²¹⁷:

²¹⁶ Resolution 428 (V), Anlage.

²¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

²¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

²¹⁴ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

²¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anhang IV.*

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/188. Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹⁸,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²¹⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden²²⁰,

besorgt darüber, dass den unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Kindern nach wie vor zahlreiche Grundrechte vorenthalten werden, die ihnen nach dem Übereinkommen zustehen,

sowie besorgt über die in jüngster Zeit eingetretene ernste Verschlechterung der Lage der palästinensischen Kinder in dem

besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und über die schwerwiegenden Folgen der anhaltenden israelischen Angriffe und Belagerungen, denen die palästinensischen Städte, Dörfer und Flüchtlingslager ausgesetzt sind und die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, die viele Tote und Verletzte gefordert haben, so auch unter den palästinensischen Kindern,

tief besorgt über die Folgen, einschließlich der psychologischen Folgen, der israelischen Militäraktionen für das gegenwärtige und künftige Wohl der palästinensischen Kinder,

1. *betont*, dass es dringend notwendig ist, dass die palästinensischen Kinder ein normales, von ausländischer Besatzung, Zerstörung und Furcht freies Leben in ihrem eigenen Staat führen können;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel bis dahin die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹⁸ achtet und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²²¹ vollständig einhält, um das Wohlergehen und den Schutz der palästinensischen Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen.

RESOLUTION 57/189

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²²².

²²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²¹⁸ Resolution 44/25, Anlage.

²¹⁹ A/45/625, Anlage.

²²⁰ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

57/189. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/139 vom 19. Dezember 2001 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁴ verankert ist,

erfreut über das Inkrafttreten der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²²⁵,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁶,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung am 10. Mai 2002 auf ihrer Sondertagung über Kinder das Ergebnisdokument "Eine kindergerechte Welt"²²⁷ verabschiedet hat,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete²²⁸,

unter Hinweis auf alle anderen einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen, die Erklärung²²⁹ und die Aktionsplattform²³⁰ von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²³¹ sowie die Ergebnisdokumente der jüngsten fünfjährigen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung

und Entwicklung²³² und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²³³,

in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar²³⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden²³⁵, und die Globale Verpflichtung von Yokohama 2001 begrüßend, die auf dem vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Zweiten Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurde²³⁶,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder, die vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) stattfand, und bekräftigend, wie wichtig die Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²³⁷ auch weiterhin für alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ist,

aner kennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und zunehmend auch des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

²²³ Resolution 34/180, Anlage.

²²⁴ Resolution 44/25, Anlage.

²²⁵ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

²²⁶ Siehe Resolution 55/2.

²²⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

²²⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

²²⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

²³⁰ Ebd., Anlage II.

²³¹ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

²³² Resolution S-21/2, Anlage.

²³³ Resolution S-24/2, Anlage.

²³⁴ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

²³⁵ A/51/385, Anlage.

²³⁶ Siehe A/S-27/12, Anlage.

²³⁷ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, mehrfache Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁴ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²³, gewährleistet werden, umgehend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³⁸ und der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

4. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit den internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums²³⁴, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Primar- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁶ enthaltene diesbezügliche Verpflichtung;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²³⁹ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing²³⁹ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen

verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und das Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²³¹ einzuhalten;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsarbeit, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollen wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

10. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der vom Krieg betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren

²³⁸ Resolution 54/4, Anlage.

²³⁹ Resolution S-23/3, Anlage.

Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids, vor geschlechtsbezogener Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, vor sexueller Ausbeutung, Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse der vom Krieg betroffenen Mädchen einzugehen;

12. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

13. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

14. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

15. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landkooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen²⁴⁰, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

16. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

17. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids den mit HIV/Aids infizierten und davon betroffenen Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihm bei der Ausarbeitung des in der Verpflichtungserklärung über HIV/Aids²²⁸ verlangten Berichts behilflich zu sein, den er der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorlegen soll.

RESOLUTION 57/190

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²⁴¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind), Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²⁴⁰ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77 und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

57/190. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer Resolutionen über die Rechte des Kindes, insbesondere der Resolutionen 55/78 und 55/79 vom 4. Dezember 2000, unter Hinweis auf die Resolution 56/138 vom 19. Dezember 2001 und mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/92 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002²⁴²,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³, betonend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁴⁴,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York

abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²⁴⁵, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁶ und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder²⁴⁷ und der darin enthaltenen festen Verpflichtungen, die Rechte aller Kinder, das heißt aller Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher, zu fördern und zu schützen,

sowie unter Begrüßung der Globalen Verpflichtung von Yokohama, die auf dem vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Zweiten Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurde²⁴⁸, und mit der Aufforderung an die Staaten, seine Ergebnisse zu berücksichtigen,

ferner unter Begrüßung der Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Gewalt, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, in alle Politiken und Programme, die Kinder betreffen, eine Gleichstellungsperspektive einzubeziehen,

anerkennend, dass es notwendig ist, einen für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, Kin-

²⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴⁴ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

²⁴⁵ A/45/625, Anlage.

²⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

²⁴⁸ Siehe A/S-27/12, Anlage.

der vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, ihren allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu Grundschulbildung zu gewährleisten und die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bildung von Kindern²⁴⁹ zu erfüllen,

besorgt über die Zahl rechtswidriger Adoptionen, die Zahl der Kinder, die ohne Eltern aufwachsen, und die Zahl der Kinder, die Opfer verschiedener Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ausbeutung und der Vernachlässigung innerhalb und außerhalb der Familie sind,

sowie besorgt über Fälle der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil,

aner kennend, dass Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig ist,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴³ vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universellen Beitritts so bald wie möglich erreicht wird;

2. *bringt erneut ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, zurückzunehmen und alle Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, und betont, dass die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sowie der auf den einschlägigen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen gebilligten Gesamt- und Einzelziele beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und diese Meinung angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen und in dieser Hinsicht Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sowie

gegebenenfalls in andere Programme einzubeziehen, die Kinder und Jugendliche berühren;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten zustande kommt, die die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens annehmen, sodass diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht, und dabei unter anderem die zusätzliche Arbeitsbelastung zu berücksichtigen, die dem Ausschuss bei Inkrafttreten der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen entstehen wird;

8. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

9. *empfiehlt* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Ansatzes des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und für weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

10. *legt* dem Ausschuss *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

²⁴⁹ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 19.

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, für Berufsgruppen, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich Sonderrichter, Polizeibeamte, Anwälte, Sozialarbeiter, Ärzte, Gesundheitspersonal und Lehrer, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes sicherzustellen und für eine Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Organen zu sorgen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, und legt den Staaten und den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, auch weiterhin die Bildung und Ausbildung auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes *nahe*, gegebenenfalls weiterhin zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird, und würdigt diese Organisation in diesem Zusammenhang für ihre Arbeit zur Verbreitung der aus der Durchführung des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse;

II

Schutz und Förderung der Rechte des Kindes

Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung

1. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zur Registrierung aller Kinder unverzüglich nach ihrer Geburt zu unternehmen, so auch indem sie vereinfachte, rasche und wirksame Verfahren in Betracht ziehen;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, sich zu verpflichten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten, und, falls einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, ihm angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, so weit wie möglich das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie oder Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben, in der Erkenntnis, dass eine solche Entscheidung im Einzelfall not-

wendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

5. *erinnert* an Ziffer 15 des Ergebnisdokuments der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder²⁴⁷, worin erklärt wird, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche zu stärken ist, dass sie auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung Anspruch hat, dass die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung der Kinder bei der Familie liegt und dass alle gesellschaftlichen Institutionen die Rechte der Kinder achten, ihr Wohl sicherstellen sowie Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Hilfe gewähren sollen, sodass Kinder in einem sicheren, stabilen Umfeld und in einer Atmosphäre des Glücks, der Liebe und des Verständnisses aufwachsen und sich entfalten können, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass bei Adoptionen das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet, und alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und Adoptionen, bei denen die normalen Verfahren nicht befolgt werden, zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, um sich mit dem Problem der Kinder auseinanderzusetzen, die ohne Eltern aufwachsen, insbesondere der Waisenkinder und der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich mit Fällen der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil zu befassen;

Gesundheit

9. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung dauerhaft bestandfähiger Gesundheitssysteme und Sozialeinrichtungen zu richten, mit dem Ziel, die wirksame Verhütung von Krankheiten, Mangelernährung und Behinderungen sowie der Säuglings- und Kindersterblichkeit sicherzustellen, namentlich durch Schwangerschaftsvor- und -nach-sorge, und die notwendige medizinische Behandlung und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern und Mädchen, namentlich im Hinblick auf die Verhütung häufiger Infektionskrankheiten, der besonderen Bedürfnisse jugendlicher, namentlich im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die Gefahren im Zusammenhang mit Sucht-

stoffmissbrauch und Gewalt, sowie der besonderen Bedürfnisse der in Armut lebenden Kinder, der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und der Kinder anderer schutzbedürftiger Gruppen, und die Maßnahmen zur Befähigung der Familien und Gemeinwesen zur Selbsthilfe zu verstärken;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um von Krankheit und Mangelernährung betroffene Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen zu lassen, namentlich indem sie vor jeder Form von Diskriminierung, Missbrauch oder Vernachlässigung geschützt werden und insbesondere Zugang zu gesundheitlicher Versorgung erhalten und diese ihnen bereitgestellt wird;

11. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besonderes Gewicht auf die Prävention von HIV-Infektionen bei Kleinkindern zu legen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass sich Jugendliche und Frauen mit HIV infizieren, unter anderem indem sie die Prävention von HIV/Aids unter Berücksichtigung der Epidemiologie der Krankheiten in dem jeweiligen Staat in die Lehrpläne und Bildungsprogramme aufnehmen und weitreichende Programme für freiwillige HIV-Untersuchungen und die Beratung schwangerer Frauen sowie die Bereitstellung von Diensten zur Verringerung des Risikos der Virusübertragung von infizierten schwangeren Frauen auf ihre Kinder unterstützen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um mit HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Kinder vor jeder Form von Diskriminierung, Stigmatisierung, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und deren Bereitstellung, mit dem Ziel der Verwirklichung ihrer Rechte;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, verstärkt die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, den infizierten oder von der Epidemie betroffenen Kindern, namentlich denjenigen, die auf Grund der HIV/Aids-Pandemie zu Waisen geworden sind, Hilfe zu gewähren, und sich dabei insbesondere auf die am schwersten betroffenen Regionen Afrikas und diejenigen Gebiete zu konzentrieren, in denen die Epidemie den nationalen Entwicklungsfortschritt in gravierendem Maße beeinträchtigt, fordert sie außerdem auf, der Behandlung, Betreuung und Unterstützung HIV/Aids-

infizierter Kinder einen hohen Stellenwert beizumessen, und bittet sie, eine stärkere Einbindung des Privatsektors zu erwägen;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, unter Kindern und Jugendlichen, vor allem unter denjenigen, die besonders schutzbedürftig sind, zu verhüten, sowie den Einsatz von Kindern und Jugendlichen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

16. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

Bildung

17. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und sicherstellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen und angemessenen Grundschulbildung haben, sowie indem sie die Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und allen zugänglich machen, insbesondere durch die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit der Bildung;

18. *bekräftigt* den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁵⁰, fordert seine vollständige Durchführung und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig ihren Auftrag zu erfüllen, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik zu erhalten;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Aktionspläne auszuarbeiten beziehungsweise bestehende zu stärken, um die Ziele der Bildung für alle zu verwirklichen und so sicherzustellen, dass alle Jungen und Mädchen eine Primarschulbildung vollständig abschließen;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, das Bildungsgefälle zwischen Jungen und Mädchen zu beseitigen, bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben und dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können²⁴⁹, und regt in diesem Zusammenhang dazu an, die vom

²⁵⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass das Gewicht auf die qualitativen Aspekte der Bildung gelegt wird, dass die Bildung des Kindes gewährleistet ist, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³ im Einklang mit dessen Artikeln 28 und 29 Programme zur Bildung des Kindes erarbeiten und durchführen und dass die Bildung unter anderem darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu vermitteln und es auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie Ureinwohnern vorzubereiten und zu gewährleisten, dass Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, jeden Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung beizulegen, eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²⁵¹;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische, diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

23. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Bildungsdisparitäten zu beseitigen und in Armut lebenden Kindern, in abgelegenen Gebieten lebenden Kindern, Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich Flüchtlingskindern, Migrantenkindern, Straßenkindern, Kindern, denen ihre Freiheit entzogen ist, indigenen Kindern und Kindern, die Minderheiten angehören, Zugang zu Bildung zu verschaffen;

24. *fordert* die Staaten, die Bildungsinstitutionen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *auf*, gleichstellungsorientierte Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um auf die besonderen Bildungsbedürfnisse von Mädchen einzugehen;

Freiheit von Gewalt

25. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen;

²⁵¹ Resolutionen 53/243 A und B.

26. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, einschließlich Waisenhäusern, sowie vor häuslicher Gewalt zu schützen;

27. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuzuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

28. *ersucht* alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Erfahrungen konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

29. *bekräftigt* ihren Beschluss, den Generalsekretär zu ersuchen, eine eingehende Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder zu veranlassen, und ermutigt ihn, so bald wie möglich einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der die Studie in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation leitet, wobei die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder²⁴⁷ und die von dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach seiner zweitägigen allgemeinen Erörterung über Gewalt gegen Kinder abgegebenen Empfehlungen²⁵² zu berücksichtigen sind;

30. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Artikeln 37 bis 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und den Artikeln 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵³, nachzukommen;

III

Förderung und Schutz der Rechte von besonders gefährdeten Kindern und Nichtdiskriminierung von Kindern

Die Not der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu arbeiten und/oder zu leben, und geeig-

²⁵² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 41* und Korrigendum (A/57/41 und Corr.1), Abschnitt IV.C.

²⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nete Programme und Politiken für den Schutz, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass soziale Grunddienste, insbesondere Bildung, für Kinder bereitgestellt werden, um sie von Tätigkeiten fernzuhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße arbeitenden und/oder lebenden Kindern zu verhindern, gegen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalt zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Lage der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, einzubeziehen, wenn sie Berichte zur Vorlage an den Ausschuss für die Rechte des Kindes erstellen, und legt dem Ausschuss und den anderen in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate der Frage der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern sowie für die Bereitstellung sozialer Grunddienste, einschließlich des Zugangs zu Bildung, mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴³;

7. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutie-

rung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

Behinderte Kinder

9. *ermutigt* die auf Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes eingesetzte Arbeitsgruppe für die Rechte behinderter Kinder, die aus der am 6. Oktober 1997 abgehaltenen allgemeinen Erörterung über die Rechte behinderter Kinder hervorgegangenen Empfehlungen²⁵⁴ baldmöglichst umzusetzen, namentlich indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und den anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Aktionsplans für behinderte Kinder ausarbeitet;

10. *ermutigt* den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, in seinen Beratungen die Frage behinderter Kinder zu behandeln;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden, damit ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirklichen Zugang zu Bildungs- und Gesundheitsdiensten;

Migrantenkinder

12. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen

²⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41)*, Abschnitt IV.C.2, und ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Abschnitt IV.C.2.

und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit der Sonderberichtersteratterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, der besonders prekären Lage von Migrantenkindern abzuweichen;

IV

Verhütung und Bekämpfung des Verkaufs von Kindern und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁵⁵ und bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er zur vollen Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

3. *fordert* die Staaten *auf*, auch künftig mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und alle seine Empfehlungen voll zu berücksichtigen;

4. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters, damit er sein Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

5. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁵⁶, legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, und bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, seine Unterzeichnung und Ratifikation zu erwägen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁴⁴, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Entführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form, einschließlich des Transfers der Organe von Kindern zu Gewinnzwecken, zu verhindern und Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den Missbrauch der neuen Informations- und

Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zum Zwecke des Kinderhandels und aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, der Pädophilie und anderer Formen der Gewalt und des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, zu bekämpfen, und stellt fest, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Verhütung und Beseitigung dieser Phänomene beitragen kann;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Pädophilie, der Kinderpornografie, der Kinderprostitution, des Kindersextourismus, des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern und ihrer Organe, des Einsatzes der Zwangsarbeit von Kindern und jeder sonstigen Form der Ausbeutung, im Einklang mit allen einschlägigen und anwendbaren internationalen Rechtsinstrumenten unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Strafjustizsysteme bei der Behandlung von Kindern, die Opfer solcher Praktiken sind, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, strafrechtlich verfolgt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen je nach Bedarf zu fördern;

10. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die koordinierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um Kinderhändleringebühren zu verhindern und zu zerschlagen;

11. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

12. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen, zu überprüfen beziehungsweise zu ändern

²⁵⁵ E/CN.4/2002/88.

²⁵⁶ Resolution 54/263, Anlage II.

und Politiken, Programme und Praktiken umzusetzen, die Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internet ergeben;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die besten Verfahrensweisen zu ermitteln und alle geeigneten einzelstaatlichen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen zu ergreifen, Ressourcen für die Ausarbeitung langfristiger Politiken, Programme und Praktiken zu veranschlagen und umfassende und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu sammeln und bei gleichzeitiger Bekräftigung des Rechts von Kindern und Jugendlichen, sich frei zu äußern, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Opfer sexueller Ausbeutung sind, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an der Entwicklung von Strategien gegen den Verkauf von Kindern und ihren Organen, gegen ihre sexuelle Ausbeutung und ihren Missbrauch, namentlich die Benutzung von Kindern für Pornografie, Prostitution und Pädophilie, sowie zur Bekämpfung bestehender Märkte mitwirken können;

14. *bittet* alle Staaten, nach Bedarf die Globale Verpflichtung von Yokohama 2001²⁴⁸ bei ihren Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu berücksichtigen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einander ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen beziehungsweise mit Strafverfahren oder gegebenenfalls Auslieferungsverfahren zu leisten, die in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel für die Verfahren;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wandern, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Handel mit Kindern;

17. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Ressourcen für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

V

Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁵⁷;

2. *anerkennt* die Fortschritte, die seit der Erteilung des in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegten Mandats des Sonderbeauftragten erzielt wurden, bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken und die Behörden und die Öffentlichkeit dafür zu mobilisieren und so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen zu fördern, und empfiehlt dem Generalsekretär, das Mandat um weitere drei Jahre zu verlängern;

3. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Entwicklungen bei den Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf die Frage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Bewertung des Umfangs und der Wirksamkeit dieser Antwortmaßnahmen durchzuführen, die auch Empfehlungen zur Stärkung, durchgängigen Berücksichtigung, Integration und Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Aktivitäten enthält, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung seinen Bericht zur Behandlung zu Beginn der achtundfünfzigsten Tagung der Versammlung vorzulegen;

4. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, um ein konzertiertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

5. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

6. *begrüßt* die Unterstützung und die freiwilligen Beiträge, die der Sonderbeauftragte bei seiner Arbeit in Erfüllung seines Mandats nach wie vor erhält;

²⁵⁷ Siehe A/57/402.

7. *begrißt außerdem* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁵⁸, legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, und bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, seine Unterzeichnung und Ratifikation zu erwägen;

8. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedweden gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁵⁹ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²⁶⁰ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

9. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁶¹ definierte Verbrechen gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Feld im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Berichterstattung über die Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder verbessern und dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit widmen;

11. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder sowie ihre Rehabilitation, Wiedereingliederung und Zusammenführung mit ihren Familien zu erwirken, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Täter vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass Adaptionen von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des

Kindes²⁴³ entsprechen und dass dem Wohl des Kindes stets die höchste Bedeutung zugemessen wird;

13. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer körperlichen und seelischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu ergreifen, befürwortet weiter die Anstrengungen, die unter anderem regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und betont, dass denjenigen, die die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten systematisch missbrauchen oder verletzen, keine Unterstützung gewährt wird;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung;

15. *bekräftigt*, dass der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder eine wesentliche Rolle zukommt, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1379 (2001) des Sicherheitsrats vom 20. November 2001 und vermerkt die Bedeutung der am 7. Mai 2002 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁶² sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit tätig wird;

16. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ungehinderten Zugang zu rechtzeitiger und wirksamer humanitärer Hilfe erhalten;

17. *bekräftigt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1999²⁶³, in denen der Rat unter anderem systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen forderte, damit in allen Phasen einer Not-situation sowohl Soforthilfe geleistet als auch längerfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können;

²⁵⁸ Resolution 54/263, Anlage I.

²⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁶⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²⁶¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

²⁶² Siehe S/PV.4528.

²⁶³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bittet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Anstrengungen und betont ferner, wie wichtig es ist, den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen systematisch Rechnung zu tragen;

19. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen für die besondere Behandlung und Rehabilitierung von Straftätern im Kindesalter gebührend zu prüfen;

20. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

21. *bittet* die Staaten, die multilateralen Geber und den Privatsektor, im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe bei der Minenbekämpfung zusammenzuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die rasche Entwicklung neuer und effizienterer Minensuch- und Minenräumtechnologien bereitzustellen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit;

23. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollen und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollen;

24. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens und zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über Ressourcen, in Friedensübereinkünfte und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des

Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs- und Friedenskonsolidierungsprogrammen und Kindernetzwerken;

27. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär Kinderschutz-Berater für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen ernannt hat, und ermutigt ihn, gegebenenfalls auch weiterhin solche Berater für bestehende und künftige Friedenssicherungsmissionen zu ernennen;

28. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²⁶⁴ und den Anstrengungen von Regionalorganisationen, um den Rechten und dem Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder eine Vorrangstellung in ihren Politiken und Programmen einzuräumen;

VI

Schrittweise Beseitigung der Kinderarbeit

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29), des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138) und des Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182), und diese Übereinkommen durchzuführen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

²⁶⁴ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit zu bewerten und systematisch zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung haben, und erkennt insbesondere die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

6. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Schlussdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Eine kindergerechte Welt"²⁴⁷ dargelegten Verpflichtungen zu erstellen mit dem Ziel, Probleme und Zwänge zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind, und der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

b) in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" aufzunehmen, der im Plenum behandelt werden wird;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den

Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

d) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei das von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder verabschiedete Ergebnisdokument sowie die bestehenden Mandate der zuständigen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

e) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/191

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁶⁵.

57/191. Ständiges Forum für indigene Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2000/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, in der der Rat das Ständige Forum für indigene Fragen einrichtete, sowie auf den Ratsbeschluss 2001/316 vom 26. Juli 2001 betreffend die Wahl/Ernennung der sechzehn Mitglieder des Forums und andere organisatorische Fragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, in der sie den Ratsbeschluss 2001/316 begrüßte,

unter Begrüßung der vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York erfolgreich abgehaltenen historischen ersten Jahrestagung des Forums,

nach Behandlung des Berichts des Forums über seine erste Tagung²⁶⁶,

in dem Wunsch, im Rahmen des Mandats des Rates den interaktiven Dialog und die Partnerschaft zwischen dem Forum und den Regierungen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den indigenen Bevölkerungsgruppen und Völkern und der Zivilgesellschaft insgesamt zu stärken,

²⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

²⁴⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 23 (E/2002/43/Rev.1).*

begrüßend, dass die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Forum geschaffen wurde,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine angemessene Finanz- und Sekretariatsunterstützung für die Tätigkeit des Forums sicherzustellen, und gleichzeitig bekräftigend, dass das Forum aus den vorhandenen Mitteln im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie über etwaige freiwillige Beiträge finanziert wird,

unter Hinweis auf den Beschluss des Rates in Ziffer 8 seiner Resolution 2000/22, ohne den Ergebnissen vorzugreifen, eine Überprüfung aller bestehenden Mechanismen, Verfahren und Programme innerhalb der Vereinten Nationen betreffend indigene Fragen, namentlich der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, durchzuführen, mit dem Ziel, die Tätigkeiten zu rationalisieren, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden und die Wirksamkeit zu erhöhen, sowie auf den Beschluss des Rates, diese Überprüfung so bald wie möglich und spätestens auf seiner Arbeitstagung 2003 durchzuführen, wie in seinem Beschluss 2001/316 festgelegt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Verbindung mit den Beschlussentwürfen I bis IV, die das Ständige Forum für indigene Fragen auf seiner ersten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Verabschiedung empfahl²⁶⁷,

a) im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 aufgestellten Haushaltsverfahren innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in New York eine Sekretariatsgruppe einzurichten, die dem Forum bei der Erfüllung seines in Ziffer 2 der Ratsresolution 2000/22 festgelegten Mandats behilflich sein soll;

b) einen freiwilligen Fonds für das Forum einzurichten, um die Umsetzung der von dem Forum über den Rat abgegebenen Empfehlungen zu finanzieren, entsprechend Ziffer 2 a) der Ratsresolution 2000/22, und um die in Ziffer 2 b) und c) derselben Resolution festgeschriebenen mandatsmäßigen Tätigkeiten zu finanzieren;

2. *ermutigt* Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, sich bei dem Sekretariat zu bewerben, und bittet den Generalsekretär, freie Stellen, soweit vorhanden, auf breiter Grundlage auszuschreiben;

3. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Forum, andere zuständige internationale und regionale Organisationen und Organe sowie indigene Bevölkerungsgruppen und Völker, dem Forum bei der Erfüllung

seines in Ziffer 2 der Ratsresolution 2000/22 aufgeführten Mandats behilflich zu sein, namentlich durch die Bereitstellung von Personal;

4. *fordert* die Regierungen, die Finanzinstitutionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, zu erwägen, zu dem vom Generalsekretär einzurichtenden freiwilligen Fonds für das Forum beizutragen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Vorschlägen, Zielen, Empfehlungen und möglichen zukünftigen Tätigkeitsbereichen, die das Forum in seinem Bericht über seine erste Tagung²⁶⁶ benannt hat, und bittet die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale und regionale Organisationen sowie indigene Bevölkerungsgruppen und Völker, diese zu erwägen und, sofern sie dies beschließen, tätig zu werden;

6. *beschließt*, ausnahmsweise ein dreitägiges, der nächsten Tagung des Forums vorausgehendes Treffen seiner Mitglieder vom 7. bis 9. Mai 2003 zu genehmigen.

RESOLUTION 57/192

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁶⁸.

57/192. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

²⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Suriname, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁶⁷ Ebd., Kap. I, Abschnitt A.

in dieser Hinsicht *erfreut* über die Beiträge, die die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verwirklichung der Ziele der Dekade leistete,

sowie in dieser Hinsicht *erfreut* über die abschließenden Dokumente des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁶⁹,

unter Begrüßung der vom Ständigen Forum für indigene Fragen vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York erfolgreich abgehaltenen historischen ersten Jahrestagung,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen²⁷⁰, der der Menschenrechtskommission gemäß der Resolution 2001/57 der Kommission vom 24. April 2001²⁷¹ auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde,

aner kennend, dass es geboten ist, die indigenen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁷² zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, auch weiterhin größtmögliche Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu unternehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁷³;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der indigenen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen

in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Humanressourcen und der institutionellen Kapazität der indigenen Bevölkerungsgruppen ist, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können;

4. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinator der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den besonderen Belangen indigener Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen indigener Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

5. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der indigenen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁷⁴ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Kommission mitwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

6. *begrüßt* die Resolution 2002/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002 über das Ständige Forum für indigene Fragen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entschei-

²⁶⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (Auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

²⁷⁰ E/CN.4/2002/97 und Add. 1.

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷² Resolution 50/157, Anlage.

²⁷³ A/57/395.

²⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

dungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen unter Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen schaffen, um sicherzustellen, dass die Ziele und die Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den indigenen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an dem Ständigen Forum für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit indigenen Bevölkerungsgruppen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Ressourcen für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der indigenen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden indigenen Bevölkerungsgruppen, unter anderem indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und lobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

9. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erwägen, wenn möglich mit einer erheblichen Steigerung der Beitragshöhe;

10. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf allen einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/193

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁷⁵.

57/193. Indigene Bevölkerungsgruppen und Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2000/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, in der der Rat das Ständige Forum für indigene Fragen einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, in der sie den Ratsbeschluss 2001/316 vom 26. Juli 2001 betreffend das Forum begrüßte,

²⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Dominica, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Pakistan, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste und Zypern.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums über seine vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehaltene erste Tagung²⁷⁶,

unter Hinweis darauf, dass das Forum als ein Beratungsorgan des Rates fungieren und den Auftrag haben wird, indigene Fragen zu erörtern, die unter das Mandat des Rates fallen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte betreffen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/28 des Rates vom 25. Juli 2002,

in dem Wunsch, im Rahmen des Mandats des Rates den interaktiven Dialog und die Partnerschaft zwischen dem Forum und den Regierungen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den indigenen Bevölkerungsgruppen und Völkern und der Zivilgesellschaft insgesamt zu stärken,

bittet den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen, die das Ständige Forum für indigene Fragen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat, zu erwägen, die Generalversammlung hinsichtlich der Notwendigkeit zu beraten, weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dem Forum dabei geholfen werden kann, sein Mandat erfolgreich und nutzbringend zu erfüllen, darunter die Möglichkeit, einen oder mehrere Berater heranzuziehen.

RESOLUTION 57/194

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁷⁷.

57/194. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von

Rassendiskriminierung²⁷⁸, zuletzt Resolution 55/81 vom 4. Dezember 2000,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁹, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

unter Begrüßung dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, bekräftigt wurde, dass der universale Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie allen anderen Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, dass die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

²⁷⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 23 (E/2002/43/Rev.1).*

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁸⁰ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss²⁸¹ begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundfünfzigste und neunundfünfzigste²⁸² sowie über seine sechzigste und einundsechzigste Tagung²⁸³;

2. *lobt* den Ausschuss für seine fortgesetzten Bemühungen, zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸ beizutragen, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschen-

rechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *lobt* den Ausschuss für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁸⁴ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und mit zwischenstaatlichen Organisationen, vor allem der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und mit dem Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit nicht-staatlichen Organisationen zusammenarbeitet und Informationen austauscht;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine wertvolle Mitwirkung an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihres Vorbereitungsprozesses, sowie für seine Beiträge dazu;

10. *bittet* den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁸⁰ zu berücksichtigen;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁸⁵;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸ ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausste-

²⁸¹ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁸² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Korrigendum (A/56/18 und Corr.1).

²⁸³ Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18).

²⁸⁴ Resolution 49/146, Anlage.

²⁸⁵ A/57/333.

henden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁸¹ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁶ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertfünfundsiebzehn Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, dass es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *legt* allen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *eindringlich nahe*, es dringend zu rati-

fizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit 2005 die universelle Ratifikation erreicht wird;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Vertragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

7. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundsechzigste und dreiundsechzigste sowie über seine vierundsechzigste und fünfundsechzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 57/195

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

²⁸⁶ A/57/334.

go, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada.

57/195. Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, sowie auf alle anderen Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu eigen machte, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁸ und eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur völligen Beseitigung der Geißel des Rassismus bilden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/265 und 56/267 vom 27. März 2002 über die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸⁹, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

davon überzeugt, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels geleistet hat, den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz zu beseitigen, und dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Ergebnisse der Konferenz unverzüglich vollständig umzusetzen,

aner kennend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, mehrfache Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Gleichstellungsperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um mehrfache Formen der Diskriminierung anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²⁹⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁹¹,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und konstruktiv an der Entwicklung und dem Wohl ihrer Gesellschaften mitwirken können und dass jede Doktrin der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und ebenso wie Theorien, die die Existenz verschiedener menschlicher Rassen nachzuweisen versuchen, abgelehnt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine Negierung der

²⁸⁸ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

²⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁹⁰ A/57/83.

²⁹¹ A/57/204.

Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹² darstellen,

sowie in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

hervorhebend, dass es geboten ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen und die Dynamik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen, und darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck zu verstärken,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms politischen Willen, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordert,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

erneut erklärend, dass der universelle Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹³ und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche

Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollten, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen,

betonend, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁹⁴,

sich dessen bewusst, dass es in der Geschichte der Menschheit unzählige Beispiele für schwere Menschenrechtsverletzungen gibt, auf Grund derer es zu schrecklichen Greuelthaten gekommen ist, und davon überzeugt, dass es möglich ist, aus der Erinnerung an die Geschichte zu lernen und so künftige Tragödien zu verhindern,

unter Begrüßung der Resolution 31C/28 der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. November 2001 betreffend die Erklärung des Jahres 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und an ihre Abschaffung²⁹⁵ und in diesem Zusammenhang von dem Projekt "Route der Sklaven" der Organisation Kenntnis nehmend,

tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

²⁹⁴ Resolution 45/158, Anlage.

²⁹⁵ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. 1: *Resolutions*.

²⁹² Resolution 217 A (III).

²⁹³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

I.

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermords, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekräftigt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, sofern sie auf Rassismus und Rassendiskriminierung hinauslaufen, schwere Verstöße gegen die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte darstellen und diese behindern;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, um zu verhindern, dass solche Verbrechen straflos bleiben und um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praktiken zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

7. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch

Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²⁸⁸, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

8. *verurteilt außerdem* alle auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder damit zusammenhängender Diskriminierung gründenden politischen Programme und Organisationen sowie alle auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhenden Rechtsvorschriften und Praktiken als mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Faktor Geschlecht bei der Konzipierung und Ausarbeitung von Präventions-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgängig zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

11. *fordert* die Staaten, soweit nicht bereits geschehen, *mit Nachdruck auf*, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹³ dringend beizutreten, damit das Ziel seiner weltweiten Ratifikation bis 2005 erreicht werden kann, und die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihre Berichtspflichten einzuhalten, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und danach zu handeln, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens stehen, und die Zurücknahme sonstiger Vorbehalte zu erwägen,

12. *bittet* die Vertragsstaaten, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

13. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹² niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

14. *stellt fest*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993 zu Artikel 4 des Übereinkommens²⁹⁶ die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

15. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner am 19. März 2002 verabschiedeten allgemeinen Empfehlung XXVIII²⁹⁷ betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, und Maßnahmen zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

III.

Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

16. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²⁸⁸ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

17. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zi-

vilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu verwirklichen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, im Benehmen mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, anderen durch Gesetz geschaffenen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus und mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne auszuarbeiten und diese Pläne sowie andere einschlägige Materialien über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsplans von Durban ergriffen werden, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorzulegen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit regionaler Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, zu unterstützen, soweit solche in ihrer Region vorhanden sind, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen oder Zentren in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

21. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Umsetzung von Folgemaßnahmen;

22. *betont*, dass die Staaten im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, auf internationaler Ebene und im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Modalitäten für die allgemeine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms festzulegen;

23. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Ausarbeitung von Politiken, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie die Menschenrechtskommission zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

24. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozial-

²⁹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18, (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁹⁷ *Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18)*, Kap. XI.

bereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

25. *erkennt an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

26. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban überwachen soll;

27. *beschließt außerdem*, dass der Menschenrechtskommission als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, aus dem Kreis der Kandidaten zu ernennen, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen;

29. *begrüßt* es, dass innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung eingerichtet wurde;

30. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, insbesondere die Antidiskriminierungs-Gruppe, sowie die Mitgliedstaaten und alle anderen maßgeblichen Interessengruppen *auf*, bei den auf die wirksame Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban gerichteten Tätigkeiten eng zusammenzuarbeiten;

31. *betont*, dass dem Amt des Hohen Kommissars ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, damit es seine Aufgaben bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban effizient wahrnehmen kann;

32. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit

zusammenhängende Intoleranz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die anderen in Betracht kommenden Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen und dabei die einschlägigen Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu berücksichtigen und diesbezügliche Fortschritte in ihre Berichte aufzunehmen;

34. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

35. *legt* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Ernennung und Bestimmung von Botschaftern des Guten Willens in allen Ländern der Welt fortzusetzen und zu erweitern, um unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und eine Kultur der Toleranz zu fördern und das Bewusstsein für die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schärfen;

36. *bekräftigt erneut* die Auffassungen der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte in Bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

37. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 2002/68 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002²⁹⁸ und dem Beschluss 2002/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002;

38. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und an ihre Abschaffung zu erklären;

IV.

Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Koordinierung der Aktivitäten

39. *erinnert* daran, dass sie in ihrer Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993 die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung proklamierte, die 1993 begann und 2003 enden wird;

²⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

40. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Ziele des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der zahlreichen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zu einem großen Teil nicht erreicht wurden, begrüßt deshalb die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁸⁸ und fordert ihre vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

41. *ersucht* den Generalsekretär, durch das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte einen analytischen Bericht darüber erstellen zu lassen, inwieweit das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade durchgeführt wurde, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

V.

Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

42. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des ehemaligen Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁹¹ und spricht ihm ihre uneingeschränkte Anerkennung für seine Tätigkeit aus;

43. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

45. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierenden Gedankenguts gegenüber jüdischen, muslimischen und arabischen Gemeinschaften;

46. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Mechanismen und Vertragsorganen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit weiter gestärkt werden;

47. *ersucht* den Sonderberichterstatter *außerdem*, von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf die ihm zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

48. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

49. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten des Sonderberichterstatters zu erwägen;

50. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, insbesondere der neu geschaffenen Antidiskriminierungs-Gruppe;

51. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf ihr Ersuchen hin Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

54. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/196

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/555, Ziffer 19)²⁹⁹:

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Irland, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Österreich, Palau, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

57/196. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/232 vom 24. Dezember 2001 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/5 der Menschenrechtskommission vom 12. April 2002³⁰⁰,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente, unter an-

derem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika³⁰¹,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁰²,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte auszuüben,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker³⁰³;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

³⁰¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

³⁰² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁰³ Siehe A/57/178.

³⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen;

5. *betont*, wie wichtig das Inkrafttreten der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern³⁰⁴ ist, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, die notwendigen Schritte zu ihrer Unterzeichnung beziehungsweise zu ihrer Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt dazu mit Vorrang, zu erwägen;

6. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichterstatter einen Besuch abgestattet hat;

7. *begrüßt es außerdem*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

8. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* es, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die zweite Sachverständigentagung über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker einberufen hat, und erkennt ihren Beitrag zum Prozess der Erarbeitung einer klareren rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs an, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

10. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage seiner Erkenntnisse, der Staatsenvorschläge und der Ergebnisse der Sachverständigentagungen mit der Erarbeitung eines Vorschlags für eine klarere Definition des Söldnerbegriffs, ein-

schließlich klarer Kriterien betreffend die Staatsangehörigkeit, fortzufahren und Vorschläge hinsichtlich des Verfahrens zu unterbreiten, das bei der internationalen Annahme einer neuen Definition zu befolgen wäre;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vorrangig bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

12. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten nach wie vor in vielen Teilen der Welt auftreten und neue Formen, Ausprägungen und Modalitäten annehmen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen;

15. *ersucht* den Sonderberichterstatter, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

16. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

RESOLUTION 57/197

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/555, Ziffer 19)³⁰⁵.

³⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauritien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

³⁰⁴ Resolution 44/34, Anlage.

57/197. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten³⁰⁶ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung³⁰⁷ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 56/141 vom 19. Dezember 2001,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintritt, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³⁰⁸,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjeni-

gen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/198

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/555, Ziffer 19)³⁰⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Be-

³⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

³⁰⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁸ A/57/312.

nin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tonga, Vanuatu.

57/198. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte³¹⁰, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³¹² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³¹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁵,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 57/199

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.1, Ziffer 31)³¹⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Nigeria, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

³¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kap Verde, Kirgisistan, Kiribati, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³¹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹¹ Resolution 217 A (III).

³¹² Resolution 1514 (XV).

³¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³¹⁴ Siehe Resolution 50/6.

³¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belize, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Grenada, Guyana, Indien, Jamaika, Japan, Kamerun, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, St. Lucia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

57/199. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁷, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁸, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³¹⁹ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, dass die Freiheit von Folter ein Recht ist, das es unter allen Umständen zu schützen gilt,

in der Erwägung, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, bald ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

unter Begrüßung der Annahme des Entwurfs des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/33 vom 22. April 2002³²⁰ und durch den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2002/27 vom 24. Juli 2002, in welcher der Rat der Generalversammlung die Verabschiedung des Entwurfs des Fakultativprotokolls empfahl,

1. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und ersucht den Generalsekretär, es ab

dem 1. Januar 2003 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, *auf*, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in Bekräftigung der Tatsache, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten sind und schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

in der Überzeugung, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden als das "Übereinkommen" bezeichnet) zu erreichen und den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken,

im Hinblick darauf, dass jeder Vertragsstaat nach den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens verpflichtet ist, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Artikel tragen, dass die Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die volle Achtung ihrer Menschenrechte eine gemeinsame Verpflichtung aller darstellen und dass internationale Durchführungsorgane innerstaatliche Maßnahmen ergänzen und verstärken,

im Hinblick darauf, dass für die wirksame Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine entsprechende Erziehung und eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsmäßiger, gerichtlicher und sonstiger Maßnahmen erforderlich sind,

unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz für Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention

³¹⁷ Resolution 217 A (III).

³¹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁹ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

³²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

konzentrieren sollten, und dazu aufrief, ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichteter System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtjustizielle Maßnahmen präventiver Art, auf der Grundlage regelmäßiger Besuche der Orte der Freiheitsentziehung, verstärkt werden kann,

haben Folgendes vereinbart:

Teil I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziel dieses Protokolls ist, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Artikel 2

1. Zum Ausschuss gegen Folter wird ein Unterausschuss zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als der "Unterausschuss für Prävention" bezeichnet) gebildet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Den Rahmen für die Arbeit des Unterausschusses für Prävention bilden die Charta der Vereinten Nationen, von deren Zielen und Grundsätzen er sich leiten lässt, sowie die Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.

3. Der Unterausschuss für Prävention lässt sich ebenso von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten.

4. Der Unterausschuss für Prävention und die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat bildet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im Folgenden als "nationaler Präventionsmechanismus" bezeichnet).

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat gestattet den in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Mechanismen, in Übereinstimmung mit diesem Protokoll alle seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orte zu besuchen, an denen Personen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (im Folgenden als "Orte der Freiheitsentziehung" bezeichnet). Diese Besuche werden mit dem Ziel durchgeführt, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

2. Im Sinne dieses Protokolls bedeutet Freiheitsentziehung jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung oder die Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person auf Grund einer Entscheidung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen darf.

Teil II

Der Unterausschuss für Prävention

Artikel 5

1. Der Unterausschuss für Prävention besteht aus zehn Mitgliedern. Nach der fünfzigsten Ratifikation dieses Protokolls oder dem fünfzigsten Beitritt dazu steigt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention auf fünfundzwanzig.

2. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden unter Persönlichkeiten mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über nachweisliche berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung, oder auf den verschiedenen Gebieten verfügen, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind.

3. Bei der Zusammensetzung des Unterausschusses für Prävention sind die ausgewogene geografische Verteilung und die Vertretung der verschiedenen Kulturen und Rechtssysteme der Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen.

4. Ebenfalls bei dieser Zusammensetzung zu berücksichtigen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung.

5. Dem Unterausschuss für Prävention darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.

6. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und un-

parteiisch sein und dem Unterausschuss zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat darf in Übereinstimmung mit Absatz 2 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, die über die Befähigungen verfügen und die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 5 beschrieben sind; mit seinem Vorschlag übermittelt er nähere Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten.

2. a) Die Kandidaten müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates dieses Protokolls sein;

b) mindestens einer der beiden Kandidaten muss ein Staatsangehöriger des vorschlagenden Vertragsstaates sein;

c) es dürfen nicht mehr als zwei Staatsangehörige eines Vertragsstaates vorgeschlagen werden;

d) bevor ein Vertragsstaat einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates vorschlägt, holt er die Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates ein.

3. Spätestens fünf Monate vor der Versammlung der Vertragsstaaten, bei der die Wahlen stattfinden werden, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär legt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten vor, die sie vorgeschlagen haben.

Artikel 7

1. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden in der folgenden Weise gewählt:

a) Es kommt in erster Linie darauf an, dass die in Artikel 5 beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind;

b) die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls statt;

c) die Vertragsstaaten wählen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention in geheimer Wahl;

d) die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Unterausschuss für Prävention gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

2. Sind in dem Wahlvorgang zwei Angehörige eines Vertragsstaates als Mitglieder des Unterausschusses für Prävention gewählt worden, so wird der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl Mitglied des Unterausschusses. Haben sie dieselbe Stim-

menzahl erhalten, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

a) Wurde nur einer von dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger er ist, als Kandidat vorgeschlagen, so wird er Mitglied des Unterausschusses für Prävention;

b) wurden beide Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird;

c) wurde keiner der Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehöriger er ist, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

Artikel 8

Stirbt ein Mitglied des Unterausschusses für Prävention, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so schlägt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten für die Zeit bis zur nächsten Versammlung der Vertragsstaaten eine andere geeignete Person vor, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 5 beschrieben sind; er berücksichtigt dabei, dass die verschiedenen Fachgebiete angemessen vertreten sein müssen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

Artikel 9

Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

Artikel 10

1. Der Unterausschuss für Prävention wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

2. Der Unterausschuss für Prävention gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

a) Der Unterausschuss für Prävention ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig;

b) der Unterausschuss für Prävention fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder;

c) die Sitzungen des Unterausschusses für Prävention finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Unterausschusses für Prävention ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Unterausschuss für Prävention zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen. Der Unterausschuss für Prävention und der Ausschuss gegen Folter tagen mindestens einmal jährlich gleichzeitig.

Teil III

Mandat des Unterausschusses für Prävention

Artikel 11

Der Unterausschuss für Prävention

a) besucht die in Artikel 4 genannten Orte und unterbreitet den Vertragsstaaten Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

b) in Bezug auf die nationalen Präventionsmechanismen

i) berät und unterstützt er die Vertragsstaaten, falls notwendig, bei deren Aufbau;

ii) pflegt er unmittelbare und gegebenenfalls vertrauliche Kontakte zu den nationalen Präventionsmechanismen und bietet ihnen Schulung und technische Hilfe zur Stärkung ihrer Fähigkeiten an;

iii) berät und unterstützt er sie bei der Bewertung der Notwendigkeiten und der Mittel, die erforderlich sind, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

iv) unterbreitet er den Vertragsstaaten Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeit und das Mandat der nationalen Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu stärken;

c) arbeitet zur Verhinderung von Folter allgemein mit den zuständigen Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die auf die Stärkung des Schutzes aller Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken.

Artikel 12

Damit der Unterausschuss für Prävention sein in Artikel 11 beschriebenes Mandat ausführen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) den Unterausschuss für Prävention in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten;

b) dem Unterausschuss für Prävention alle einschlägigen Informationen zu geben, die dieser verlangt, um die Erfordernisse und die Maßnahmen beurteilen zu können, die ergriffen werden sollen, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

c) Kontakte zwischen dem Unterausschuss für Prävention und den nationalen Präventionsmechanismen zu fördern und zu erleichtern;

d) die Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über die Möglichkeiten ihrer Umsetzung einzutreten.

Artikel 13

1. Der Unterausschuss für Prävention stellt zunächst durch Los ein Programm für regelmäßige Besuche in den Vertragsstaaten auf, um sein in Artikel 11 festgelegtes Mandat zu erfüllen.

2. Nach Beratungen teilt der Unterausschuss für Prävention sein Programm den Vertragsstaaten mit, damit sie unverzüglich die notwendigen praktischen Vorkehrungen für die Besuche treffen können.

3. Die Besuche werden von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses für Prävention durchgeführt. Diese Mitglieder können sich, wenn notwendig, von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfassten Gebieten begleiten lassen, die aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt werden, die auf Vorschlag der Vertragsstaaten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung der Vereinten Nationen erstellt wird. Zur Erstellung dieser Liste schlagen die jeweiligen Vertragsstaaten nicht mehr als fünf nationale Sachverständige vor. Der betroffene Vertragsstaat kann die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch ablehnen, woraufhin der Unterausschuss für Prävention einen anderen Sachverständigen vorschlägt.

4. Wenn der Unterausschuss für Prävention es für angebracht hält, kann er nach einem regelmäßigen Besuch einen kurzen Anschlussbesuch vorschlagen.

Artikel 14

1. Damit der Unterausschuss für Prävention sein Mandat erfüllen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihm vorbehaltlich des Absatzes 2 unbeschränkten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihm Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der Unterausschuss für Prävention annimmt, dass sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihm die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er sprechen möchte.

2. Einwände gegen den Besuch eines bestimmten Ortes der Freiheitsentziehung können nur aus dringenden und zwingenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder bei Naturkatastrophen oder schweren Störungen der Ordnung an dem zu besuchenden Ort, die vorübergehend die Durchführung dieses Besuchs verhindern, erhoben werden. Das Vorliegen einer Notstandserklärung an sich kann von einem Vertragsstaat nicht als Einwand gegen einen Besuch geltend gemacht werden.

Artikel 15

Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an den Unterausschuss für Prävention oder seine Mitglieder, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 16

1. Der Unterausschuss für Prävention teilt dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Präventionsmechanismus seine Empfehlungen und Bemerkungen vertraulich mit.

2. Der Unterausschuss für Prävention veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit der Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaats, wenn der Vertragsstaat dies wünscht. Macht der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich, so kann der Unterausschuss für Prävention den Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

3. Der Unterausschuss für Prävention legt dem Ausschuss gegen Folter jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht vor.

4. Wenn ein Vertragsstaat es ablehnt, mit dem Unterausschuss für Prävention gemäß den Artikeln 12 und 14 zusammenzuarbeiten oder Schritte zu unternehmen, um die Situation im Licht

der Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu verbessern, kann der Ausschuss gegen Folter auf Antrag des Unterausschusses für Prävention mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine öffentliche Erklärung dazu abzugeben oder den Bericht des Unterausschusses für Prävention zu veröffentlichen, nachdem der Vertragsstaat Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte.

Teil IV Nationale Präventionsmechanismen

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat unterhält, bezeichnet oder schafft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder nach seiner Ratifikation oder dem Beitritt dazu einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter auf innerstaatlicher Ebene. Durch dezentralisierte Einheiten geschaffene Mechanismen können als nationale Präventionsmechanismen für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet werden, wenn sie den Bestimmungen des Protokolls entsprechen.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten garantieren die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen sowie die Unabhängigkeit ihres Personals.

2. Die Vertragsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sachverständigen der nationalen Mechanismen über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie bemühen sich um eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und Minderheiten im Land.

3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die notwendigen Mittel für die Arbeit der nationalen Präventionsmechanismen bereitzustellen.

4. Bei der Schaffung der nationalen Präventionsmechanismen beachten die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Artikel 19

Den nationalen Präventionsmechanismen wird mindestens die Befugnis erteilt,

a) regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

b) den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der

Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern, wobei die einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

c) Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzentwürfen zu unterbreiten.

Artikel 20

Damit die nationalen Präventionsmechanismen ihr Mandat erfüllen können, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

a) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihnen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihnen Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der nationale Präventionsmechanismus annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihnen die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie sprechen möchten;

f) ihnen das Recht einzuräumen, mit dem Unterausschuss für Prävention in Verbindung zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Artikel 21

1. Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an die nationalen Präventionsmechanismen, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

2. Vertrauliche Informationen, die von dem nationalen Präventionsmechanismus zusammengestellt werden, sind geschützt. Personenbezogene Daten dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates prüfen die Empfehlungen des nationalen Präventionsmechanismus und nehmen mit ihm Gespräche über mögliche Durchführungsmaßnahmen auf.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Teil V

Erklärung

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten können bei der Ratifikation erklären, dass sie die Durchführung ihrer Verpflichtungen aus Teil III oder aus Teil IV dieses Protokolls aufschieben.

2. Diese Aufschiebung gilt höchstens für drei Jahre. Nach gebührenden Ausführungen des Vertragsstaates und Konsultation des Unterausschusses für Prävention kann der Ausschuss gegen Folter diesen Zeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

Teil VI

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

1. Die Kosten, die dem Unterausschuss für Prävention bei der Durchführung dieses Protokolls entstehen, werden von den Vereinten Nationen getragen.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Unterausschuss für Prävention das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Protokoll obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 26

1. Nach Maßgabe der entsprechenden Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Sonderfonds eingerichtet, aus dem die Durchführung der Empfehlungen, die der Unterausschuss für Prävention nach einem Besuch an einen Vertragsstaat richtet, sowie Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen.

2. Der Sonderfonds kann durch freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen finanziert werden.

Teil VII

Schlussbestimmungen

Artikel 27

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden

den sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

1. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 30

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 31

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkommen, die eine Besuchsregelung für Orte der Freiheitsentziehung vorsehen. Der Unterausschuss für Prävention und die nach solchen regionalen Übereinkommen eingerichteten Stellen sind aufgefordert, sich zu verständigen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele dieses Protokolls wirksam zu fördern.

Artikel 32

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen dazu vom 8. Juni 1977 oder die Möglichkeit eines Vertragsstaates, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen, den Besuch von Orten der Freiheitsentziehung zu erlauben.

Artikel 33

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen; dieser unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und des Übereinkommens. Die

Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er auf Grund dieses Protokolls in Bezug auf Handlungen oder Situationen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, oder in Bezug auf Maßnahmen hat, die der Unterausschuss für Prävention bezüglich des betreffenden Vertragsstaates beschlossen hat oder beschließen kann; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Unterausschuss für Prävention bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

3. Nach dem Tag, an dem die Kündigung des Vertragsstaates wirksam wird, darf der Unterausschuss für Prävention nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 34

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Protokolls sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 35

Mitglieder des Unterausschusses für Prävention und der nationalen Präventionsmechanismen genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Mitglieder des Unterausschusses für Prävention genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorbehaltlich

des Abschnitts 23 des genannten Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten;

b) jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 57/200

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³²¹.

57/200. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²², Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³²³, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³²⁴

³²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³²² Resolution 217 A (III).

³²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁴ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte, und dass das Verbot der Folter in allen einschlägigen internationalen Übereinkünften ausdrücklich bekräftigt wird,

ferner unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen oder Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, insbesondere die Versammlungsresolution 56/143 vom 19. Dezember 2001 und die Kommissionsresolution 2002/38 vom 22. April 2002³²⁵,

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁶, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, Vorrang eingeräumt werden sollte,

mit Befriedigung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *verurteilt* jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²⁷;

³²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³²⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁷ Resolution 39/46, Anlage.

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die vollinhaltliche Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁶, zu fördern, betont insbesondere, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen und dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, und befürwortet die Einrichtung von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter;

3. *nimmt Kenntnis* von den in der Anlage zu ihrer Resolution 55/89 vom 4. Dezember 2000 enthaltenen Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als ein nützliches Hilfsmittel bei den Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, durch wirksame Maßnahmen für Wiedergutmachung zu sorgen und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten;

5. *unterstreicht*, dass nach Artikel 4 des Übereinkommens dafür gesorgt werden muss, dass Folter nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftat gilt, und hebt hervor, dass Folterhandlungen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen und dass die Täter strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung unterliegen;

6. *stellt anerkennend fest*, dass mittlerweile einhunderteinunddreißig Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

7. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

9. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

11. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 10 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

12. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen;

13. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses³²⁸;

14. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit seinem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter³²⁹, in dem die sein Mandat betreffenden

³²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/57/44).

³²⁹ Siehe A/57/173.

allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

17. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

18. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

19. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von dem Sonderberichterstatter erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und die Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

20. *erklärt erneut*, dass der Sonderberichterstatter in der Lage sein muss, vor allem bei dringenden Appellen wirksam auf ihm vorgelegte glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, und bittet den Sonderberichterstatter, auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen;

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

22. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspfle-

ge, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

23. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben³³⁰, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

24. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

28. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

³³⁰ Siehe A/57/268.

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 57/201

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³³¹.

57/201. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³², den Internationalen Menschenrechtspakten³³³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³³⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³³⁶, und in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wan-

derarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

daran erinnernd, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen dringend weitere weltweite Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

zutiefst besorgt über die äußerst schwierige Lage, in der sich Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen auf Grund ihrer besonderen Risikoanfälligkeit befinden,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

ingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³⁸ unterzeichnet oder ratifiziert

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

³³² Resolution 217 A (III).

³³³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³³⁵ Resolution 34/180, Anlage.

³³⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³³⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁸ Resolution 45/158, Anlage.

haben beziehungsweise ihr beigetreten sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention³³⁹;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben, *abermals auf*, ihre Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu dringend und mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt, und stellt insbesondere fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch eine weitere Ratifikation beziehungsweise ein weiterer Beitritt benötigt wird, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der in Artikel 72 der Konvention genannte Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen rasch eingesetzt werden kann, sobald die Konvention in Kraft tritt, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre ersten periodischen Berichte fristgerecht vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Ausweitung der Aktivitäten im Rahmen der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

7. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

9. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 57/202

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³⁴⁰.

57/202. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/90 vom 4. Dezember 2000 sowie auf andere einschlägige Resolutionen und Kenntnisnehmend von der Resolution 2002/85 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002³⁴¹,

erneut erklärend, dass die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴² unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, dass die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Bekräftigung des Beitrags, den die Menschenrechts-Vertragsorgane im Rahmen ihrer Mandate bei der Behandlung der Berichte, die ihnen auf Grund der jeweiligen Verträge vorgelegt werden, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen leisten,

erneut ihre Besorgnis darüber bekundend, dass es an ausreichenden Ressourcen fehlt, was die wirksame Aufgabewahrnehmung der Menschenrechts-Vertragsorgane behindert,

daran erinnernd, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs wirksam zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der darauf abzielt, den Vertragsstaaten dabei behilflich

³⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴² Resolution 217 A (III).

³³⁹ A/57/291.

zu sein, Lösungen zu Menschenrechtsproblemen aufzuzeigen, und sich auf den Berichtsprozess stützen soll, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, die allen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt werden sollen,

sowie an die Initiativen *erinnernd*, die eine Reihe von Menschenrechts-Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Menschenrechts-Vertragsorgane und erneut erklärend, dass es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern,

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu sichern, um die Menschenrechts-Vertragsorgane in die Lage zu versetzen, ihre Mandate wirksam wahrzunehmen, auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, in den betreffenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, dass es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden,

d) sich im Zuge der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte mit der Frage der Berichtspflichten und mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴³ sowie von den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre vom 18. bis 22. Juni 2001 beziehungsweise vom 24. bis 26. Juni 2002 in Genf abgehaltene dreizehnte und vierzehnte Tagung³⁴⁴ und nimmt außerdem Kenntnis von in den Berichten enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre Tagungen auch künftig sorgfältig zu prüfen, und ermutigt in diesem Zusammenhang zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten ausschussübergreifenden Tagung der Menschenrechts-Vertragsorgane vom 26. bis 28. Juni 2002, auf der Fragen von gemeinsamem Interesse erörtert wurden, namentlich Fragen im Zusammenhang mit den Ar-

beitsmethoden der Vertragsorgane, und legt diesen Organen *nahe*, diese Praxis in Zukunft auf jährlicher Basis fortzusetzen;

4. *legt* den Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane *nahe*, Vertreter der Mitgliedstaaten auch künftig zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer Tagungen einzuladen, und begrüßt die breite Beteiligung der Vertragsstaaten an dem Dialog;

5. *betont*, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane Finanzmittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, insbesondere angesichts der zusätzlichen Beanspruchung des Systems durch die neuen Berichtserfordernisse und die zunehmende Zahl der Ratifikationen, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, für jedes Menschenrechts-Vertragsorgan ausreichende Ressourcen bereitzustellen und dabei die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen, um den Vertragsorganen angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

b) fordert den Generalsekretär in diesem Sinne auf, im nächsten Zweijahreszeitraum innerhalb des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die Ressourcen zu beantragen, die erforderlich sind, um den Menschenrechts-Vertragsorganen eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

c) begrüßt in diesem Sinne die Aktionspläne, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgearbeitet wurden, um allen Menschenrechts-Vertragsorganen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dadurch die Durchführung der Menschenrechtsverträge zu verstärken, und legt allen Regierungen, Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Personen *nahe*, zu erwägen, dem Beitragsappell des Hohen Kommissars betreffend außerplanmäßige Mittel für die Vertragsorgane Folge zu leisten, bis ihr Mittelbedarf durch den ordentlichen Haushalt gedeckt wird;

6. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von allen Menschenrechts-Vertragsorganen eingeleitet wurden, um ihre Arbeitsweise zu verbessern, wie in ihren jeweiligen Jahresberichten beschrieben, und ermutigt die Vertragsorgane dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Vertragsstaaten mit Unterstützung des Generalsekretärs dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu verbessern;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane und die Vertragsstaaten mit Unterstützung des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars unternehmen, um die Wirksamkeit des Systems der Vertragsorgane zu steigern, und ermutigt sie, auch künftig Wege zur weiteren Steigerung

³⁴³ A/57/476.

³⁴⁴ Siehe A/57/56 und A/57/399 und Corr.1.

seiner Wirksamkeit zu prüfen, unter anderem durch die Straf- und sonstige Verbesserung der Berichtsverfahren;

8. *begrüßt außerdem* die Initiative einiger Menschenrechts-Vertragsorgane, die Seitenzahlen für die Erstberichte und die periodischen Berichte der Vertragsstaaten zu begrenzen, und ermutigt die anderen Vertragsorgane, eine Begrenzung der Seitenzahlen zu erwägen;

9. *ersucht* alle Vertragsstaaten, ihre Basisdokumente zu aktualisieren und gegebenenfalls Material darin aufzunehmen, das ihren verschiedenen Berichten an die Menschenrechts-Vertragsorgane gemeinsam ist;

10. *würdigt* die jüngsten Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars unternommen haben, um das Petitionssystem zu verbessern und den Rückstand aufzuarbeiten;

11. *erklärt erneut*, dass es zu den vorrangigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars gehören sollte, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen und wenn möglich in Abstimmung mit anderen Organen der Vereinten Nationen, den Regierungen und anderen interessierten Parteien Unterstützung zu gewähren,

a) um diesen Staaten bei dem Prozess der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen behilflich zu sein;

b) um den Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften behilflich zu sein, namentlich bei der Ausarbeitung ihrer Erstberichte;

12. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und die Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten *auf*, die Verfügbarkeit technischer Hilfe für die Vertragsstaaten besser bekannt zu machen;

13. *begrüßt* in dieser Hinsicht die erste regionale Arbeitstagung für einen Dialog über die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses, die vom 27. bis 29. August 2002 in Quito als Pilotprojekt stattfand;

14. *ermutigt* die Menschenrechts-Vertragsorgane und das Amt des Hohen Kommissars, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen, und legt den Vertragsstaaten nahe, bei der Feststellung ihres Bedarfs an technischer Hilfe die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sorgfältig zu berücksichtigen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, die ihre Erstberichte im Rahmen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen noch nicht vorgelegt haben, zu diesem Zweck gegebenenfalls technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen zum Abbau des Rückstands an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten sowie die Fortschritte bei der Sicherstellung der rechtzeitigen Behandlung der Berichte durch die Menschenrechts-Vertragsorgane;

17. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die große Zahl der überfälligen Berichte über die Anwendung bestimmter Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und

a) fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, um ihre Berichtspflichten zu erfüllen;

b) begrüßt die Anstrengungen, die bestimmte Menschenrechts-Vertragsorgane unternehmen, um die Situation einiger Vertragsstaaten, deren Berichte überfällig sind, zu behandeln;

c) begrüßt die neuen Initiativen bestimmter Menschenrechts-Vertragsorgane, die abschließenden Bemerkungen und Stellungnahmen mit den Vertragsstaaten zusammen aktiv weiterzuverfolgen, so auch durch die Ernennung eines ihrer Mitglieder zum Berichterstatter über die Folgemaßnahmen;

18. *fordert* jeden Vertragsstaat, dessen Bericht durch ein Menschenrechts-Vertragsorgan geprüft wurde, *nachdrücklich auf*, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen und Stellungnahmen des Vertragsorgans zu seinem Bericht zu übersetzen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet verfügbar zu machen und angemessene Folgemaßnahmen zu diesen Bemerkungen zu ergreifen;

19. *begrüßt* den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Menschenrechts-Vertragsorgane geleistet haben, und ermutigt die Sonderorganisationen und die sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die verschiedenen Organe der Menschenrechtskommission, einschließlich ihrer Sonderverfahren, die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars und die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zur Verstärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses zu erkunden, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu steigern, so auch durch die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit;

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Menschenrechtsübereinkünfte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Menschenrechts-Vertragsorganen und diesen Organisationen;

21. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen unter den

Mitgliedern sowie der Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser zur Geltung gebracht werden können;

22. *befürwortet* die Anstrengungen der Menschenrechts-Vertragsorgane, die Menschenrechte von Frauen wirksamer zu überwachen, eingedenk der Arbeitstagungen über die Integration einer Gleichstellungsperspektive, und bekräftigt, dass alle Vertragsorgane dafür verantwortlich sind, eine Gleichstellungsperspektive in ihre Arbeit zu integrieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre regelmäßigen Tagungen vorzulegen und ihr auf derselben Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung, über Maßnahmen zur Förderung der technischen Zusammenarbeit sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass die Vertragsorgane über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal- und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 57/203

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁴⁵.

³⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Ghana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

57/203. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁷ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁸,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder so-

³⁴⁶ Resolution 217 A (III).

³⁴⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

wie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁷ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei

der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁹ und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

³⁴⁹ A/57/385.

RESOLUTION 57/204

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁵⁰.

57/204. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵² und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁵² sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999 und 55/91 vom 4. Dezember 2000 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁵³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁴,

erfreut darüber, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie erfreut über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt leistete,

ferner erfreut über die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung,

Wissenschaft und Kultur³⁵⁵, die zusammen mit ihrem Aktionsplan³⁵⁶ am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Erhaltung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf

³⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

³⁵¹ Resolution 217 A (III).

³⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³⁵⁴ A/57/311 und Add.1.

³⁵⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001, Vol. I: Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

³⁵⁶ Ebd., Anlage II.

der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrüßt* die Verabschiedung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000³⁵⁷, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

6. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert

und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

7. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb und zwischen allen Nationen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und ertragreichen Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

8. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

9. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

10. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

11. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu

³⁵⁷ Siehe Resolution 55/2.

verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

13. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und den Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/205

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafri-

³⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

ka, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Guatemala, Kolumbien, Singapur, Türkei.

57/205. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁶¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶¹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶² und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten³⁶³ und der vierundzwanzigsten³⁶⁴ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/156 und 56/165 vom 19. Dezember 2001,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2002/28 der Menschenrechtskommission vom 22. April 2002 über die Globali-

³⁵⁹ Resolution 217 A (III).

³⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶² Siehe Resolution 55/2.

³⁶³ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁶⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

sierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁶⁵,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

ferner im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und ausgegrenzt bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

zutiefst besorgt darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch

die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung innerhalb eines jeden Landes und eine gute Weltordnungspolitik, durch die Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁶⁶, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu verwirklichen;

7. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unter-

³⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁶ E/CN.4/2002/54.

nommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

8. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, in dem arme Menschen und Länder besseres Gehör finden;

9. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

11. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶⁷ und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 57/206

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁶⁸.

57/206. Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Resolution 2001/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 betreffend die Bedeutung, die der Menschenrechtserziehung als einem vorrangigen Bereich der Bildungspolitik zukommt³⁶⁹,

in Anbetracht der Resolution 2001/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die Menschenrechtserziehung,

³⁶⁷ A/57/205 und Add.1.

³⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indonesien, Kamerun, Kenia, Kongo, Mali, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago und Uganda.

³⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/147 vom 19. Dezember 2001 über die Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppen aller Altersstufen, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

in Anbetracht der Bedeutung der Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung ein Schlüsselfaktor der Entwicklung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der globalen Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die in dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte³⁷⁰ enthalten ist,

unter Berücksichtigung der aus der globalen Halbzeitevaluierung hervorgegangenen Empfehlungen,

1. *bittet* alle Regierungen, erneut ihre Zusagen und Verpflichtungen zu bekräftigen, umfassende, partizipatorische und wirksame einzelstaatliche Strategien für die Menschenrechtserziehung zu entwickeln, die in einen einzelstaatlichen Aktionsplan für Menschenrechtserziehung als Teil ihrer einzelstaatlichen Entwicklungspläne eingebunden werden können;

2. *bittet* die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, ein systemweites Konzept für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) zu verabschieden;

3. *bittet* die zuständigen regionalen Menschenrechtsorganisationen, -organe und -netzwerke, Erziehungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Strategien für eine weitere Verbreitung von Materialien zur Menschenrechtserziehung in möglichst vielen Sprachen auszuarbeiten;

4. *erkennt* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen an, wenn es um die Ausarbeitung und Durchführung von Strategien geht, die die Regierungen dabei unterstützen, die Menschenrechtserziehung in alle Bildungsstufen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einzubeziehen;

³⁷⁰ Siehe A/55/360.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/207

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁷¹.

57/207. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁷² und den Zusatzprotokollen von 1977³⁷³, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷⁷,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/60 der Menschenrechtskommission, die am 25. April 2002 einstimmig verabschiedet wurde³⁷⁸,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

in der Erkenntnis, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin in Bezug auf Vermisste große technologische Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise durch die Tätigkeit der in Sarajevo ansässigen Internationalen Kommission für Vermisste, die bei den Bemühungen, Vermisste aus anderen

Konfliktgebieten der Welt zu identifizieren, maßgeblich behilflich sein könnten,

in dieser Hinsicht feststellend, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen von 1949³⁷² und den Zusatzprotokollen von 1977³⁷³ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind;

5. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

6. *bittet* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* alle zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Per-

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Fidschi, Georgien, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien, Pakistan, Panama, Senegal, Sudan, Suriname, Tadschikistan und Ukraine.

³⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁷⁴ Resolution 217 A (III).

³⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sonen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 57/208

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁷⁹.

57/208. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁰, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸¹ und Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸²,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁸³ und darauf abzielen, die religiöse Intoleranz zu bekämpfen,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat³⁸⁴,

unterstreichend, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden, in vielen Teilen der Welt zunehmen,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-

³⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁸⁰ Resolution 217 A (III).

³⁸¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸² Siehe Resolution 55/2.

³⁸³ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

³⁸⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle diejenigen, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

4. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

5. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf alle religiös oder weltanschaulich motivierten Praktiken zu richten, die unmittelbar oder mittelbar zu Verletzungen der Menschenrechte von Frauen oder zur Diskriminierung von Frauen führen;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Welt-

anschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

8. *fordert alle Staaten auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁸⁵ vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis* über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und durch das Bildungssystem und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁸⁶ und befürwortet seine anhaltenden Bemühungen, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *fordert alle Staaten auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

13. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und bittet die Regierungen in dieser Hinsicht, das Schlussdokument der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonfe-

³⁸⁵ Siehe Resolution 36/55.

³⁸⁶ Siehe A/57/274.

renz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, anzuhalten, zur Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen zu erziehen und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie außerdem in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichtersteller die für die Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

19. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu dem Punkt vorzulegen.

RESOLUTION 57/209

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁸⁷.

³⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

57/209. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung zukommt, und betonend, wie wichtig ihre weite Verbreitung ist,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

in ernster Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen, die an Personen begangen werden, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

besorgt über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen Mandatsträgern der besonderen Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind und den Frauen unter ihnen besonders schwere Folgen drohen,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

unter Hinweis darauf, dass nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁸ bestimmte Rechte

³⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nicht außer Kraft gesetzt werden können, und betonend, dass die Außerkraftsetzung anderer Rechte und Freiheiten nur unter strikter Einhaltung der in Artikel 4 des Paktes genannten vereinbarten Bedingungen und Verfahren erfolgen kann,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und den Mandatsträgern der anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger³⁸⁹ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

5. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

³⁸⁹ E/CN.4/2001/94, A/56/341, E/CN.4/2002/106 und Add.1 und 2 und A/57/182.

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderbeauftragte in ihre Länder einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

8. *fordert* diejenigen Regierungen, die die ihnen von der Sonderbeauftragten übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

9. *bittet* die Regierungen, die Übersetzung der Erklärung in die Landessprachen zu erwägen, und legt ihnen nahe, sie weit zu verbreiten;

10. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats der Sonderbeauftragten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 57/210

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁰.

57/210. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre darauf folgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³⁹¹ und ihre darauf folgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2002/87 vom 26. April 2002³⁹²,

sowie *eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹³ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollen,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

sowie *in Anbetracht* dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁴;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von den Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte und dabei gleichzeitig die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von den Vereinten Nationen im Einklang mit den Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, wie dem Europarat,

³⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹² Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁹⁴ A/57/283.

der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, und anderen regionalen Institutionen andererseits;

7. *begrüßt es außerdem*, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vier auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Persönlichkeiten zu regionalen Beratern ernannt hat, die eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und dem Eintreten für diese spielen werden, indem sie Strategien entwickeln und Partnerschaften zu Gunsten der Menschenrechte aufbauen, die Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region erleichtern und die regionale Zusammenarbeit insgesamt, beispielsweise zwischen einzelstaatlichen Institutionen, parlamentarischen Menschenrechtsorganen, Anwaltsvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, unterstützen;

8. *begrüßt es ferner*, dass das Amt des Hohen Kommissars Regionalvertreter in Subregionen und zu Regionalkommissionen entsandt hat, um engere Arbeitsbeziehungen zu Staaten, internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zu ermöglichen;

9. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die positive Erfahrung der regionalen und subregionalen Präsenz im südlichen, zentralen, östlichen und westlichen Afrika;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 5. bis 7. November 2001 in Genf beziehungsweise vom 24. bis 26. Mai 2002 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen afrikanischen Regionaldialoge, bei denen Regierungen, Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen Anleitung erhielten und bessere Verbindungen zur Afrikanischen Union und zu anderen subregionalen Organisationen hergestellt wurden, und nimmt in dieser Hinsicht anerkennend Kenntnis von der Gründungsakte der Afrikanischen Union, insbesondere deren Artikel 4, in dem es heißt, dass die Union bei ihrer Arbeit mehreren Grundsätzen folgen wird, unter anderem der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Achtung demokratischer Grundsätze, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung;

11. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass auf der neunten und zehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatischen und pazifischen Region, die vom 28. Februar bis 2. März 2001 in Bangkok beziehungsweise vom 4. bis 6. März 2002 in Beirut abgehalten wurden, ein erweiterter und nützlicher Austausch konkreter einzelstaatlicher Erfahrungen betreffend die Umsetzung des Rahmens für regionale technische Zusammenarbeit für die asiatisch-pazifische Region stattfand, der zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt;

12. *nimmt ferner mit Interesse Kenntnis* von dem Rahmenplan von Quito für die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der als Grundlage für die regionale Strategie des Amtes des Hohen Kommissars dient und auf den Ausbau der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte in Lateinamerika und der Karibik gerichtet ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang das im August 2002 in Quito abgehaltene Treffen über die Anwendung des Systems der Vertragsorgane;

13. *begrüßt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, insbesondere bei der vorrangigen Ausarbeitung eines regionalen Ansatzes zur Verhinderung des Menschenhandels;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Abhaltung der vom Amt des Hohen Kommissars, der Regierung Kroatiens und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Internationalen Konferenz über Menschenrechte und Demokratisierung vom 8. bis 10. Oktober 2001 in Dubrovnik, die Gelegenheit bot, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region zu überprüfen;

15. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁹⁵ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

18. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁹³ im Hinblick auf die Verstärkung

³⁹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1)*.

des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/211

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁶.

57/211. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁸ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Welt-

konferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁹⁹, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁴⁰⁰, sowie des Ergebnisdokuments der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", das am 1. Juli 2000 in Genf verabschiedet wurde⁴⁰¹, und der Anerkennung des Beitrags der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfand⁴⁰², und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfand⁴⁰³,

erfreut über den Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, gemäß Ziffer 7 b) seines Durchführungsplans⁴⁰⁴ einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung einzurichten,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, so auch die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, und 56/207 vom 21. Dezember 2001 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung

³⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

³⁹⁷ Resolution 217 A (III).

³⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁰¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁰³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁴⁰⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 7 b).

⁴⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/106 vom 4. Dezember 2000 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

sowie unter Hinweis auf Resolution 56/207, in der sie ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck gab, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 2000/12 vom 17. April 2000⁴⁰⁶, 2001/31 vom 23. April 2001⁴⁰⁷ und 2002/30 vom 22. April 2002⁴⁰⁸ sowie der Resolution 1996/23 vom 29. August 1996⁴⁰⁹ der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁴¹⁰ und der Resolutionen 2001/8 vom 15. August 2001⁴¹¹ und 2002/13 vom 14. August 2002⁴¹² der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Untersuchung der extremen Armut hervorhob, die auf der aktiven und aufgeklärten Teilhabe der in Armut lebenden Menschen aufbaut,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Lindering und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

in der Erwägung, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Generalsekretär der Generalversammlung⁴¹³ beziehungsweise der unabhängige Sachverständige für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut der Menschenrechtskommission vorgelegt haben⁴¹⁴, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Zuge des Kampfes gegen die extreme Armut Sachverständige ernannt hat⁴¹⁵,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern, und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

⁴⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁷ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁸ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁹ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁰ Im Folgenden umbenannt in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁴¹¹ Siehe E/CN.4/2002/2-E/CN.4/Sub.2/2001/40, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹² Siehe E/CN.4/2003/2-E/CN.4/Sub.2/2002/46, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹³ A/57/369.

⁴¹⁴ E/CN.4/2002/55.

⁴¹⁵ Siehe Resolutionen 2001/8 und 2002/13 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Überwindung der extremen Armut ein unerlässliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Gestaltung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

7. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Verwirklichung der Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsziele, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁵ und in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen enthalten sind;

8. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergriffen haben, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

10. *appelliert* an die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/212

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴¹⁶.

57/212. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, in denen die Ziele dieses Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis darauf, dass der Menschenrechtserziehung auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte große Bedeutung beigemessen wurde,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004),

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

⁴¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III).

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechts-erziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unverzichtbar ist und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, indigene Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

erklärend, dass der Menschenrechtserziehung eine Schlüsselrolle dabei zukommt, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und die Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern und dass sie in entscheidender Weise zur Förderung, zur Verbreitung und zum Schutz der demokratischen Werte der Gerechtigkeit und Fairness beiträgt, die für die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind, wie auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anerkannt wurde⁴¹⁸,

erfreut über die Abhaltung der Internationalen Beratungskonferenz über die Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid,

⁴¹⁸ Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm.

sowie erfreut über die Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der Ergebnisse der von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranstalteten Regionalkonferenzen über Menschenrechtserziehung, die 1997 in Turku (Finnland), 1998 in Dakar (Senegal), 1999 in Pune (Indien), 1999 in Rabat (Marokko) und 2001 in Mexiko-Stadt (Mexiko) stattfanden,

sowie in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, indem sie Informationen in der Öffentlichkeit verbreiten und sich in der Menschenrechtserziehung engagieren, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der möglichen Rolle, die der Privatsektor sowohl durch die finanzielle Unterstützung der staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten als auch durch eigene kreative Initiativen bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴¹⁹ und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung durch den Aufbau einer Datenbank und die Sammlung von Materialien über die Menschenrechtserziehung zu verbessern und um über seine Internetseite⁴²⁰, seine Veröf-

⁴¹⁹ A/51/506/Add.1, Anhang.

⁴²⁰ www.unhchr.ch.

fentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen Informationen über die Menschenrechte zu verbreiten,

unter Begrüßung der Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie unter Begrüßung der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, darunter namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴²¹, das Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der auf dem Weltbildungsforum verabschiedete Rahmenaktionsplan von Dakar⁴²², worin unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wurde, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik bei der Sicherung einer hochwertigen Grundbildung zu erhalten,

aner kennend, wie wertvoll Informations- und Kommunikationstechnologien in der Menschenrechtserziehung für die Förderung des Dialogs und des Verständnisses der Menschenrechte sind, und in diesem Zusammenhang unter anderem erfreut über die Initiativen "CyberSchoolBus" (Virtueller Schulbus)⁴²³ und "Voices of Youth" (Stimmen der Jugend) des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁴²⁴,

unter Hinweis auf die globale Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade durchgeführt und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung als Teil des entsprechenden Berichts der Hohen Kommissarin vorgelegt wurde⁴²⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴²⁶ und über die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung umfassender, partizipatorischer und nachhaltiger einzelstaatlicher Strategien für die Menschenrechtserziehung zu fördern und das Wissen über die Menschenrechte in seiner theoretischen Dimension und seiner praktischen Anwendung als vorrangige Aufgabe in der Bildungspolitik zu verankern und zu stärken;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴¹⁹ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht der Hohen Kommissarin hervorgeht;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere

a) je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land die Gründung möglichst repräsentativer nationaler Komitees für Menschenrechtserziehung fördern, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der globalen Halbzeitevaluierung der Dekade und der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung⁴²⁷;

b) die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne ermutigen, sie dabei unterstützen und sie darin einbeziehen;

c) Kultur- und Bildungsprogramme einleiten und ausbauen, die auf die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz abzielen, und indem sie Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit sowie zielgerichtete Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützen und durchführen, wie auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz⁴¹⁸ hervorgehoben;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung Folgendes in Erwägung zu ziehen:

a) Die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglicher Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Forschungsarbeiten durchführen, namentlich

⁴²¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴²² Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

⁴²³ Siehe www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/humanrights.

⁴²⁴ Siehe www.unicef.org/voy.

⁴²⁵ Siehe A/55/360.

⁴²⁶ A/57/323.

⁴²⁷ A/52/469/Add.1 und Corr.1.

auf dem Gebiet der für Kinder- und Gleichstellungsfragen aufgeschlossenen Schulung von Ausbildern;

b) die Ausarbeitung, Zusammenstellung, Übersetzung und Verbreitung von Materialien für die Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte;

c) die Veranstaltung von Kursen, Konferenzen, Fachtagungen und Informationskampagnen sowie die Gewährung von Hilfe bei der Durchführung der von internationalen Stellen getragenen technischen Kooperationsprojekte zu Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷, der Internationalen Menschenrechtsakte⁴²⁸ und anderer Menschenrechtsübereinkünfte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten, einschließlich Informationen über die Mechanismen und Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen sowie den Sprachen indigener Bevölkerungsgruppen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die vom Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit durch freiwillige Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass bei der Zusammenstellung sowie beim Einsatz, der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschen-

rechte, einschließlich auf elektronischem Weg, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars⁴²⁰ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen, Initiativen für Aufklärungsarbeit innerhalb der eigenen Bezugsgruppe und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte, die Weiterentwicklung seiner Datenbanken und Ressourcensammlung und die weitere Überwachung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, namentlich der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens", dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiter zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei untereinander und mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren;

⁴²⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

15. *ermutigt* die zuständigen Organe, Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ausbilden zu lassen;

16. *legt* den Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *ermutigt* alle zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission, nämlich die Arbeitsgruppen und die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten oder Sachverständigen, in ihre Berichte systematisch einen speziellen Abschnitt über die Menschenrechtserziehung aufzunehmen, soweit sie für ihr Mandat relevant ist, und die Menschenrechtserziehung auch zu einem Tagesordnungspunkt ihrer Jahrestagungen zu machen, mit dem Ziel, einen verstärkten Beitrag zur Menschenrechtserziehung zu leisten;

18. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Kinder-, Jugend-, Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen, den Privatsektor und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische, außerschulische und informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

19. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen zur Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen sowie von Kinder- und Jugendvertretern in die zu Weltkonferenzen, Gipfeltreffen und sonstigen Tagungen entsandten einzelstaatlichen Delegationen sowie die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen und zwischenstaatlicher Stellen im Hinblick auf die Veranstaltung von Paralleltagungen nichtstaatlicher Organisationen und von Tagungen Jugendlicher als einen wichtigen Bestandteil der Menschenrechtserziehung;

20. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medi-

en, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

21. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher oder nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

22. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

23. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und es auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

24. *ersucht* den Hohen Kommissar, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/213

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴²⁹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Ma-

⁴²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

dagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Fidschi, Guatemala, Mexiko, Nauru, Panama, Peru.

57/213. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/151 vom 19. Dezember 2001 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/72 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002⁴³⁰,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³¹ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen

⁴³⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³¹ Resolution 217 A (III).

Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt⁴³², und erklärt erneut,

⁴³² Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm.

dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) Die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenar-

beit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis

sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet⁴³³;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich bei der Vorbereitung und Ausgestaltung des Sachverständigen-Seminars zur Untersuchung der Interdependenz zwischen Demokratie und Menschenrechten, das es im Januar 2003 einberufen wird, auf die Frage der Förderung einer demokratischen

⁴³³ Siehe Resolution 3201 (S-VI).

und gerechten internationalen Ordnung zu stützen und diese Resolution zu berücksichtigen, und alle Regierungen, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen zu bitten, an diesem Seminar teilzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/214

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 130 Stimmen ohne Gegenstimme bei 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴³⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Myan-

⁴³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

mar, Nauru, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tonga, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

57/214. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴³⁵, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁶,

unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich der Bestimmungen in der Resolution 1992/72 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992⁴³⁷ und der Resolution 47/136 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,

eingedenk ihrer Resolutionen zur Frage der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, zuletzt Resolution 55/111 vom 4. Dezember 2000, sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema und Kenntnis nehmend von ihrer jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich 2002/36 vom 22. April 2002⁴³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat die Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen empfahl,

bestürzt darüber, dass in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, dass in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

⁴³⁵ Resolution 217 A (III).

⁴³⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No.2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁸ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Römischen Statuts zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs⁴³⁹ am 1. Juli 2002, was dazu beiträgt, dass die für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen verantwortlichen Personen strafrechtlich verfolgt werden und nicht straflos ausgehen,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 von historischer Bedeutung ist und dass eine beträchtliche Zahl von Staaten das Römische Statut⁴³⁹ bereits unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert alle anderen Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien des Statuts zu werden;

4. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

5. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

6. *bekräftigt*, dass die Regierungen gehalten sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, und fordert die betroffenen

Regierungen auf, alle Fälle von Tötungen aus Leidenschaft oder wegen verletzter Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich auf Grund der sexuellen Orientierung, rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Verfechter der Menschenrechte oder als Journalisten in Zusammenhang stehen, sowie andere Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass derartige Tötungen, einschließlich der von Sicherheitskräften, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangenen Tötungen, von Regierungsbeamten oder -angestellten weder geduldet noch gestattet werden;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei öffentlichen Demonstrationen, innerstaatlicher oder kommunaler Gewalt, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte eine gründliche Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, insbesondere was Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Gewalt und des Einsatzes von Schusswaffen bei der Dienstausbildung angeht, und dass sie bei der Ausübung ihrer Pflichten Zurückhaltung walten lassen und die internationalen Menschenrechtsnormen achten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten wirksame Maßnahmen, unter anderem Präventivmaßnahmen, ergreifen, um der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und fordert die Regierungen auf, sicherzustellen, dass solche Maßnahmen in die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit einbezogen werden;

9. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte in menschen- und humanitären Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

10. *bekräftigt* den Beschluss 2001/266 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2001/45 vom 23. April 2001⁴⁴⁰ billigte, das Mandat der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über

⁴³⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen um drei Jahre zu verlängern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin an die Generalversammlung⁴⁴¹ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

12. *erinnert* daran, dass die Kommission die Sonderberichterstatterin in ihrer Resolution 2001/45 ersuchte, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die die Sonderberichterstatterin für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder ernsthaft angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluss an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuss bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte⁴³⁶ sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls⁴⁴² abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit für die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, für die Straflosigkeit weder zugelassen noch geduldet werden darf, zu sensibilisieren und zu betonen, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eine flagrante Verletzung der Menschenrechte darstellen, insbesondere des Rechts auf Leben, das niemandem willkürlich entzogen werden darf, und legt in diesem Zusammenhang der Sonderberichterstatterin nahe, im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin Informationen von allen Betroffenen zu sammeln, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu den Mitteilungen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu ergreifen und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und sie in ihren Berichten angemessen zu berücksichtigen;

14. *legt* der Sonderberichterstatterin *eindringlich nahe*, im Rahmen ihres Mandats die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

16. *fordert* alle Regierungen, insbesondere jene, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, ohne ungebührliche Verzögerung auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

17. *dankt* denjenigen Regierungen, die die Sonderberichterstatterin zu einem Besuch ihres jeweiligen Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin gründlich zu prüfen und ihr über die daraufhin ergriffenen

⁴⁴¹ A/57/138.

⁴⁴² Resolution 44/128, Anlage.

Maßnahmen Bericht zu erstatten, und bittet die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

18. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderberichterstatlerin ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

22. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

RESOLUTION 57/215

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁴³.

⁴⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

57/215. Die Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁴⁵ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen über die Frage des Verschwindenlassens von Personen, insbesondere Resolution 55/103 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Inhaftierungen und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung von diesbezüglichen Fällen darstellt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Beendigung der Straflosigkeit, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

in Anerkennung dessen, dass das Verschwindenlassen von Personen entsprechend der Definition im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁴⁶ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt,

ingedenk der Resolution 2002/41 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002⁴⁴⁷,

⁴⁴⁴ Resolution 217 A (III).

⁴⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁶ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

überzeugt, dass weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewusstseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴⁸,

Kenntnis nehmend von dem letzten von der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen vorgelegten Bericht⁴⁴⁹,

1. *bekräftigt*, dass jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁴ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt, und dass, wie es in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen heißt, ein Staat das Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden darf;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen daran, dass Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung diesbezüglicher Fälle darstellt, und erinnert sie in dieser Hinsicht außerdem an die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *dankt* denjenigen Regierungen, die alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle des Verschwindenlassens von Personen untersuchen beziehungsweise geeignete Mechanismen zu ihrer Untersuchung ausgearbeitet haben oder derzeit ausarbeiten, und fordert alle Regierungen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auszuweiten;

6. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien ver-

schwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Misshandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

7. *bekräftigt*, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, entsprechend einem Verfahren freigelassen werden muss, das eine verlässliche Nachprüfung erlaubt, ob er tatsächlich freigelassen wurde und ob er außerdem unter Bedingungen freigelassen wurde, die seine körperliche Unversehrtheit und seine Fähigkeit, seine Rechte auszuüben, gewährleisten;

8. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

9. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Verwirklichung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beizutragen;

11. *hebt* die Bedeutung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen *hervor* und legt ihr nahe, im Rahmen der Ausübung ihres Mandats auch weiterhin die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen zu fördern, um sicherzustellen, dass ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und um festzustellen, ob derartige Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Merkmale aufweisen;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihrer Berichte die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

13. *bittet* die Arbeitsgruppe *außerdem*, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

14. *ermutigt* die Arbeitsgruppe, die Frage der Straflosigkeit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung sowie der Schlussberichte, die die von der Unterkommission ernannten Sonderberichterstatter vorgelegt haben⁴⁵⁰, weiter zu prüfen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern

⁴⁴⁸ A/57/140.

⁴⁴⁹ E/CN.4/2002/79.

⁴⁵⁰ E/CN.4/Sub.2/1997/8 und E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1.

verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

16. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Ersuchen um Information umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

17. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

18. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

19. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die neunundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

21. *verweist* auf den Beschluss 2001/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat sich den Beschluss der Menschenrechtskommission zu eigen machte, eine intersessionale, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Entwurf eines bindenden normativen Rechtsinstruments zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen auszuarbeiten;

22. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Bericht, den der mit der Prüfung des auf internationaler Ebene bestehenden strafrechtlichen und menschenrechtlichen Rahmens für den Schutz von Personen vor dem Verschwindenlassen beauftragte unabhängige Experte vorgelegt hat⁴⁵¹ und der im Einklang mit Resolution 2001/46 der Menschenrechtskommission vom

23. April 2001⁴⁵² der mit der genannten Resolution eingesetzten intersessionalen Arbeitsgruppe auf ihrer ersten Tagung vorgelegt wird;

23. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, vor ihrer neunundfünfzigsten Tagung die intersessionale Arbeitsgruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/133 verabschiedeten Erklärung, im Lichte der Tätigkeit des unabhängigen Experten und unter anderem unter Berücksichtigung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁵³, den die Unterkommission in ihrer Resolution 1998/25 vom 26. August 1998⁴⁵⁴ übermittelte, den Entwurf eines bindenden normativen Rechtsinstruments zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zur Behandlung und Verabschiedung durch die Generalversammlung auszuarbeiten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

26. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

RESOLUTION 57/216

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidshjan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Male-

⁴⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵³ E/CN.4/Sub.2/1998/19, Anhang.

⁴⁵⁴ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Benin, Botsuana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Eritrea, Gambia, Haiti, Indonesien, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo und Tunesien.

⁴⁵¹ E/CN.4/2002/71.

diven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Äthiopien, Brasilien, Chile, Fidschi, Guatemala, Indien, Madagaskar, Nauru, Samoa, Singapur, Tonga, Uruguay, Usbekistan.

57/216. Förderung des Rechts der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel "Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden",

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2002/71 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002 mit dem Titel "Förderung des Rechts der Völker auf Frieden"⁴⁵⁶,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundprinzipien des Völkerrechts,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

sowie bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nicht-einmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht sicherzustellen,

bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

sowie bekräftigend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁷ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

bekräftigend, dass ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung besteht, dass Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung zu beträchtlichen Entwicklungsfortschritten führen würden und dass die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und dem Wohlergehen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, gewidmet werden sollen,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen unverzichtbar sind,

sowie davon überzeugt, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

1. *bekräftigt* die feierliche Verkündung, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;

2. *erklärt feierlich*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;

3. *hebt hervor*, dass die Ausübung des Rechts der Völker auf Frieden nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

⁴⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁷ Resolution 217 A (III).

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößern den Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern, und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu fördern;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den Einsatz von Waffen zu verzichten, die sich unterschiedslos auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen auswirken;

7. *bringt ihre Besorgnis* über die echte Gefahr der Stationierung von Waffen im Weltraum *zum Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, aktiv zu dem Ziel der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, ein neues Wettrüsten in Gang zu setzen, eingedenk aller vorhersehbaren Folgen, die dies für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle hätte;

9. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/217

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo,

⁴⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Ghana, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Suriname, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, Chile, Fidschi, Guatemala, Lettland, Madagaskar, Nauru, Peru, Philippinen, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tonga, Uruguay.

57/217. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

bekräftigend, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, diese Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

ferner in Bekräftigung der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich ihre Resolution 56/152 vom 19. Dezember 2001,

1. *wiederholt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 57/218

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁹.

⁴⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Haiti, Indonesien, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

57/218. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/170 vom 19. Dezember 2001,

bekräftigend, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁰ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁶¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁶², dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁴⁶³ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴⁶⁴ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

unter Begrüßung der Bestimmungen über die Menschenrechte von Migranten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁴⁶⁵, und ihrer Befriedigung über die wichtigen Empfehlungen Ausdruck verleihend, die in Bezug auf die Entwicklung internationaler und nationaler Strategien für den Schutz von Migranten und die Konzipierung von Migrationspolitiken abgegeben wurden, die die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

in Anerkennung des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren,

in Anbetracht dessen, dass Migranten und ihre Familien sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer konkreten schwächeren Gesellschaftsgruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie zwischen den Migranten und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Migranten verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

Kenntnis nehmend von dem am 1. Oktober 1999 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend "Das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren" im Falle von ausländischen Staatsangehörigen, die von den Behörden eines Empfangsstaats inhaftiert worden sind,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

begrüßend, dass einige Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁶⁶ bereits ratifiziert haben, und erneut darauf verweisend, wie wichtig es ist, im Einklang mit den Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000 und 55/255 vom 31. Mai 2001 das rasche Inkrafttreten dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen,

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶⁷ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen

⁴⁶⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁶¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁶² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁶³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁶⁴ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁶⁵ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm*.

⁴⁶⁶ Resolution 55/25, Anlagen I-III und Resolution 55/255, Anlage.

⁴⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

men zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁸ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶⁹, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁶⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁷⁰, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁷¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁷², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁷³ und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁶⁵ enthaltenen Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang zu fördern und zu schützen;

4. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die einzelnen Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

5. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Verletzungen des Arbeitsrechts in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern entschlossen strafrechtlich zu verfolgen, darunter auch diejenigen in Bezug auf ihre Bezahlung sowie die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten zu beseitigen, und eine Spezialausbildung für richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte be-

reitzustellen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

7. *erklärt erneut*, dass alle Vertragsstaaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz;

8. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen⁴⁷⁴ verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht ausländischer Staatsangehöriger, im Falle einer Inhaftierung unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus mit einem Konsularbeamten ihres eigenen Staates zu verkehren, und die Pflicht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Inhaftierung stattfindet, den ausländischen Staatsangehörigen von diesem Recht in Kenntnis zu setzen;

9. *bekräftigt* die Verantwortung der Regierungen für die Absicherung und den Schutz der Rechte von Migranten vor illegalen oder gewalttätigen Akten, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Verbrechen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven begangen werden, und fordert sie nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten, so auch durch Einzelpersonen oder Gruppen, ein Ende zu setzen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁴⁷⁵ und ersucht sie, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihres Mandats, ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten auch weiterhin zu berücksichtigen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

⁴⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁶⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁷⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁷¹ Resolution 45/158, Anlage.

⁴⁷² Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

⁴⁷⁵ Siehe A/57/292.

13. *legt* den Staaten *nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern auszuarbeiten und durchzuführen;

14. *legt* allen Regierungen *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die etwaigen Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

15. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten *nahe*, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder und ihre Wiedervereinigung mit den Eltern, sofern möglich und angebracht, mit höchstem Vorrang zu berücksichtigen sind, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

17. *begrüßt* es, dass der 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärt wurde und dass die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gebeten wurden, diesen Tag zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Erfüllung ihres Mandats vorzulegen.

RESOLUTION 57/219

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁷⁶.

57/219. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, namentlich wenn es um die Maßnahmen gegen den Terrorismus und die Angst vor dem Terrorismus geht,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie unter anderem auf die Verantwortung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

unter erneutem Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁷⁷, worin festgestellt wird, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/160 vom 19. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die Resolution 2002/35 der

⁴⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Schweiz, Suriname und Uruguay.

⁴⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Menschenrechtskommission vom 22. April 2002⁴⁷⁸ über Menschenrechte und Terrorismus,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken in allen Formen und Ausprägungen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁰ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmeharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

2. *legt den Staaten nahe*, bei der Bekämpfung des Terrorismus die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die im Rahmen der Sonderverfahren und -mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Nutzung der bestehenden Mechanismen

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) auf ihr Ersuchen den Staaten sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/220

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁸¹.

57/220. Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen und der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁸², die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸³,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der internationalen Gemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

⁴⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Nicaragua, Polen, Republik Moldau, Russische Föderation, Türkei und Ukraine.

⁴⁸² Resolution 217 A (III).

⁴⁸³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, mit denen alle Fälle der Geiselnahme verurteilt werden, insbesondere der Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

besorgt darüber, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen nach wie vor Geiselnahmen in verschiedenen Formen und Ausprägungen begangen werden, unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugezogen haben,

dazu aufrufend, die Tätigkeit der humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seiner Delegierten, im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁸⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁸⁵ zu achten,

in der Erkenntnis, dass mit entschlossenen, energischen und abgestimmten Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft gegen Geiselnahmen vorgegangen werden muss, um diesen verabscheuungswürdigen Praktiken in strikter Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen,

1. *bekräftigt*, dass Geiselnahmen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, schwerwiegende Straftaten darstellen, die auf die Beseitigung der Menschenrechte abzielen und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;
2. *verurteilt* jede Geiselnahme, gleichviel wo auf der Welt sie begangen wird;
3. *verlangt*, dass alle Geiseln unverzüglich und ohne jegliche Vorbedingungen freigelassen werden;
4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

⁴⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁸⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

RESOLUTION 57/221

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁸⁶.

57/221. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁷ vor vierundfünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, dass der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer

⁴⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸⁷ Resolution 217 A (III).

Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragte, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltetten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken⁴⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/142 vom 9. Dezember 1998 und 55/99 vom 4. Dezember 2000,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁸⁹;
2. *begrüßt außerdem* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternommenen Anstrengungen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu einer vorrangigen Aufgabe seiner Programme für technische Zusammenarbeit zu machen;
3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit nachsuchen, was auf ein wachsendes Bewusstsein für ihre Wichtigkeit hindeutet, sowie von der Unterstützung, die diesen Staaten durch das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars gewährt wird, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;
4. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben in einer Vielzahl von Bereichen nachzukommen;
5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;
6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung

der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, jedoch nicht über die notwendigen Mittel und Ressourcen verfügen;

7. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;

8. *begrüßt es außerdem*, dass das Amt des Hohen Kommissars die Konzipierung der Menschenrechtskomponenten der Friedensmissionen der Vereinten Nationen unterstützt und nach ihrer Schaffung Rat erteilt, namentlich auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

9. *bekräftigt*, dass das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

10. *ermutigt* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen seinem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen und die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung zu fördern, um die Effizienz und Komplementarität der Maßnahmen zu verbessern, namentlich im Hinblick auf die den Staaten gewährte Unterstützung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;

11. *ermutigt* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit sein Amt besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Hohen Kommissar, den von seinem Amt unternommenen Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit weiterhin hohen Vorrang einzuräumen und auch künftig als Katalysator innerhalb des Systems zu wirken, indem er unter anderem andere Organisationen und Programme der Vereinten Nationen dabei unterstützt, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls auch mit der Schaffung von Institutionen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

⁴⁸⁸ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

⁴⁸⁹ A/57/275.

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/222

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 1 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁹⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Kasachstan.

57/222. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997, 53/141 vom 9. Dezember 1998, 54/172 vom 17. Dezember 1999 und 55/110 vom 4. Dezember 2000 sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998⁴⁹¹,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolu-

⁴⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

⁴⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

tion 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹², der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁹³ vorgelegt wurde, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120⁴⁹⁴ und 55/110⁴⁹⁵,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁴⁹⁶,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁹⁷, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴⁹⁸, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁴⁹⁹, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

⁴⁹² E/CN.4/2000/46 und Add.1.

⁴⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁴ A/53/293 und Add.1.

⁴⁹⁵ A/56/207 und Add.1.

⁴⁹⁶ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

⁴⁹⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁴⁹⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen in den Bereichen internationale Beziehungen, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit all ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen⁵⁰⁰,

1. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰¹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg

stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um einseitige Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrument zur Ausübung politischen Drucks eingesetzt werden;

3. bittet alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. verwirft einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

5. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, auf, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

6. bekräftigt in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

7. fordert die Menschenrechtskommission nachdrücklich auf, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

8. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in seinem Jah-

⁵⁰⁰ Resolution 41/128, Anlage.

⁵⁰¹ Resolution 217 A (III).

resbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 57/223

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵⁰²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kroatien und Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

57/223. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

daran erinnernd, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie der Einzelpersonen, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, sowie auch des einzelnen Menschen als zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998 über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁵⁰³ dargelegt,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰⁴ dargelegt,

betonend, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die in allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen, zu erreichen, welche für den Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von größter Bedeutung sind,

sowie betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵⁰⁵ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil aller Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung der feierlichen Verpflichtung, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstalteten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebracht wurde, die allgemeine

⁵⁰³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Achtung vor allen Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ihre Einhaltung und ihren Schutz zu fördern⁵⁰⁶,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁵⁰⁷ sowie der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) veranstalteten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁰⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/69 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002⁵⁰⁹, in der sich die Kommission die einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu eigen machte, die auf der vom 25. Februar bis 8. März 2002 abgehaltenen Tagung der Arbeitsgruppe im Konsens verabschiedet wurden⁵¹⁰,

1. *macht sich* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung⁵¹⁰ *zu eigen*, die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/69⁵⁰⁹ verabschiedet wurden und die eine solide Grundlage für weitere Initiativen zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bilden;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Tagung der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung verschoben wurde, weil der Bericht über die internationalen Entwicklungsfragen noch nicht vorlag, und fordert den unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung auf, seinen ausstehenden Bericht rechtzeitig zur nächsten Tagung der Arbeitsgruppe vorzulegen, die vom 3. bis 14. Februar 2003 stattfinden soll;

3. *hebt hervor*, dass die Kerngrundsätze, die den Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte untermauern, wie etwa Gleichstellung, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Weiterführung der Forschungs- und Analysearbeiten ist, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf die genannten Kerngrundsätze unternimmt, und bittet

⁵⁰⁶ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

⁵⁰⁷ Siehe A/C.2/56/7.

⁵⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁰ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1.

den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Benehmen mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und allen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen einen Bericht über die Bedeutung und die vorrangige Anwendung des Grundsatzes der Gerechtigkeit auf nationaler wie auf internationaler Ebene vorzulegen und dabei die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung voll zu berücksichtigen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar in diesem Zusammenhang, sich um die Unterstützung und Mitarbeit dieser Organisationen bei der Erstellung des Berichts zu bemühen, der der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen zur Verwirklichung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben sowie die auf der Millenniums-Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen;

7. *erkennt an*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der in allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben ist, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰⁴ enthaltenen;

8. *bekräftigt*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

9. *bekräftigt außerdem*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

10. *bekräftigt ferner*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵⁰⁵ unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung zwar die Wahrnehmung aller Menschenrechte erleichtert, dass jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

11. *betont*, dass es höchst wichtig ist, die Hindernisse, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene in den Weg stellen, zu ermitteln und zu analysieren, erkennt an, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf

Entwicklung, den Staaten obliegt, wie in Artikel 3 der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgelegt, und bekräftigt, dass beide Bereiche untrennbar miteinander verbunden sind;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Frage eines geeigneten ständigen Folgemechanismus zur Überwachung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung innerhalb der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auch weiterhin zu erörtern;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

14. *erklärt erneut*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

15. *bekräftigt* die eingegangene Verpflichtung und fordert die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

16. *verweist mit Nachdruck* auf die internationalen Wirtschafts- und Finanzfragen, denen die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, wie etwa internationaler Handel, Zugang zu Technologie, gute Weltordnungspolitik und Gerechtigkeit auf internationaler Ebene sowie Schuldenlasten, um die Auswirkungen dieser Fragen auf den Genuss der Menschenrechte zu prüfen und zu bewerten, und sieht in diesem Zusammenhang mit Interesse einer von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2001/9 vom 18. April 2001⁵¹¹ erbetenen vorläufigen Studie entgegen, die der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung zur Behandlung vorgelegt werden soll;

⁵¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

17. *erkennt an*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben;

18. *erkennt außerdem an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

19. *vertritt die Auffassung*, dass eine in angemessenem Tempo vonstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Entwicklungsländer wichtige Themen sind, wenn es darum geht, Fortschritte in Richtung auf eine wirksame Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

20. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, betont, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels der Vereinten Nationen, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, unterstreicht die Tatsache, dass die internationale Gemeinschaft noch weit davon entfernt ist, das Ziel der Halbierung des Anteils der in Armut lebenden Menschen bis 2015 zu erreichen, und unterstreicht den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, auch in Form von Partnerschaft und Engagement;

21. *erkennt außerdem* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung *an* und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Entscheidungsgrundlage auf internationaler Ebene für Entwicklungsfragen zu erweitern und organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

22. *hebt hervor*, dass die Grundverantwortung für die Verwirklichung aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

23. *erkennt an*, dass eine gute Staatsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und ist sich darüber einig, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, um gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

24. *erkennt außerdem* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung *an*, und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

25. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Jungen ebenso wie der Mädchen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

26. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen;

27. *erkennt außerdem an*, dass es auf einzelstaatlicher Ebene starker Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, zur Bekämpfung der Armut und zur Herbeiführung der Entwicklung sowie einer guten Unternehmensführung bedarf;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis und Unruhe* über die wachsende Korruption auf Unternehmensebene, insbesondere die jüngsten beunruhigenden Vorfälle, die schädliche Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte haben und den Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung untergraben;

29. *hebt hervor*, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, namentlich die Rückführung illegal er-

worbener Vermögenswerte und Gelder in die Ursprungsländer, um alle Formen der Korruption auf nationaler wie internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines festen rechtlichen Rahmens ist;

30. *unterstützt und würdigt* die vor kurzem verabschiedete Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵¹² als Rahmen für die Entwicklung und als praktisches Beispiel, das zur Förderung eines rechtsbasierten Ansatzes zur Entwicklung herangezogen werden sollte;

31. *hebt hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter verbessert werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird und die Betreuungs- und Unterstützungsdienste für die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung verbessert werden;

32. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung wirksam zu unterstützen, indem es insbesondere die sinnvolle Teilnahme aller zuständigen internationalen Organisationen sowie der Sonderorganisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen an der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe und ihre Beiträge dazu sicherstellt;

33. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, sowie den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

34. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

RESOLUTION 57/224

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵¹³.

⁵¹² A/57/304, Anlage.

⁵¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

57/224. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵¹⁴, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf ihre Verabschiedung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen am 8. September 2000⁵¹⁵ und ihrer Resolution 56/149 vom 19. Dezember 2001 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/86 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte⁵¹⁶,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in hohem Maße zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte, und unter Hinweis auf ihren Beschluss, das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären, sowie auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 "Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen",

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung⁵¹⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung mehrerer Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

3. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

4. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird;

5. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;

6. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

⁵¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁵¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁷ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschnitt A.

8. *bittet* die Staaten und die zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 57/225

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵¹⁸.

57/225. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, die Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002⁵¹⁹ und frühere einschlägige Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁵²⁰ verlangt wird,

erneut erklärend, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und anerkennend, dass der endgültige Zusammenbruch der Roten Khmer und die laufenden Anstrengungen der Regierung Kambodschas den Weg für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen die Führer der Roten Khmer und ihre Strafverfolgung geebnet haben,

I

Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in

⁵¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland und Norwegen.

⁵¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵²⁰ A/46/608-S/23177.

Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen, dafür zu sorgen, dass ausreichende Ressourcen für die Fortführung der Tätigkeit des Büros bereitgestellt werden, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, sowie über die dabei erzielten Ergebnisse⁵²¹ und begrüßt es, dass der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des Aktivitätenprogramms des Büros herangezogen wird, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderbeauftragten⁵²², legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Kooperation auf allen Regierungsebenen fortzusetzen, unterstützt die Aufrufe der Regierung und des Sonderbeauftragten, die internationale Hilfe für Kambodscha zu erhöhen und weiterhin auf die Minderung der Armut hinzuwirken, und legt den Geberländern und den anderen in Betracht kommenden Parteien nahe, die Hilfszusagen zu erfüllen, die sie auf der am 20. und 21. Juni 2002 in Phnom Penh abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Kambodscha abgegeben haben;

4. *begrüßt ferner*, dass die Regierung Kambodschas und das Amt des Hohen Kommissars im Februar 2002 die Vereinbarung über die Mandatsverlängerung des Büros in Kambodscha unterzeichnet haben, und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro bei den gemeinsamen Bemühungen um die Förderung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

5. *würdigt* die wichtige Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch künftig den Schutz dieser Menschenrechtsorganisationen und ihrer Mitglieder zu gewährleisten und eng und kooperativ mit ihnen zusammenzuarbeiten;

II

Reform der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Justiz

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass Kambodscha das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵²³ unterzeichnet hat;

⁵²¹ A/57/277.

⁵²² A/57/230.

⁵²³ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final Documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die unter anderem aus der Korruption und aus Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt erwachsen, begrüßt die Einrichtung des Rates für Rechts- und Justizreform und fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit Vorrang die für die rechtsprechende Gewalt veranschlagten Mittel zu erhöhen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die wirksame Tätigkeit des Obersten Rates der Richterschaft sowie des gesamten Justizsystems zu gewährleisten;

3. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung der Gesetze und Regelwerke zu beschleunigen, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, einschließlich des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuchs, einer Strafprozessordnung, eines neuen Zivilgesetzbuchs und einer Zivilprozessordnung, und die Ausbildung der Richter und Rechtsanwälte zu verbessern, begrüßt die Eröffnung des Königlichen Instituts für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und des Zentrums für Anwaltsausbildung und berufliche Fortbildung der Anwaltskammer des Königreichs Kambodscha;

4. *fordert* die Regierung Kambodschas *außerdem nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit Grund und Boden zu unternehmen, und stellt mit Besorgnis fest, dass die Probleme des Landraubs, der Zwangsäumung und weiterer Vertreibungen nach wie vor bestehen;

5. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, sich weiterhin um die zügige und wirksame Durchführung ihres Reformprogramms zu bemühen, namentlich des Aktionsplans für gute Staatsführung und der Militärreformen, unter anderem des Demobilisierungsprogramms;

6. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Kambodschas bei der Beseitigung von Antipersonenminen und bei der Verringerung der Anzahl der Kleinwaffen in Kambodscha erzielt hat, und legt der Regierung und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich weiterhin um die Bewältigung dieser Probleme zu bemühen;

7. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Straflosigkeit, erkennt die Entschlossenheit und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas an, dieses Problem anzugehen, fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die schwere Verbrechen, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Kambodschas bei der Organisation der Stimmabgabe für die Gemeindevahlen im Februar 2002 erzielt hat, legt der Regierung *nahe*, auf freie und faire allgemeine Wahlen im Juli 2003 hinzuwirken, eingedenk der ernsthaften Besorgnis über Einschüchterungshandlungen, Gewalt und Tötungen und Berichte über Stimmenkäufe, solche Handlungen in vollem Umfang zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, sicherzustellen, dass bei den allgemeinen Wahlen keine derartigen Probleme auftreten, und insbesondere sorgfältig auf die Sicherheit der Kandidaten und politischen Aktivisten zu achten und die Neutralität der staatlichen Institutionen, einschließlich eines unabhängigen nationalen Wahlausschusses, eine ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften und allen Parteien den gleichberechtigten Zugang zu allen Medien, einschließlich Rundfunk und Fernsehen, zu gewährleisten;

9. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen wichtigen Anstrengungen zur Verbesserung des Strafvollzugsystems, empfiehlt die weitere Gewährung internationaler Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu treffen, eine angemessene Ernährung und Gesundheitsversorgung für die Inhaftierten bereitzustellen und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern zu entsprechen;

III

Menschenrechtsverletzungen und Gewalt

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung der Arbeitnehmerrechte, Zwangsäumungen sowie politische Gewalt, die Beteiligung der Polizei an Gewalttätigkeiten und den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Bewältigung dieser Probleme gewisse Fortschritte erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Rechtsverletzungen zu verhindern, so auch indem sie die Einrichtung einer Untersuchungskommission zur Frage der Lynchmorde in Erwägung zieht;

2. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die gegen ethnische Minderheiten gerichtete Diskriminierung in allen ihren Ausprägungen zu bekämpfen und die Rechte dieser Minderheiten zu schützen sowie ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²⁴ nachzukommen, unter anderem indem sie um technische Hilfe ersucht;

⁵²⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

IV

Schutz von Frauen und Kindern

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Situation der Frauen erzielt wurden, namentlich die Fortschritte in Richtung auf die Verabschiedung des Gesetzes über die Verhütung häuslicher Gewalt und den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

2. *würdigt* die Regierung Kambodschas für die von ihr unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids, ist aber nach wie vor besorgt über das zunehmende Auftreten der Krankheit;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas eine Reihe von Anstrengungen unternommen hat, um den Menschenhandel zu bekämpfen, ersucht die Regierung und die internationale Gemeinschaft, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um diese Probleme und ihre tieferen Ursachen in umfassender Weise anzugehen, und nimmt gleichzeitig mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem zunehmenden Phänomen des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern;

4. *begrüßt es außerdem*, dass die Regierung Kambodschas das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁶ ratifiziert hat;

5. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder durch die Durchsetzung der kambodschanischen Gesetze über Kinderarbeit, der auf Kinder bezogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der rechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel sowie durch die Strafverfolgung derjenigen, die gegen diese Gesetze verstoßen, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Verrichtung jeder Arbeit zu schützen, die geeignet ist, sie Gefahren auszusetzen, ihre Bildung zu beeinträchtigen oder ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu schädigen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, weiter die diesbezüglich erforderliche Unterstützung bereitzustellen, und legt der Regierung nahe, die Ratifikation des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 (Übereinkommen 182) über das Verbot

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

6. *befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas unternimmt, um die Gesundheitsbedingungen für Kinder sowie ihren Zugang zu Bildung weiter zu verbessern, eine kostenlose und zugängliche Geburtenregistrierung zu fördern und ein System der Jugendrechtspflege einzurichten;

V

Schlussfolgerung

1. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Kambodschas bei ihren Bemühungen um die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

3. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/226

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana,

⁵²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

⁵²⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁵²⁶ Resolution 54/263, Anlage II.

Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Fidschi, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

57/226. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/155 vom 19. Dezember 2001 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 2000/10 vom 17. April 2000⁵²⁸ und 2002/25 vom 22. April 2002⁵²⁹,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵³⁰, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵³¹, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁵³²,

ingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁵³³,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzentrierte Maßnahmen ergriffen werden,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵³⁴, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und Solidarität ist und dass es geboten ist, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten zu vereinbarende Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und sein Vorkommen eine Schande ist und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und

⁵²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000*, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵²⁹ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵³⁰ Resolution 217 A (III).

⁵³¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵³² *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

⁵³³ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

⁵³⁴ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass es rund 840 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass jedes Jahr auf einem Planeten, auf dem bereits genügend Nahrungsmittel erzeugt werden, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren, 36 Millionen Menschen, zumeist Frauen und Kinder, insbesondere in den Entwicklungsländern, unmittelbar oder mittelbar durch Hunger und Ernährungsmängel sterben, und bedauert, dass diese Situation gleichzeitig die Umwelt in ökologisch gefährdeten Gebieten zusätzlich belasten kann;

4. *begrüßt* die am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedete Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵³⁴;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

6. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Entlastung der Entwicklungsländer von Auslandsschulden, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

7. *bittet* alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁵³³ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵³⁵ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht "Zur Situation der Kinder in der Welt 2002" des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁵³⁶ und erinnert daran, dass der Fürsorge für Kleinkinder der höchste Vorrang gebührt;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommis-

sion über das Recht auf Nahrung⁵³⁷ und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

11. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihren Resolutionen 2000/10 und 2002/25 festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters;

12. *dankt* dem Sonderberichterstatter dafür, dass er einen wirksamen Beitrag zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁵³³ geleistet hat, indem er dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen zu allen Aspekten des Rechts auf Nahrung vorgelegt und an dieser Veranstaltung teilgenommen und dazu beigetragen hat;

13. *begrüßt* die von der ehemaligen Hohen Kommissarin einberufenen drei Sachverständigenrunden über das Recht auf Nahrung und ihren persönlichen Einsatz für die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und bekundet ihren tief empfundenen Dank für den umfassenden Bericht, den die ehemalige Hohe Kommissarin auf dem Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach vorgelegt hat;

14. *begrüßt außerdem* den auf der einhundertdreißigsten Tagung des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, eine Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe als Nebenorgan des Ausschusses für Welternährungssicherheit einzusetzen, unter Beteiligung der entsprechenden Interessengruppen und im Rahmen der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, mit dem Auftrag, innerhalb von zwei Jahren einen Katalog freiwilliger Leitlinien zu erarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützen sollen, das Recht auf angemessene Nahrung im Rahmen der einzelstaatlichen Ernährungssicherheit schrittweise zu verwirklichen, unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten wird, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Sonderberichterstatter, sowie mit den beiden in Rom ansässigen, mit Ernährungsfragen befassten Einrichtungen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bitte der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an die anderen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Welthandelsorganisation, auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats bei der Unterstützung der Arbeitsgruppe mitzuwirken;

⁵³⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵³⁶ Zur Situation der Kinder in der Welt (2002), herausgegeben vom Deutschen Komitee für UNICEF.

⁵³⁷ Siehe A/57/356.

15. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

17. *begrißt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist⁵³⁸;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/227

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 71 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵³⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokra-

⁵³⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

⁵³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien, Ecuador, El Salvador, Honduras und Kuba.

tische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/227. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁰ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴¹,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁴² erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/100 vom 4. Dezember 2000,

⁵⁴⁰ Resolution 217 A (III).

⁵⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁴² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/228

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵⁴³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda,

Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Belarus, Belgien, Botsuana, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/228. Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer

Die Generalversammlung,

darauf hinweisend, dass die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht in der Zeit des Demokratischen Kampuchea zwischen 1975 und 1979 eine Angelegenheit sind, die der gesamten internationalen Gemeinschaft nach wie vor größte Sorge bereitet,

in Anerkennung des legitimen Interesses der Regierung und des Volkes Kambodschas, Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung, Stabilität, Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

sowie anerkennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen ein zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

sich dessen bewusst, dass die Möglichkeit, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bald nicht mehr bestehen dürfte,

unter Hinweis auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden im Juni 1997 um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit begangenen schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002⁵⁴⁴ und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

erfreut über die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas, mit internationaler Hilfe Außerordentliche Kammern innerhalb der bestehenden Gerichtsstrukturen Kambodschas (im Folgenden als "Außerordentliche Kammern" bezeichnet) zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen einzurichten, sowie über die dabei erzielten erheblichen Fortschritte,

insbesondere erfreut über den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten

⁵⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich und Japan.

⁵⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den allgemeinen Bestimmungen und dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie seinen Bestimmungen betreffend eine Rolle der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Generalsekretärs vom 8. Februar und 20. August 2002 zu den Verhandlungen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Kambodschas über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern,

erfreut über die darauf folgenden Gespräche zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Kambodschas über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern,

sowie erfreut über das Gemeinsame Kommuniqué der am 29. und 30. Juli 2002 in Brunei Darussalam abgehaltenen fünfunddreißigsten Ministertagung des Verbandes Südostasiatischer Nationen, in dem unter anderem Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kambodschas geäußert wurde, die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die schweren Verbrechen der Vergangenheit, im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht zu stellen, und in dem die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen der Regierung Kambodschas und den Vereinten Nationen anerkannt wurde,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Regierung Kambodschas auf der Grundlage der früheren Verhandlungen über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution unverzüglich wieder aufzunehmen, damit die Außerordentlichen Kammern ihre Tätigkeit rasch aufnehmen können;

2. *empfiehlt*, den Außerordentlichen Kammern die in dem Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen vorgesehene sachliche Zuständigkeit zu übertragen;

3. *empfiehlt außerdem*, den Außerordentlichen Kammern die persönliche Zuständigkeit gegenüber den hochrangigen Führern des Demokratischen Kampuchea und den Hauptverantwortlichen für die in Ziffer 2 genannten Verbrechen zu übertragen;

4. *betont*, dass die Regelungen für die Einrichtung Außerordentlicher Kammern, die insbesondere von der Königlichen Regierung Kambodschas ausgearbeitet werden,

a) sicherstellen sollen, dass die Außerordentlichen Kammern ihre Gerichtsbarkeit im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens, die in den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴⁵ festgelegt sind, ausüben;

b) Regelungen für eine Berufungskammer vorsehen sollen;

5. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Status und die Tätigkeit der Richter und der Ankläger;

6. *appelliert* an die Regierung Kambodschas, dafür zu sorgen, dass die in Ziffer 3 genannten Personen im Einklang mit den in Ziffer 4 genannten international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden, und nimmt von den diesbezüglichen Zusicherungen der Regierung Kambodschas Kenntnis;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens neunzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, insbesondere über seine Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung Kambodschas betreffend die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls eine Sachverständigengruppe nach Kambodscha zu entsenden, falls dies für die Erstellung seines Berichts notwendig ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht Empfehlungen betreffend die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Außerordentlichen Kammern aufzunehmen, namentlich zum Umfang der gegebenenfalls von Seiten der Staaten, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen benötigten freiwilligen Beiträge für die Außerordentlichen Kammern in Form von Finanzmitteln, Ausrüstung und Diensten, einschließlich des Angebots der Abstellung von Sachverständigen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, personelle, finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um die rasche Einrichtung und die kontinuierliche Tätigkeit der Außerordentlichen Kammern zu ermöglichen.

⁵⁴⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

RESOLUTION 57/229

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵⁴⁶.

57/229. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen einsetzte, die Resolution 2002/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002 über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁴⁷ sowie die Resolution 2002/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002 über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und die Ratsresolution 2002/26 vom 24. Juli 2002 über die weitere Förderung der Herbeiführung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen und den Schutz ihrer Menschenrechte,

hervorhebend, wie wichtig die aktive Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wichtigen Beitrag diese Organisationen zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen leisten,

unterstreichend, dass die Prüfung der Vorschläge für ein Übereinkommen die konkreten Anstrengungen ergänzen soll, die unternommen werden, um die Behindertenperspektive noch stärker in die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und in die Überwachungsmechanismen der sechs zentralen Übereinkünfte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie in den Prozess der Umsetzung und Stärkung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁵⁴⁸ einzubeziehen,

unter Begrüßung des Beitrags der nationalen, regionalen und internationalen Tagungen von Regierungen, Sachverständigen und nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses,

erneut erklärend, dass die gleichberechtigte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch

⁵⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde in dem Dokument A/57/357 unterbreitet.

⁵⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁴⁸ Resolution 48/96, Anlage.

Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden muss, sich des Beitrags bewusst, den ein Übereinkommen dazu leisten könnte, und daher überzeugt von der Notwendigkeit, die Prüfung von Vorschlägen fortzusetzen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen über seine erste Tagung⁵⁴⁹;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zuzuleiten;

3. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel im Jahr 2003 vor der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zumindest eine zehn Arbeitstage dauernde Tagung abhalten soll;

4. *legt* den Staaten *nahe*, als Beitrag zu der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses Tagungen oder Seminare abzuhalten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichtersteller über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung sowie mit nichtstaatlichen Organisationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Beobachterstaaten, der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane und des Sonderberichterstatters, zu den Vorschlägen für ein Übereinkommen einzuholen, unter anderem auch zu Fragen hinsichtlich seiner Art und Struktur und der zu behandelnden Bestandteile, wozu auch die auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung geleistete Arbeit sowie die Frage der Weiterverfolgung und Überwachung und der Komplementarität zwischen einem neuen Übereinkommen und den bestehenden Rechtsinstrumenten gehören;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuss auf seiner zweiten Tagung einen umfassenden Bericht über die eingegangenen Auffassungen zu unterbreiten, der mindestens sechs Wochen vor Beginn der zweiten Tagung vorliegen soll;

7. *bittet* die Regionalkommissionen und die zwischenstaatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die mit Behin-

⁵⁴⁹ Siehe A/57/357.

derungs- und Menschenrechtsfragen befassten einzelstaatlichen Institutionen sowie die an diesem Thema interessierten unabhängigen Sachverständigen, dem Ad-hoc-Ausschuss Vorschläge und mögliche Elemente zur Prüfung im Rahmen der Entwürfe für ein Übereinkommen zukommen zu lassen;

8. *begrüßt* die Beiträge des Sonderberichterstatters und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses und bittet sie, in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Ad-hoc-Ausschuss und miteinander zusammenzuarbeiten;

9. *fordert mit Nachdruck*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die aktive Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 56/510 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002 und mit dem Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses über die Modalitäten für die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses⁵⁵⁰;

10. *fordert außerdem mit Nachdruck*, dass hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, um allen Menschen mit Behinderungen einen leichteren Zugang zu den Sitzungsräumen und -dokumenten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel umzuschichten, damit das Behindertenprogramm der Vereinten Nationen dem Ad-hoc-Ausschuss die nötige Unterstützung gewähren kann;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen, Vertreter von Behindertenorganisationen und Sachverständige in die Vorbereitungen für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses einzubeziehen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in ihre zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsandten Delegationen aufzunehmen;

14. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und von Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, unterstützen soll, und bittet die Regierungen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zu dem freiwilligen Fonds beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln.

⁵⁵⁰ Ebd., Ziffer 10.

RESOLUTION 57/230

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 62 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)⁵⁵¹:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gabun, Gambia, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Belarus, Bhutan, Botsuana, Dominica, Eritrea, Ghana, Grenada, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mongolei, Philippinen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

57/230. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁵², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁵³, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der

⁵⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

Völker⁵⁵⁴ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer⁵⁵⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/16 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2002⁵⁵⁶,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1372 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen bei den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensgesprächen und ihrer festen Überzeugung Ausdruck gebend, dass die Menschenrechte angesichts des Zusammenhangs zwischen dauerhaftem Frieden und der Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Friedensgespräche sein sollen,

1. *begrüßt*

a) das Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und die Ankündigung, dass beide Parteien übereingekommen sind, nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung über die Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen in Sudan, der von der Regierung Sudans, der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe sowie den bei Abschluss der zweiten Runde der Friedensgespräche am 18. November 2002 unterzeichneten beiden Vereinbarungen die Feindseligkeiten in allen Gebieten einzustellen;

b) die am 19. Januar 2002 von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung unterzeichnete Verlängerung der Waffenruhevereinbarung für die Nubaberge sowie das von den beiden Parteien am 10. März 2002 unterzeichnete Abkommen von Khartum zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Einrichtungen vor militärischen Angriffen;

c) die Zusage der Regierung Sudans, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zu erleichtern;

d) den Besuch, den der Generalsekretär Sudan vor kurzem abgestattet hat;

e) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁵⁵⁷ und die Zusammenarbeit der Regierung mit dem

Sonderberichterstatter während seiner Besuche in Sudan im Februar, März und Oktober 2002;

f) die Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung mit anderen Mandatsträgern der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie ihre Zusammenarbeit der letzten Zeit mit den Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen, um die Auswirkungen des Kriegs auf Zivilpersonen abzumildern, und betont, dass es geboten ist, den Grundsatz des vollen, sicheren und ungehinderten Zugangs einzuhalten und diese Organisationen verstärkt zu unterstützen;

g) die Zusage der Regierung Sudans, ein Staatsbürgerkundeprogramm für Demokratie einzurichten und einen Verbindungsmechanismus zwischen den Parteien zu schaffen, um die Demokratisierung zu fördern;

h) die Einrichtung eines Beirats für Christen durch die Regierung Sudans und ihre Zusage, leitende Positionen im Ministerium für religiöse Angelegenheiten mit Christen zu besetzen und den Dialog zwischen den Religionen zu fördern;

i) das Dekret 14/2002 des Präsidenten Sudans vom 26. Januar 2002, mit dem der Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern wieder eingesetzt und mit mehr Befugnissen ausgestattet wurde, die Vermittlung von Flügen durch den Ausschuss zur Rückführung entführter Kinder und die Absicht der Regierung, in den Regionen Kordofan und Darfur Stammeskongresse abzuhalten, sowie die von der Regierung und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung bereitgestellte Vermittlungstätigkeit und Unterstützung für die Internationale Gruppe namhafter Persönlichkeiten, die während ihres Besuchs im April und Mai 2002 Sklaverei, Entführung und Zwangsknechtschaft in Sudan untersuchte, den von der Gruppe am 22. Mai 2002 herausgegebenen Bericht⁵⁵⁸ und die Zusage der Regierung und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe zu erwägen;

j) die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁵⁹;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck*

a) über die Auswirkungen des fortgesetzten bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen, Kinder und Binnenvertriebene, und über die anhaltenden

⁵⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵⁵⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁵⁷ A/57/326.

⁵⁵⁸ "Slavery, Abduction and Forced Servitude in Sudan: report of the International Eminent Persons Group" (Sklaverei, Entführung und Zwangsknechtschaft in Sudan: Bericht der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten), 22. Mai 2002, Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika.

⁵⁵⁹ Resolution 54/263, Anlage I.

schweren Verletzungen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien;

b) über den Beschluss der Regierung Sudans, den Ausnahmezustand bis Ende 2002 beizubehalten;

c) über Fälle von Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung;

d) über Fälle von Folter und Misshandlung von Zivilpersonen, außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, willkürliche Festnahmen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren und die grausamsten Formen der Züchtigung;

e) über die negative Rolle der von allen Konfliktparteien unterstützten und mit Waffen ausgerüsteten undisziplinierten südlichen Milizen, die für Tötungen, Folter, Entführungen, Vergewaltigungen, das Niederbrennen von Dörfern, die Vernichtung von Ernten und für Viehdiebstahl verantwortlich sind;

f) über Zwangsrekrutierung und Vertreibung, das Verschwindenlassen von Personen und andere gegen die Bevölkerung gerichtete Handlungen der Einschüchterung und Drangsalierung;

g) über die Verletzung der Rechte von Frauen, einschließlich der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, über die Drangsalierung von Frauen durch Sicherheitskräfte und über schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötung, Vergewaltigung, Entführung und weibliche Genitalverstümmelung;

h) über die Verletzungen der Rechte des Kindes, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern als Soldaten und ihr gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht verstoßender Einsatz zur Zwangsarbeit;

i) über die weit verbreitete Verhängung der Todesstrafe entgegen den Verpflichtungen, die die Regierung Sudans nach den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵² und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen ist, den Einsatz von Sondergerichten, vor allem in Darfur, bei denen Militärangehörige als Richter fungieren und ein Rechtsbeistand fehlt, über Fälle von Kollektivstrafen und die Verhängung der Todesstrafe über Personen, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre waren, entgegen den Verpflichtungen der Regierung Sudans aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵³, wodurch insgesamt ernsthafte Zweifel an der Funktionsfähigkeit der rechtlichen Verfahren entstehen;

j) über die Entführung von Frauen und Kindern durch Stammesgruppen und andere Milizen;

k) über die zahlreichen und wiederholten Schwierigkeiten, mit denen die Vereinten Nationen und das humanitäre Per-

sonal bei der Erfüllung ihres Mandats in Sudan konfrontiert waren, und über die den humanitären Organisationen auferlegten Bedingungen, die gegen humanitäre Grundsätze verstoßen, insbesondere die Verweigerung des Zugangs zu diesen Organisationen, was schwerwiegende Folgen für die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung hatte und zum Rückzug vieler dieser Organisationen führte, bevor die Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe abgeschlossen wurde;

l) über die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen in Sudan infolge des bewaffneten Konflikts, vor allem in der Umgebung der Erdölfelder;

m) über die Fortsetzung der unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile Ziele und den unterschiedslosen Artilleriebeschuss der Zivilbevölkerung, sowie die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke;

3. *fordert* alle Konfliktparteien in Sudan *nachdrücklich auf*,

a) die Aussicht auf Frieden zu nutzen, um kontinuierliche Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen, das die Grundlage für einen tragfähigen Frieden bilden und die Aussöhnung erleichtern wird;

b) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Räumlichkeiten sicherzustellen, und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

c) die im Rahmen des Protokolls von Machakos unterzeichneten Vereinbarungen einzuhalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Friedensverhandlungen zu erleichtern und im Kontext des Friedensprozesses der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung aktiv auf die Schaffung eines gerechten und tragfähigen Friedens hinzuwirken, der auf der Achtung der Menschenrechte und den Grundsätzen der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit beruht;

d) die Durchführung des Abkommens von Khartoum zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Einrichtungen vor militärischen Angriffen zu verbessern, und fordert insbesondere die Regierung Sudans nachdrücklich auf, unverzüglich alle unterschiedslosen Bombenangriffe und sonstigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen sowie auf die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung zu beenden sowie den unterschiedslosen Artilleriebeschuss der Zivilbevölkerung, die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, die Unterschlagung humanitärer Hilfe und die Abzweigung von

für zivile Empfänger bestimmten Hilfsgütern, namentlich Nahrungsmitteln, unverzüglich zu beenden;

e) militärische Aktivitäten zu unterlassen, um ihre Bereitschaft zur Suche nach einer friedlichen Lösung des langanhaltenden Konflikts unter Beweis zu stellen und im Rahmen eines gerechten Friedensverhandlungsprozesses eine umfassende Waffenruhe einzuhalten;

f) Stammesmilizen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, nicht länger zu unterstützen und einzusetzen;

g) die Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe auch künftig einzuhalten, um den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen internationalen und humanitären Organisationen sicherzustellen und so mit allen erdenklichen Mitteln die Erbringung humanitärer Hilfe für alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu erleichtern, und auch weiterhin mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Operation Überlebensbrücke Sudan zusammenzuarbeiten;

h) Kinder unter 18 Jahren als Soldaten weder einzusetzen noch einzuziehen, Kindersoldaten weiter zu demobilisieren, die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen und die bezüglich des Schutzes der vom Krieg betroffenen Kinder abgegebenen Zusagen einzuhalten, einschließlich der Beendigung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Angriffe auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten und der Entführung und Ausbeutung von Kindern, sowie den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen und ihre Rückkehr zu gewährleisten und sie wieder mit ihren Familien zu vereinigen;

4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) ihre Zusagen einzuhalten und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁶⁰ zu ratifizieren, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶¹ zu unterzeichnen und zu ratifizieren und die Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁶² zu erwägen;

c) den Ausnahmezustand zu beenden, da die für seine Verhängung angeführten Gründe nicht mehr bestehen, vor al-

lem auf Grund der Verfassungsänderung, die den Präsidenten zur Ernennung von Gouverneuren ermächtigt, und sich verstärkt um die Förderung eines Umfelds zu bemühen, das einen echten Demokratisierungsprozess begünstigt, der die Bestrebungen der Bevölkerung widerspiegelt und ihre volle Teilhabe sicherstellt;

d) die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden und die Täter nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vor Gericht zu stellen sowie die Rolle des Beirats für Menschenrechte bei der Untersuchung aller Berichte über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akte der Folter, zu stärken;

e) seiner Verpflichtung nachzukommen, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten und einen allgemeinen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Einrichtung von Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erleichtert, und den Beirat für Menschenrechte weiterhin dazu zu ermutigen und ihn dabei zu unterstützen, die Menschenrechte in Sudan durch seine verschiedenen Tätigkeiten, namentlich Beratende Dienste und Kampagnenarbeit, verstärkt zu fördern;

f) die volle Achtung der Religions- und Gewissensfreiheit sicherzustellen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung auf Grund der Religion zu ergreifen;

g) die volle Achtung der Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Gedankenfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im gesamten Hoheitsgebiet Sudans sicherzustellen und die bestehenden Rechtsvorschriften, namentlich das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien, in vollem Umfang anzuwenden;

h) das Strafmündigkeitsalter anzuheben, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

i) weitere und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts in Südsudan zu verhüten und ihr Einhalt zu gebieten;

j) abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um die Tätigkeiten der Murahaleen und anderer Stammesmilizen einzuschränken, sie nicht länger zu finanzieren und auszurüsten und die Nutzung der staatlichen Bahnverbindung nach Bahr-el-Ghazal weiterhin auszusetzen, bis der Frieden herbeigeführt ist;

k) die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, insbesondere aus der Umgebung der Erdölfelder, gleichviel mit welchen Mitteln sie betrieben wird, zu beenden, sich weiter darum zu bemühen, das wachsende Problem der Binnenvertriebenen wirksam anzugehen, namentlich durch die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene abgegebenen Zusagen und die Sicherstellung ihres Zugangs zu wirksamem Schutz und wirksamer Hilfe;

⁵⁶⁰ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁶¹ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶² Siehe CD/1478.

l) das System für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu liberalisieren;

m) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁶³ umzusetzen;

n) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

o) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebene Zusage zu erfüllen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzuziehen, und innerstaatliche Gesetze durchzusetzen, die die Einziehung von Kindern in bewaffneten Konflikten verhüten;

5. *ermutigt*

a) die Regierung Sudans, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem mit der Beratung der Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte betrauten Sachverständigen in Khartum fortzusetzen;

b) die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die freie und ungehinderte Entfaltung des zwischenmenschlichen Friedensprozesses zu ermöglichen und diesen als einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess zu betrachten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Sudan zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, die innerstaatlichen Bemühungen um den Aufbau demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen in Sudan auch künftig zu unterstützen und zu prüfen, wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erweitern wäre, damit es eine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann;

7. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

⁵⁶³ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz* (Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Hrsg.: Prof. Dr. Christian Tomuschat – Bonn 1992), Abschnitt H, Ziffer 32.

RESOLUTION 57/231

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁶⁴.

57/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Myanmar Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁶⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶⁸, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁵⁶⁹ sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) und von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen 87) ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/231 vom 24. Dezember 2001, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/67 vom 25. April 2002⁵⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundachtzigsten Tagung am 14. Juni 2000 verabschiedete Resolution I betreffend die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Myanmar,

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

⁵⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁶⁵ Resolution 217 A (III).

⁵⁶⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁶⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sowie bekräftigend, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

1. *begrißt*

a) die von der Regierung Myanmars ergriffenen vorläufigen Schritte in Richtung auf die Demokratie, insbesondere die Aufhebung des Hausarrests von Aung San Suu Kyi am 6. Mai 2002 und ihre darauf folgende Bewegungsfreiheit im Land, die Freilassung einer Anzahl politischer Gefangener und die Lockerung einiger Beschränkungen gewisser politischer Aktivitäten der Nationalen Liga für Demokratie;

b) die Ernennung eines Verbindungsbeamten in Myanmar durch die Internationale Arbeitsorganisation als ersten Schritt zur Einrichtung ihrer vollen und wirksamen Vertretung in Myanmar;

c) die Besuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Myanmar während des vergangenen Jahres in dem Land, die Besuche des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar sowie die Kooperation, die die Regierung Myanmars ihnen gewährt hat;

d) die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz;

e) die Weitergabe von Informationen über Menschenrechtsnormen an Amtsträger und verschiedene nichtstaatliche Organisationen und ethnische Gruppen durch die Veranstaltung einer Reihe von Arbeitsseminaren über Menschenrechte;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung eines Menschenrechtsausschusses durch die Regierung Myanmars als Vorstufe zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission entsprechend den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 als Anlage beigefügt sind;

3. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck*

a) über die laufende systematische Verletzung der Menschenrechte des Volkes von Myanmar, namentlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

b) über außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die durch Angehörige der Streitkräfte verübt werden, Folter, neuerliche Fälle politisch motivierter Inhaftnahmen und fortdauernder Inhaftierungen, so auch von Gefangenen, die ihre Strafe bereits verbüßt haben, Zwangsumsiedlung, Zerstörung der Existenzgrundlage, Zwangsarbeit, Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit, Diskriminierung auf der Grundlage religiö-

ser oder ethnischer Zugehörigkeit, weit verbreitete Missachtung der Herrschaft des Rechts und mangelnde Unabhängigkeit der Justiz, zutiefst unbefriedigende Haftbedingungen, den systematischen Einsatz von Kindersoldaten und Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere hinsichtlich Nahrung und medizinischer Versorgung, sowie des Rechts auf Bildung;

c) über das unverhältnismäßige Leid, das Angehörigen ethnischer Minderheiten sowie Frauen und Kindern durch diese Rechtsverletzungen zugefügt wird;

d) über die Lage der vielen Binnenvertriebenen und den Strom von Flüchtlingen in die Nachbarländer;

e) über die zunehmenden Auswirkungen von HIV/Aids auf die Bevölkerung Myanmars;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

b) unverzüglich tätig zu werden, um in vollem Umfang konkrete Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Verwaltungsmaßnahmen zur Beseitigung der Praxis der Zwangsarbeit durchzuführen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission vollinhaltlich umzusetzen, die eingesetzt wurde, um zu prüfen, inwieweit Myanmar das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) einhält;

c) den Dialog mit der Internationalen Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer vollen und effektiven Vertretung der Organisation in Myanmar fortzusetzen;

d) den sicheren und ungehinderten Zugang zu den Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen und auf dem Wege der Konsultation mit allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere mit der Nationalen Liga für Demokratie und anderen maßgeblichen politischen, ethnischen und gemeinwesengestützten Gruppen, voll zusammenzuarbeiten, um die Erbringung humanitärer Hilfe sicherzustellen und zu gewährleisten, dass sie die schutzbedürftigsten Gruppen der Bevölkerung erreicht;

e) auch weiterhin mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Myanmar und mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar zusammenzuarbeiten;

f) zu erwägen, mit hohem Vorrang Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁶⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁶⁶, des Übereinkommens gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁷¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁷², des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁷³ und des dazugehörigen Protokolls⁵⁷⁴, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁷⁵ und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) zu werden;

g) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die Beendigung des Konflikts anzustreben;

5. *fordert* die Regierung Myanmars mit großem Nachdruck auf,

a) die Demokratie wiederherzustellen und die Ergebnisse der Wahlen von 1990 umzusetzen, sicherzustellen, dass die Kontakte mit Aung San Suu Kyi und anderen Führern der Nationalen Liga für Demokratie unverzüglich zu einem strukturierten Sachdialog führen, der auf Demokratisierung und nationale Aussöhnung gerichtet ist, und frühzeitig andere politische Führer in die Gespräche einzubeziehen, namentlich die Vertreter der ethnischen Gruppen;

b) die systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar zu beenden, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

c) eine unabhängige internationale Untersuchung mutmaßlicher Vergewaltigungen und anderer Übergriffe gegen Zivilpersonen, die von Angehörigen der Streitkräfte in Shan und anderen Staaten begangen wurden, zu erleichtern und dabei in vollem Umfang zu kooperieren;

d) alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten unverzüglich ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr an ihre Heimstätten und ihre Rehabilitation sicherzustellen;

f) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aufzuheben und namentlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren, einschließlich der Medienfreiheit;

g) der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen zu achten;

h) den Ernst der Lage betreffend HIV/Aids und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie in stärkerem Maße anzuerkennen, so auch indem Myanmar den gemeinsamen Aktionsplan der Vereinten Nationen zu HIV/Aids in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen wirksam umsetzt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche mit der Regierung und dem Volk Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 57/232

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 77 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)⁵⁷⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sa-

⁵⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁷¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁷² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵⁷⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁵⁷⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

lomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Libysch-Arabische Dschamahirija, Sudan, Syrische Arabische Republik.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretania, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

57/232. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷⁸ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

ingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁷⁹ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/174 vom 19. Dezember 2001, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/15 vom 19. April 2002⁵⁸⁰,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolution 687 (1991) vom 3. April 1991, die Ratsresolution 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrech-

te aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, 1330 (2000) vom 5. Dezember 2000, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001 und 1382 (2001) vom 29. November 2001, in denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, in der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl aufhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, sowie die jüngste Resolution des Rates, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, in der der Rat die Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Irak beträchtlich lockerte,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁵⁸¹, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵⁸², des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁸³, des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵⁸⁴ und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁵⁸⁵ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Frauen und Kinder, hinweisend,

erneut erklärend, dass die Regierung Iraks die Verantwortung dafür trägt, das Wohl der gesamten Bevölkerung und die

⁵⁷⁷ Resolution 217 A (III).

⁵⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁸⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Ziffern 90-111.

⁵⁸² Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁵⁸³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245-283.

⁵⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304-333.

⁵⁸⁵ Ebd., *Beilage 38 (A/55/38)*, zweiter Teil, Kap. IV, Abschnitt B, Ziffern 166-210.

volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen,

unter Missbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Irak, die in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁸⁶ erwähnt werden,

besorgt über das Fehlen prozessrechtlicher und materiellrechtlicher Schutzbestimmungen in der Rechtspflege in Irak, so auch bei der Anwendung der Todesstrafe,

alle, die es betrifft, dazu *aufzufend*, ihren wechselseitigen Verpflichtungen bei der Verwaltung des in der Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats und anderen einschlägigen Ratsresolutionen genannten humanitären Programms nachzukommen,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁸⁶ und den Sondierungsbesuch des Sonderberichterstatters in Irak vom 11. bis 15. Februar 2002, der als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit und einen konstruktiven Dialog dienen könnte;

b) die Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats, in der alle Ausfuhren nach Irak gestattet werden, mit Ausnahme der Waren oder Erzeugnisse, die in der Liste zu prüfender Güter⁵⁸⁷ aufgeführt sind und daher der Überprüfung durch den Sanktionsausschuss unterliegen;

2. *stellt fest*,

a) dass die Regierung Iraks einige der Informationsanfragen des Sonderberichterstatters schriftlich beantwortet hat;

b) dass die Regierung Iraks einen zweiten Besuch des Sonderberichterstatters akzeptiert hat;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

4. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedanken-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und

Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁷⁸ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte Leerung der Gefängnisse, den Einsatz der Vergewaltigung als politisches Instrument sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

5. *fordert die Regierung Iraks auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) allen summarischen und willkürlichen Hinrichtungen und der Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

c) ein Moratorium für Hinrichtungen zu beschließen;

d) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

e) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten

⁵⁸⁶ Siehe A/57/325.

⁵⁸⁷ Siehe S/2002/515, Anlage.

oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

f) die temporären Sondergerichte abzuschaffen und sicherzustellen, dass die Herrschaft des Rechts im gesamten Hoheitsgebiet Iraks jederzeit geachtet wird, im Einklang mit ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

g) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

h) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

i) mit den entsprechenden Mechanismen der Menschenrechtskommission, insbesondere ihrem Sonderberichterstatter, voll zusammenzuarbeiten und seinen Zugang zu Irak ohne jede Vorbedingung sicherzustellen, um ihm die volle Durchführung seines Mandats zu ermöglichen, so auch indem der Zugang zu jeder vom Sonderberichterstatter als geeignet erachteten Person gestattet wird;

j) die Empfehlungen des Sonderberichterstatters umzusetzen, indem die von dem Sonderberichterstatter übermittelten Schreiben über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen detailliert und umfassend beantwortet werden und indem die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern überall in Irak gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet wird;

k) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familienangehörigen eingeschüchert und unterdrückt werden;

l) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre fortdauernden repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, namentlich die Praxis der Verschleppung und Zwangsumsiedlung, sofort einzustellen sowie die körperliche Unversehrtheit und Freiheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerungsgruppe, zu gewährleisten;

m) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, darunter Kriegsgefangene, kuwaitische Staatsangehörige und Staatsangehörige von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschen-

rechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten und die Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte in Durchführung von Abschnitt B der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen Totenscheine auszustellen;

n) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen weiter zusammenzuarbeiten;

o) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats, die sich mit humanitären und Menschenrechtsfragen befassen, zu kooperieren;

p) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zur vollen Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/233

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 81 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁸⁸:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Nie-

⁵⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

derlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

57/233. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁹⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sich dessen bewusst, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts ist⁵⁹¹,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/173 vom 19. Dezember 2001, und diejenigen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/14 vom 19. April 2002⁵⁹², sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats zu diesem Thema, zuletzt Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁵⁹³ sowie den Entflechtungsplan von Kampala⁵⁹⁴, die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung sowie die in Pretoria⁵⁹⁵ und Luanda unterzeichneten Friedensabkommen,

allen kongolesischen Parteien *nahe legend*, die gegenwärtige Dynamik zu nutzen, um einen alle Seiten einbeziehenden Abschluss des interkongolesischen Dialogs zu fördern,

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

besorgt über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁹⁶ genannt werden,

insbesondere besorgt über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in der Region Ituri,

besorgt über das Fehlen prozessrechtlicher und materiellrechtlicher Schutzbestimmungen in der Rechtspflege in der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Sonderberichterstatterinnen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe der Kommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Ermittlungsmision in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, jedoch bedauernd, dass eine solche Mission auf Grund der Sicherheitslage noch nicht möglich war,

⁵⁸⁹ Resolution 217 A (III).

⁵⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁹¹ Darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 39/46, Anlage), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180, Anlage), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX), Anlage), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Resolution 44/25, Anlage) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle (Resolution 54/263, Anlagen I und II), die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 260 A (III)), die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973) und das dazugehörige erste Zusatzprotokoll von 1977 (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512) sowie die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363).

⁵⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁹³ S/1999/815, Anlage.

⁵⁹⁴ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21–28.

⁵⁹⁵ Siehe S/2002/914, Anlage.

⁵⁹⁶ Siehe A/57/349 und A/57/437.

1. *begrißt*

a) das am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichnete Friedensabkommen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda über den Abzug der ruandischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und die Auflösung der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo sowie das Programm zur Durchführung dieses Abkommens⁵⁹⁵;

b) das am 6. September 2002 in Luanda unterzeichnete Friedensabkommen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda über den Abzug der ugandischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo und die Zusammenarbeit und Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern;

c) den fortlaufenden Dialog zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass dies zu einer dauerhaften Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern führen wird;

d) den umfangreichen Abzug ausländischer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

e) die Freilassung einiger Menschenrechtsverteidiger durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Aufhebung einiger Beschränkungen der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowie die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 001 vom 17. Mai 2001 über politische Parteien;

f) die Selbstverpflichtung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen für die Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere von Kindersoldaten, mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der Weltbank zusammenzuarbeiten;

g) die von der Demokratischen Republik Kongo im Jahr 2001 vorgenommene Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁹⁷;

h) die Selbstverpflichtung der Demokratischen Republik Kongo zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie die

unlängst erfolgte Festnahme eines der Hauptverdächtigen für den Völkermord in Ruanda, und seine Überstellung nach Arusha;

i) die Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹⁸ durch die Demokratische Republik Kongo im Jahr 2002;

j) die Berichte der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁹⁶ und ihren Besuch in dem Land vom 13. bis 19. Februar 2002;

k) die von dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo durchgeführten Tätigkeiten;

l) die Freilassung und Rückführung von auf Grund ihrer ethnischen Herkunft gefährdeten Personen und Kriegsgefangenen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht erfolgte;

m) die fortdauernde Präsenz und verstärkte Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung der Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁵⁹³, der Friedensabkommen von Pretoria und Luanda sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

n) die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und des Leiters der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo;

2. *verurteilt*

a) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des humanitären Völkerrechts, namentlich Akte ethnischen Hasses, ethnisch motivierte Gewalthandlungen und gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Greuelthaten sowie die Aufstachelung dazu, die gewöhnlich völlig straflos bleiben;

b) alle in der Demokratischen Republik Kongo begangenen Massaker und Greuelthaten als Fälle unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt, insbesondere diejenigen, die in Gebieten begangen wurden, die von bewaffneten Rebellen oder ausländischen Kräften beherrscht werden, und verweist in dieser Hinsicht auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Juli 2002 über die Massaker, die am 14. Mai 2002 und in der Folgezeit in der Region Kisan-

⁵⁹⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

⁵⁹⁸ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

gani begangen wurden⁵⁹⁹, und fordert in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Oktober 2002⁶⁰⁰ mit Nachdruck, dass alle Täter vor Gericht gestellt werden;

c) die in den von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie kontrollierten Teilen des Landes sowie in Ruanda und Uganda begangenen Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung;

d) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtungen, des Verschwindenlassens, der Folter, der Verprügelung, der Drangsalierung und Festnahme, der Verfolgung von Personen und der willkürlichen Langzeithaftierung von Personen, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Personen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, sowie anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft;

e) die unterschiedslosen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf Krankenhäuser in Gebieten, die von Rebellen und von ausländischen Kräften beherrscht werden;

f) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßende Entführung von Kindern im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

g) die weit verbreitete Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich als Mittel der Kriegführung;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die schädlichen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere im östlichen Teil des Landes;

b) über die Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;

c) über die Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe auszusetzen;

d) über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, in Anbetracht der

zwischen dieser Ausbeutung und dem Konflikt bestehenden Verbindung;

e) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen sowie die Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte;

f) über die tiefe Unsicherheit, durch die die humanitären Organisationen erheblich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, insbesondere in den Zonen, die von bewaffneten Rebellen beherrscht beziehungsweise von ausländischen Kräften kontrolliert werden, und verurteilt gleichzeitig die am 26. April 2001 im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo erfolgte Tötung von sechs humanitären Helfern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie die Tatsache, dass die Verantwortlichen noch nicht vor Gericht gestellt wurden;

4. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit allen einschlägigen Übereinkünften und Resolutionen alle militärischen Aktivitäten im Land einzustellen, um die Wiedererrichtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo unverzüglich zu ermöglichen;

b) anzuerkennen, dass die Friedensabkommen von Pretoria und Luanda die bisher einmalige Chance eröffnen, im ganzen Land Frieden herbeizuführen, und demzufolge ihre bewaffneten Kampagnen einzustellen und keine Vergeltung gegen ihre ehemaligen Gegner zu üben, da dies nur zur Verlängerung des Leids der kongolesischen Bevölkerung und der entsetzlichen Bedingungen im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Menschenrechte führen würde;

c) alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um den weit verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte sowie der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere in Bezug auf die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder;

d) den freien und sicheren Zugang zu den von ihnen kontrollierten Gebieten zu gestatten, damit Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Recht der Menschenrechte untersucht werden können;

e) das humanitäre Völkerrecht zu achten und insbesondere die Sicherheit aller Zivilpersonen sicherzustellen sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen;

f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sicherzustellen und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten

⁵⁹⁹ S/PRST/2002/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.

⁶⁰⁰ S/PRST/2002/27 siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2002-31. Juli 2003.

Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

g) voll mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo zusammenzuarbeiten;

h) voll mit dem System der Vereinten Nationen, den humanitären Organisationen und der Weltbank zusammenzuarbeiten, um die zügige Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und insbesondere von Kindersoldaten sicherzustellen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um ihren Verpflichtungen aus dem internationalen Recht der Menschenrechte voll und ganz nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

b) um Bedingungen zu verhindern, die weitere Ströme von Vertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) um ihrer Selbstverpflichtung auf die Reform und Wiederherstellung des Justizsystems, die Abschaffung der Todesstrafe und die Reform der Militärjustiz weiter nachzukommen, wozu nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹⁰ auch gehört, dass der Praxis, Zivilpersonen vor ein Militärgericht zu stellen, ein Ende gesetzt wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Dekret Nr. 0223/2002 des Präsidenten vom 18. November 2002;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

e) um gemeinsam mit anderen Parteien des interkongoleischen Dialogs dringendst eine Einigung über eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu erzielen, die ihrer Autorität Nachdruck verleihen und die Ordnung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo wiederherstellen kann;

f) um ihre Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsfeldbüro in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu erleichtern und auszubauen;

g) um weiter mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten, und fordert, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin alle ihr bekannten und sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen, die an dem Völkermord beteiligt waren, festnimmt;

6. *appelliert* an die Regierungen, deren Streitkräfte Teile des Hoheitsgebiets der Demokratischen Republik Kongo be-

setzt halten, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in den noch immer von ihnen kontrollierten Gebieten zu achten und ihre Truppen abzuziehen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um die wirksame Durchführung seiner Programme zu ermöglichen;

8. *beschließt*,

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und die Sonderberichtsterin zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichtsterinnen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe der Kommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, sobald Sicherheitserwägungen dies gestatten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichtsterinnen und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt.

RESOLUTION 57/234

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁶⁰¹.

57/234. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁰², den Internationalen

⁶⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁰² Resolution 217 A (III).

Menschenrechtspakten⁶⁰³ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁰⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁶⁰⁵ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁶⁰⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁰⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,⁶⁰⁸ des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰⁹, des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts (Übereinkommen 100) und des Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 105) ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹⁰ unterzeichnet hat,

begrüßend, dass Afghanistan den Fakultativprotokollen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶¹¹ und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶¹² sowie dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶¹³ beigetreten ist,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan als Vertragsstaat dieser internationalen Übereinkünfte verpflichtet ist, über ihre Durchführung Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechts-

kommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001, 1401 (2002) vom 28. März 2002, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 und 1419 (2002) vom 26. Juni 2002 über die Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen, 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 31. Oktober 2001⁶¹⁴ und 31. Oktober 2002⁶¹⁵ über Frauen, Frieden und Sicherheit,

den Abschluss des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn) *wärmstens begrüßend*, das am 5. Dezember 2001 von den afghanischen Parteien in Bonn (Deutschland) unterzeichnet wurde⁶¹⁶ und in dem die Unabhängigkeit, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans bekräftigt und die nationale Aussöhnung, ein dauerhafter Frieden, die Sicherheit und die Achtung der Menschenrechte gefördert werden, und die wichtige Rolle betonend, die den Vereinten Nationen innerhalb dieses Rahmens übertragen wurde,

sowie die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl des Staatsoberhauptes, Präsident Hamid Karsai, durch die außerordentliche Loya Jirga sowie die Errichtung der Afghanischen Übergangsverwaltung *wärmstens begrüßend*,

bekräftigend, dass der Afghanischen Übergangsverwaltung, unterstützt von den Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Bildung einer Regierung die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds zukommt, in dem eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herrschen,

a) das auf breiter Grundlage stehen, gleichstellungsorientiert und multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit allen Ländern bekennen soll,

b) in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten des gesamten afghanischen Volkes geachtet werden sollen, ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Ge-

⁶⁰³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶⁰⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁶⁰⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁶⁰⁶ Resolution 260 A (III).

⁶⁰⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁶⁰⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁶⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶¹⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁶¹¹ Resolution 54/263, Anlage I.

⁶¹² Ebd., Anlage II.

⁶¹³ Siehe CD/1478.

⁶¹⁴ S/PRST/2001/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.

⁶¹⁵ S/PRST/2002/32; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2002-31. Juli 2003.

⁶¹⁶ Siehe S/2001/1154.

schlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes,

c) in dem die internationalen Verpflichtungen Afghanistans geachtet werden sollen, namentlich durch die volle Kooperation bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan,

d) das die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde erleichtern soll,

e) das der Demokratie und der Abhaltung freier Wahlen förderlich sein soll,

aner kennend, dass die Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen und ihrer Mittäter zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist, sowie *aner kennend*, dass ein faires und wirksames nationales Justizsystem ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und letztendlich die Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

in Würdigung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und des Personals der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan,

betonend, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an allen Entscheidungsprozessen betreffend die Zukunft Afghanistans sicherzustellen,

sowie betonend, wie wichtig der wirtschaftliche Wiederaufbau- und Entwicklungsprozess ist, und dass sichergestellt werden muss, dass er unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten koordiniert und nichtdiskriminierend vollzogen wird,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁶¹⁷ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Übergangsverwaltung, eine Verfassungskommission einzurichten, die sich mit Unterstützung der Vereinten Nationen mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung befassen soll, in der unter anderem das Bekenntnis Afghanistans zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gemäß seinen Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Ausdruck kommen wird;

3. *begrüßt wärmstens* die Einrichtung der Unabhängigen Menschenrechtskommission, die die Hauptverantwortung für die Beratung in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Ausarbeitung eines innerstaatlichen Programms zur Durchführung des betreffenden Abschnitts des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)⁶¹⁶ trägt;

4. *bittet* die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan

a) die vollinhaltliche Durchführung der die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn und des Nationalen Menschenrechtsprogramms für Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch die Einrichtung einer aktiven Menschenrechtskomponente in Afghanistan;

b) einen Beitrag zur Arbeit der unlängst eingerichteten Unabhängigen Menschenrechtskommission zu leisten, zu deren Aufgaben die Förderung der internationalen Menschenrechtsnormen, die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Entwicklung innerstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen mit engagierten Mitarbeitern und Einsatzplänen gehört;

c) eine auf den Menschenrechten beruhende Strategie auszuarbeiten, die insbesondere auf Fragen der Rechenschaftspflicht, die Rechtspflege in der Übergangszeit, ein nationales Programm für die Menschenrechtserziehung sowie die Rechte der Frauen und der Kinder abstellt;

5. *spricht* der Übergangsverwaltung *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergriffen hat, um insbesondere die Rechte von Kindern, Frauen und Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, das Recht auf Bildung und Arbeit sowie die Religionsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

6. *begrüßt* es, dass die Übergangsverwaltung die Mitglieder der Justizkommission benannt hat, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, um die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, unter anderem durch die Schaffung einer unabhängigen und unparteiischen Justiz, die ihre Tätigkeit im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen in Bezug auf die Menschenrechte ausüben soll;

7. *fordert* die Übergangsverwaltung, die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, *nachdrücklich auf*, den mit dem Übereinkommen von Bonn einge-

⁶¹⁷ Siehe A/57/309.

richteten Kommissionen die zur Erfüllung ihres Mandats erforderliche Unterstützung zu gewähren;

8. *fordert* die Übergangsverwaltung *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen, indem sie namentlich sicherstellt, dass die Strafverfolgungsbehörden die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihnen Geltung verschaffen;

9. *fordert* die Übergangsverwaltung *auf*, eine Kultur der Demokratie zu entwickeln, die demokratische Institutionen sowie eine freie Presse und unabhängige elektronische Medien umfasst, die allesamt zur Förderung der Toleranz und der Achtung vor den Menschenrechten beitragen;

10. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck*

a) über die jüngsten Berichte über ethnisch motivierte Gewalt, die sich insbesondere gegen bestimmte ethnische Minderheitengruppen in denjenigen betroffenen Gebieten richtet, in denen keine Rechtsstaatlichkeit herrscht und die entsprechenden Rechtsdurchsetzungsmechanismen fehlen;

b) über jüngste Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftnahmen sowie Schnellverfahren in einigen Landesteilen;

c) über jüngste Angriffe gegen Frauen und Mädchen, namentlich Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt, Zwangsheirat, die Inhaftierung von Frauen und Mädchen wegen Verstößen gegen gesellschaftliche Verhaltensnormen sowie Angriffe auf Mädchenschulen;

11. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *auf*, bei der Anwendung des Übereinkommens von Bonn

a) alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes vollinhaltlich zu achten;

b) ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht, unter anderem in Bezug auf die Behandlung von Gefangenen, streng einzuhalten;

c) die Maßnahmen zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung, namentlich von vom Krieg betroffenen Kindern, uneingeschränkt durchzuführen;

d) die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit den völkerrechtli-

chen Normen vor Gericht zu stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Straflosigkeit;

e) alle Verdächtigen, Verurteilten oder Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des Völkerrechts zu behandeln und gegen das Völkerrecht verstoßende willkürliche Inhaftnahmen zu unterlassen;

f) die freiwillige und geregelte Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie ihre Wiedereingliederung zu erleichtern;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Ministeriums für Frauenangelegenheiten und ermutigt die Übergangsverwaltung, das Ministerium zu unterstützen und es mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, sodass es wirksam tätig sein kann;

13. *fordert* die Übergangsverwaltung *nachdrücklich auf*, der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹⁰ hohen Vorrang einzuräumen, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unverzüglich ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes uneingeschränkt sicherzustellen:

a) Die Aufhebung aller gesetzgeberischen, institutionellen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten hindern;

b) die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben auf allen Ebenen und im ganzen Land;

c) die Achtung des gleichen Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in allen Bereichen und auf allen Ebenen der afghanischen Gesellschaft;

d) das gleiche Recht von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, das wirksame Tätigsein der Schulen im ganzen Land und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu Bildungsprogrammen auf allen Ebenen;

e) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf persönliche Sicherheit, auch in der Privatsphäre, und die Gewährleistung dessen, dass die Verantwortlichen für tätliche Angriffe gegen Frauen vor Gericht gestellt werden;

f) das gleiche Recht von Frauen und Mädchen auf den Zugang zu Gesundheitsfürsorge;

14. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Schwere der humanitären Krise, von der das Land nach wie vor betroffen ist, sowie von der Existenz von Millionen von afghanischen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen;

15. *ist sich* der schweren Belastung der Nachbarländer, insbesondere der Islamischen Republik Iran und Pakistans, *bewusst*, spricht diesen Gastländern ihren Dank für ihre Anstrengungen zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge aus und ermutigt sie, zu diesem Zweck auch künftig mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die Beiträge der Geber zur Deckung des Bedarfs des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk im Jahr 2002, fordert sie nachdrücklich auf, die Mittelzusagen, die sie auf der am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan abgegeben haben, umgehend zu erfüllen, und bittet sie, über die auf der Konferenz zugesagten Mittel hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Nationalen Entwicklungsrahmen fortlaufend Unterstützung bereitzustellen, um einen wirksamen Übergang von der humanitären Hilfe zur Inangsetzung einer langfristigeren sozialen und wirtschaftlichen Gesundung zu gewährleisten, mit dem Ziel, insbesondere den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und Rückkehrer Rechnung zu tragen;

18. *begrüßt* die auf die freiwillige Rückkehr von 1,7 Millionen Flüchtlingen gerichteten Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen, fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Pläne für die freiwillige und geregelte Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und mit Unterstützung anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen weiter umzusetzen, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für eine dauerhafte Lösung dieses Problems bereitzustellen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere humanitäre Organisationen im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

20. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere internationale Organisationen, dafür zu sorgen, dass bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird, namentlich bei der Auswahl von Personal für ihre Leitung, und dass diese Programme Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen;

21. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *mit Nachdruck auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals humanitärer Organisationen, gleichviel ob aus dem Inland oder Ausland, sowie seinen sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

22. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *außerdem mit Nachdruck auf*, den Zugang aller Afghanen zu Hilfsgütern und zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes zu gewährleisten;

23. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen anderen Sonderberichterstattern, die um Einladungen zum Besuch Afghanistans nachsuchen, voll zusammenzuarbeiten und ihnen den Zugang zu allen Sektoren der Gesellschaft und allen Landesteilen zu erleichtern;

24. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

b) im Benehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in den Tätigkeitsrahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan einbezogen werden, und außerdem sicherzustellen, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Mittelpunkt der Zielsetzungen und Aufgaben der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan stehen und dass die Mission voll dafür ausgestattet ist, ihren Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechend dem Übereinkommen von Bonn wirksam nachzukommen;

25. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission nach Bedarf aktualisierte Berichte über die Menschenrechtssituation in Afghanistan vorzulegen;

26. *beschließt*, sich auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

